

## Stenografischer Bericht

## öffentliche Anhörung

33. Sitzung – Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

2. Juni 2021, 14:02 bis 18:27 Uhr

### Anwesend:

Vorsitz: Janine Wissler (DIE LINKE)

#### CDU

Dirk Bamberger  
Jürgen Banzer  
Birgit Heitland  
Heiko Kasseckert  
Markus Meysner  
J. Michael Müller (Lahn-Dill)  
Manfred Pentz  
Frank Steinraths

#### SPD

Elke Barth  
Tobias Eckert  
Stephan Grüger  
Knut John  
Marius Weiß

#### Freie Demokraten

Dr. Stefan Naas  
Oliver Stirböck

#### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Miriam Dahlke  
Markus Hofmann (Fulda)  
Kaya Kinkel  
Karin Müller (Kassel)  
Katy Walther

#### AfD

Klaus Gagel  
Andreas Lichert  
Dimitri Schulz

#### DIE LINKE

Janine Wissler (Vorsitz)

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU: Ilka Heil  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Jan Alexander Fröhlich  
 SPD: Milena Stuhlmann  
 AfD: Alexander Fries  
 Freie Demokraten: Tobias Schmidt  
 DIE LINKE: Sebastian Scholl

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.**

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde
Rust, Franziska	RDin	HMWEVW
Lausen, Dr. Inge	MRin	HMWEVW
Nimmervann, Philipp	SSt	ti-
Ueblicher, Verena	RRin	"
SPÄNER	TB	"
AL-UMM, TAREK	St	"
Paffe, Sandia	RORin	STK

**Anwesenheitsliste der Anzuhörenden (Drucks. 20/5277 – HVTG) –**

<b>Institution</b>	<b>Name</b>	<b>Anwesend</b>
<b>Kommunale Spitzenverbände</b>		
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main	Frau Maier Frau Neumann	<b>teilgenommen</b>
Hessischer Städtetag Wiesbaden	Referatsleiterin Tanja Pflug	<b>teilgenommen</b>
<b>Kommunen/Auftraggeber</b>		
ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen Gießen	Olaf Orth	<b>teilgenommen</b>
Stadt Frankfurt am Main Frankfurt		
Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (VLK) Landesverband Hessen Wiesbaden	Kai Knöpfer (Ref. f. Nord- u. Mittelhessen)	<b>teilgenommen</b>
<b>Gewerkschaften/Sozialkassen</b>		
DGB Beratungsstelle Frankfurt Frankfurt	Maria Aniol Ida Mikolajczak	
DGB Bezirk Hessen-Thüringen Frankfurt	Bezirksvorsitzender Michael Rudolph Dr. Kai Eicker-Wolf	<b>teilgenommen</b> <b>teilgenommen</b>
DGB Bundesvorstand Berlin	Dr. Ghazaleh Nassibi	
IG Bauen-Agar-Umwelt Wiesbaden	Regionalleiter Hessen Hans-Joachim Rosenbaum	<b>teilgenommen</b>
ver.di Landesbezirk Hessen Frankfurt	Landesbezirksleiter Jürgen Bothner	<b>teilgenommen</b>
SOKA-BAU Wiesbaden	Vorstand Dr. Gerhard Mudrack Dr. Michael Horn	<b>teilgenommen</b> <b>teilgenommen</b>
Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes – Vorstand Wiesbaden	Dr. Stefan Häusele	<b>teilgenommen</b>
<b>Soziales/Ökologisches/Ethisches</b>		
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Hessen e. V. Frankfurt	Geschäftsführer Michael Rothkegel	
NaturFreunde Deutschlands – Verband für Um- weltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur – Landesverband Hessen e. V. Frankfurt am Main	Landesvorsitzender Dr. Manfred Wittmeier	<b>teilgenommen</b>

Institution	Name	Anwesend
Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen (EPN) Frankfurt	Koordinatorin Andrea Jung  Maria Tech	<b>teilgenommen</b>
<b>Auftragnehmer/Kammern</b>		
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Wiesbaden	Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Kraushaar	<b>teilgenommen</b>
Hessischer Handwerkstag Wiesbaden		(vertreten durch RA Markus Bruns, Handwerkskammer Wiesbaden)
Handwerkskammer Wiesbaden Wiesbaden	Rechtsanwalt Markus Bruns (Leiter der Rechtsabteilung)	<b>teilgenommen</b>
Handwerkskammer Rhein-Main Hauptverwaltung Frankfurt		(vertreten durch RA Markus Bruns, Handwerkskammer Wiesbaden)
Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V. Wiesbaden	Geschäftsführer Robert Lippmann  Prof. Dr. Friedemann Götting Federführer Recht  Rechtsanwältin Brigitta Trutzel	<b>teilgenommen</b>  <b>teilgenommen</b>
Auftragsberatungsstelle Hessen Wiesbaden	Rechtsanwältin Brigitta Trutzel	
Industrie- und Handelskammer Frankfurt Frankfurt		
Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill Dillenburg		
Ingenieurkammer des Landes Hessen Wiesbaden	Geschäftsführer Peter Starfinger  RA Dr. Till Kemper	<b>teilgenommen</b>  <b>teilgenommen</b>
<b>Auftragsnehmer/Wirtschaftsverbände</b>		
Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V. Wiesbaden	Hauptgeschäftsführer Dr. Burkhard Siebert	<b>teilgenommen</b>
Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen (KAV) c/o Verkehrsgesellschaft Frankfurt (VGF) Frankfurt	Geschäftsführer und Arbeits- direktor Thomas Wissgott	
Verband Freier Berufe in Hessen (VFBH) Frankfurt	Dr. Martin Kraushaar (HGF Architekten- und Stadtplaner- kammer Hessen)	<b>teilgenommen</b>
Vereinigung der hessischen Unternehmerver- bände e. V. (VhU) Frankfurt	Hauptgeschäftsführer Dirk Pollert	

<b>Wettbewerbs-/Vergaberecht/Antikorruption</b>		
Gaßner, Groth, Siederer & Coll. Berlin	Rechtsanwalt Jens Kröcher	<b>teilgenommen</b>
HFK Rechtsanwälte PartGmbH Frankfurt	Rechtsanwalt Dr. Jörg Stoye	<b>teilgenommen</b>
Deutsches Vergabernetzwerk Berlin	Geschäftsf. Rechtsanwalt Marco Junk	
<b>Entschuldigt</b>		
Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- u. Verkehrsdienstleister (AGV MoVe) Frankfurt	Geschäftsführer Matthias Rohrmann	<b>Absage</b>
Bund der Steuerzahler Hessen e. V. Wiesbaden	Vorsitzender Joachim Papendick	<b>Absage</b>
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Frankfurt	Alexander Beichel	<b>Absage</b>
Die Familienunternehmer in Hessen e. V. Landesverband Hessen Bad Camberg	Landesvorsitzender Dirk Karsten Martin	<b>Absage</b>
Hessischer Landkreistag Wiesbaden		<b>Absage</b>
LV Hessischer Omnibusunternehmer (LHO) Gießen	Geschäftsführer Volker Tuchan	<b>Absage</b>
mobifair e. V. – Vorstand Frankfurt	Dirk Schlömer Christian Gebhardt	<b>Absage</b>
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Hofheim am Taunus	Geschäftsführer Dr. André Kawai	<b>Absage</b>
Transparency International Deutschland Berlin	Geschäftsführerin Dr. Anna-Maija Mertens  Leiter der AG Vergabe Christian Heuking	<b>Absage</b>
Verband kommunaler Unternehmen (Vku) – Landesgruppe Hessen Wiesbaden	Geschäftsführer Martin Heindl	<b>Absage</b>
Zentrum Oekumene der EKHN und der EKKW Frankfurt	Pfarrer Helmut Törner-Roos	<b>Absage</b>

Protokollführung: RDirin Heike Schnier

## Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

### Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

– Drucks. [20/5277](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage WVA 20/29 –

(verteilt: Teil 1 am 25.05.; Teil 2 am 26.05.; Teil 3 am 01.06.;  
Teil 4 am 08.06.2021)

**Vorsitzende:** Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie herzlich zur 33. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zu unserer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

Ich begrüße herzlich die Abgeordneten und besonders herzlich die Anzuhörenden, die schon schriftliche Stellungnahmen abgegeben haben und heute vor Ort sind.

Für die Landesregierung begrüße ich Herrn Staatsminister Al-Wazir.

Damit wir einen Überblick haben, wer von den Anzuhörenden anwesend ist, möchte ich zunächst einmal die Liste der Anzuhörenden durchgehen und Sie bitten, sich kurz zu melden, wenn Sie anwesend sind. Aufgrund der Corona-Beschränkungen dürfen nicht alle im Plenarsaal anwesend sein, sodass ein Teil der Anzuhörenden auf der Besuchertribüne Platz genommen hat. Wir werden nach jedem Block einen kurzen Wechsel machen. Die bereits Angehörten dürfen dann auf der Besuchertribüne die Sitzung weiterverfolgen, und die nächsten Anzuhörenden können in den Plenarsaal kommen.

Ich würde die Anzuhörenden bitten, sich auf eine Redezeit von fünf Minuten zu beschränken, da wir ihre schriftlichen Unterlagen bereits bekommen haben. Nach jedem Block besteht dann die Möglichkeit für die Abgeordneten, Nachfragen zu stellen.

(Die Vorsitzende stellt die Anwesenheit der Anzuhörenden fest.)

Wir kommen zunächst zu dem ersten Block, der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände und der Kommunen/Auftraggeber. Wir beginnen mit der Stellungnahme von Frau Maier für den Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Frau **Maier**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, dass wir die Möglichkeit bekommen haben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Rückblickend muss man sagen, es gab im letzten Jahr schon zwei Entwürfe eines Vergabekriteriengesetzes von der SPD und der FDP. Wir hatten dazu bereits Stellung genommen.

Neben dem, was jetzt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgetragen wird, gilt natürlich ergänzend das Übrige, das wir schon bezüglich der anderen Gesetzentwürfe der SPD und der FDP vorgetragen hatten.

Vor dem Hintergrund der bereits abgegebenen Stellungnahmen haben wir die neue Stellungnahme gefertigt. Ganz gravierend fällt auf, dass die Wertgrenze von 10.000 € beibehalten wird. In dem Punkt sehen wir aus kommunaler Sicht erhebliche Bedenken. Es ist schwierig in der jetzigen Zeit. Ich weiß nicht, ob Sie mitbekommen haben, dass die Baupreise gerade explodieren. Ich höre fast jeden Tag von einer Kommune, die Angebote erhält, dass die Preise teurer sind als die vorgesehene Kostenschätzung, manchmal bis zur Hälfte. Dies betrifft Stahl und Holz. Vielleicht sollte man dies jetzt mit einbeziehen. Derzeit haben Sie 10.000 € in dem alten HVTG. Die Entscheidung liegt mittlerweile schon gut sechs Jahre zurück. Die Preise sind gestiegen. Ich finde, das sollte man entsprechend berücksichtigen.

Wir hatten es bereits vorgetragen, wir fordern eine Erhöhung der Vergabefreigrenze auf 30.000 €.

(Abg. Dr Stefan Naas: Mehr?)

– Ja. Ich komme nun zum Anwendungsbereich. Der zweite Punkt, der zunächst einmal positiv in dem Gesetzentwurf zu sehen ist, ist, dass nach § 1 Abs. 3 verschiedene Vorschriften aus dem Oberschwellenbereich, in denen eine Ausnahme vorgeschrieben wird, wonach quasi eine Vergabefreistellung erfolgt, anzuwenden sind. Es werden die §§ 107 bis 109, 116, 117 und 145 GWB genannt.

Wir haben insbesondere bei einer Vorschrift erhebliche Bedenken. Dies betrifft die Vorschrift des § 108 GWB. § 108 GWB normiert die Vergabefreistellung, dass man also quasi aus dem Vergabebereich heraus ist, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Das heißt nicht, dass man dann, wenn die Voraussetzungen des § 108 GWB vorliegen, nicht ausschreiben muss, sondern, wie ich schon gesagt habe, man muss prüfen, ob überhaupt die Voraussetzungen vorliegen, dass eine Freistellung erfolgt.

Bei der Interkommunalen Zusammenarbeit ist es derzeit in Hessen so, dass in dem Hessischen Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit steht, dass die Kommunen frei sind, entweder eine andere Kommune mit einer Aufgabe zu mandatieren oder eine Aufgabe an eine andere Kommune zu delegieren. Dort gibt es derzeit eine vollkommene Freistellung. Wenn man also unter den EU-Schwellenwerten liegt, kann eine Kommune frei mit einer anderen Kommune zusammenarbeiten. Das ist derzeit so.

Wenn Sie jetzt insbesondere § 108 Abs. 6 GWB einführen, der die horizontale Gemeinschaftsarbeit betrifft, also eine Kommune beauftragt eine andere oder führt für eine andere Kommune eine

Aufgabe durch, dann führt das dazu, dass man in der Praxis prüfen muss, ob die Voraussetzungen nach §108 Abs. 6 GWB überhaupt einschlägig sind. Wenn sie nicht einschlägig wären, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss eine Kommune dann, wenn sie mit einer anderen zusammenarbeiten möchte, ausschreiben, was völliger Blödsinn ist, denn es besteht bei manchen Dingen, die Kommunen durchführen, gar kein Wettbewerb. Das Vergaberecht soll eigentlich beachten, dass keine Wettbewerbsverzerrung eintritt.

Dies ist gerade vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund zu sehen, dass der EuGH im letzten Jahr zu § 108 Abs. 6 GBW eine wirklich wegweisende Entscheidung gefällt hat. Der EuGH hat in der Entscheidung gesagt – in der Stellungnahme ist sie auch zitiert (Entscheidung vom 04.06.2020, Az.: C-426/19) –, die Kommunen können nicht einfach zusammenarbeiten. Eine bloße Erstattung der Kosten für die zu erbringende Leistung reicht nicht aus, um die Voraussetzungen nach §108 Abs. 6 GWB zu erfüllen, sondern es muss ein kooperatives Konzept geben. Das heißt, beide Vertragspartner müssen irgendetwas machen und nicht nur eine. In der Praxis sehe ich aber nur solche Vereinbarungen, nach denen eine Kommune etwas für die andere macht, und nicht eine Kooperation. Die eine Kommune stellt beispielsweise die Fahrzeuge für den Bauhof, die andere Kommune das Personal. So ist es in der Regel nicht. Es ist in der Regel so, eine Kommune sagt der anderen Kommune, wir betreiben zusammen den Bauhof, und du machst das für uns einfach mit.

Die Rechtsprechung des EuGH hat schon über der Schwelle zu erheblichen Problemen in der Praxis geführt. Ich muss den Kommunen fast immer sagen, wenn sie über dem Schwellenwert zusammenarbeiten wollen, schaut, dass ihr irgendwie ein kooperatives Konzept hineinbekommt, damit es euch nicht auf die Füße fällt und ihr vor der Vergabekammer landet. Da steht so nicht im Gesetz, das hat aber der EuGH leider so entschieden.

Ich kann nur eindrücklich an Sie als Gesetzgeber appellieren, dass Sie das noch einmal mit prüfen. Gerade weil die Gesetzesbegründung sehr kurz ist, wäre es mir sehr wichtig, dass das berücksichtigt wird.

Ich möchte noch kurz ein zweites Thema ansprechen, nämlich die Wertgrenzen, die in § 12 genannt sind. Es ist ein wenig verwirrend, weil in dem Gesetzentwurf von Bauleistung je „Auftrag“ gesprochen wird. In der Gesetzesbegründung heißt es wiederum, dass es auf den Wert des Gewerks und des Fachloses ankommt. Das ist eine Augenwischerei. „Auftrag“ bedeutet für mich, wenn ich das Gesetz lese, ich muss alles addieren und nicht einfach nur ein Teillos herausnehmen.

Wenn im Gesetz zur Berechnung der Wertgrenzen „Auftrag“ steht, wird es in der Praxis falsch angewandt, weil niemand die Gesetzesbegründung liest. Deswegen hätte ich die Bitte, wenn man etwas möchte, was in der Begründung steht, dann sollte man es auch in das Gesetz hineinschreiben und die Wertgrenzen entsprechend anpassen.

Frau **Pflug**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch von meiner Seite vielen Dank, dass wir heute zum novellierten HVTG Stellung nehmen können. Vorab möchte ich kurz sagen, wir halten die Intention des Gesetzentwurfs, nämlich eine Beschleunigung und Vereinfachung herzustellen, für durchaus positiv und sehen es auch in mehreren Punkten in dem Entwurf als gut gelungen an, insbesondere die Streichung vieler Verfahrensvorschriften, die den Weg dafür ebnet, bald die Unterschwellenvergabeordnung einführen zu können. Das sehen wir definitiv positiv. Wir würden es allerdings bevorzugen – ich schätze, es wird ein Erlass –, für die Kommunen eine freiwillige Anwendung vorzusehen, dies natürlich bis auf die Regelungen, die unmittelbar in das Gesetz aufgenommen werden.

Auf jeden Fall ein sehr positiver Punkt ist das Thema der neuen Vergabekompetenzstelle, die beraten soll. Nur dieser Punkt ist positiv. Ich komme später noch einmal auf den Punkt, der mir an diesem Paragraphen nicht so gut gefällt. Aber die Beratungsfunktion auch für den Auftraggeber dürfte hilfreich sein.

Ein Punkt, der uns definitiv negativ aufgefallen sind, was auch schon Frau Maier angesprochen hat, ist zum Beispiel das Thema des Direktauftrags. Es bleibt in dem Entwurf bei 10.000 €. Ich gebe zu, das erscheint zunächst einmal großzügig im Vergleich zur UVgO, die 1.000 € vorsieht, aber, wie schon ausführlich ausgeführt, Baustoffe sind viel teurer geworden, dies gerade in der letzten Zeit. Das ist auch in den Medien zu hören. Man ist aber auch so schon unglaublich schnell bei 10.000 €. Schon bei kleinsten Beschaffungen ist man ruckzuck bei dieser Summe. Insofern haben wir 25.000 € vorgeschlagen, hätten sicherlich aber auch keine Schmerzen mit 30.000 €. 25.000 € sind vor dem Hintergedanken eines Gleichklangs mit der Vergabestatistikverordnung gewählt, die ab 25.000 € eine Meldepflicht vorsieht. Insofern würde es sich anbieten, 25.000 € zu nehmen.

Ein größerer Punkt ist das Thema der Sozialkassenbescheinigung, die in § 5 vorgesehen ist. Darin sehen wir einen zusätzlichen Verfahrensschritt und weiteren Aufwand für die Vergabestellen in den Kommunen. Man sollte vielleicht noch einmal überdenken, ob man das in der Art und Weise so regeln möchte. Ein Kompromissvorschlag, falls man es im Gesetz lassen möchte, wäre, dass man sagt, okay, nur für Öffentliche Ausschreibungen, bei denen öffentlich noch mal noch einmal zur Teilnahme aufgefordert wird, also ein öffentlicher Aufruf und nicht bei Freihändiger und Beschränkter Vergabe. Man sollte es zumindest nur in diesen Fällen machen. Bei Freihändiger und Beschränkter Vergabe geht man sozusagen ohnehin schon vorab auf diejenigen Unternehmen zu, die man kennt und bei denen man im Zweifel schon weiß, ob sie vertrauenswürdig oder nicht vertrauenswürdig sind. Insofern wäre das eine Idee.

Wenn auch dem nicht nachgekommen werden könnte, sollte man wenigstens eine Bagatellgrenze bei 30.000 € vorsehen. Das wäre dann eine Idee.

Wir hatten auch schriftlich dargelegt, wir plädieren für eine Erhöhung der Auftragswerte für Freihändige und Beschränkte Vergabe insgesamt. Die einzelnen Werte sind schriftlich ausgeführt, diese möchte ich nicht noch einmal darlegen.

Ich hatte vorhin gesagt, ich möchte noch einmal auf § 18 mit der neuen Vergabekompetenzstelle zurückkommen. Wie gesagt, die Beratungsfunktion ist super. Ein Thema ist, dass sozusagen ein wenig durch die Hintertür ein neues Rechtsschutzverfahren eingeführt wird. Es ist kein Primärrechtsschutz in dem Sinne, das stimmt. Aber dieses neue Beanstandungsrecht könnte am Ende von den Wirkungen darauf hinauslaufen. Deswegen sehen wir dort wieder die Gefahr für Verzögerungen, für mehr Aufwand. Da sollte man vielleicht schauen, ob das so sinnvoll ist. Wir sehen das absolut kritisch.

Am Ende möchte ich noch ein besonders wichtiges Anliegen vorbringen. Es geht um das Inkrafttreten des Gesetzes. Es ist vorgesehen, dass es im Prinzip wie üblich einen Tag nach Verkündung in Kraft tritt. Wir würden eine Übergangszeit von mindestens sechs Monaten vorschlagen, weil es vor Ort so sein wird, dass Formulare angepasst werden müssen, dass Vertragsmanagementsysteme, also das Digitale, angepasst werden müssen, dass also nicht von heute auf morgen eine Art Überrumpelung stattfindet. Die Kommunen sollten die Möglichkeit haben, sich erst einmal auf das neue Gesetz und die neuen Gegebenheiten einstellen zu können.

Herr **Orth**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Abgeordnete! Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Einladung, zur Reform und Novelle des Hessischen Vergaberechts für die ekom21 Stellung nehmen zu dürfen. Wir machen das gerne. Wir machen dies aus Sicht eines kommunalen Gebietsrechenzentrums, das für hessische Verwaltungen IT-Dienstleistungen beschafft. Wir haben keinen Schwerpunkt im Baubereich. Deswegen konzentrieren wir uns als ekom21 natürlich aus der Perspektive des Vergabepraktikers auf die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Insoweit ist auch unsere Stellungnahme darauf fokussiert.

Wir haben uns sehr über den Gesetzentwurf gefreut. Wir sehen ihn in weiten Teilen als einen handhabbaren Gesetzentwurf an, wobei wir – genau wie bei meinen beiden Vorrednerinnen – im Einzelfall und an einigen Stellen sicherlich noch Anpassungsbedarf sehen.

Für die heutige Anhörung habe ich nur ein paar wenige Punkte als Stichworte aufgeschrieben. Ansonsten verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme, in der wir die Einzelheiten ein bisschen besser darlegen können.

Wir unterstützen voll und ganz das Thema der Vereinfachung und Beschleunigung und sehen auch das Thema UVgO in Hessen grundsätzlich als positiv an. Aber wie meine beiden Vorrednerinnen vertreten wir die Auffassung, unter dem Grundsatz der Praktikabilität sollte gerade für die kommunale Seite und kleineren Beschaffungseinheiten dafür gesorgt werden, dass der Regelungskomplex der UVgO angemessen angepasst wird. Da sind wir sehr gespannt auf den Vergabeerlass, der heute noch nicht Gegenstand der Diskussion ist.

Insbesondere wird dann auch wichtig sein, die Parallelität von HVTG, UVgO und VOB/A Abschnitt 1 zu synchronisieren. Aus Sicht des Praktikers ist es immer ein wenig schwierig, wenn in einem Gesetz Regelungen zu den Vergabegrundsätzen getroffen werden sollen wie hier im HVTG

– Mittelstand, Nachhaltigkeit, die grundsätzlichen Vergabegrundsätze – und das in der anderen Rechtsordnung – UVgO und VOB/A Abschnitt 1 – im Grunde im Kern mit anderem Wording wiederholt wird. Der Praktiker schaut in zwei Gesetze, findet unterschiedliche Formulierungen und fragt sich, wo die Unterschiede sind. Es wäre daher zu begrüßen, das besser zu harmonisieren, um die Rechtsanwendungspraxis leichter zu gestalten.

Auch bei dem Thema des sachlichen Anwendungsbereichs des HVTG neu bin ich mit den beiden Vorrednerinnen einer Meinung, dass die 10.000 € ein in der damaligen Zeit sehr, sehr guter Schwellenwert waren, aber mittlerweile heute selbst im IT-Bereich sehr niedrig sind. Ich plädiere für die ekom21 auch für eine Anhebung auf 25.000 €, weil ab diesem Wert die Meldung nach der Bundesvergabestatistikverordnung einsetzt, also die Meldung, dass Vergaben stattgefunden haben. Ich denke, das ist eine Synchronisierung von verschiedenen Wertgrenzen und verschiedenen Zahlen im Gesetz.

Auch die Flexibilisierung der Anwendung der Freihändigen Vergabe ist anzusprechen. Wir haben gegenwärtig in Hessen ein sehr flexibles Vergaberegime. Aber da gilt, die Wertgrenzen sind aus einer Zeit vor einigen Jahren und entsprechen nicht mehr ganz der Praxis, sodass wir uns als ekom21 auch für eine Gleichstellung von Freihändiger Vergabe, Beschränkter Ausschreibung und Öffentlicher Ausschreibung im Liefer- und Dienstleistungsbereich mit höheren Schwellenwerten aussprechen, ganz konkret 214.000 €. Eine Freihändige Vergabe – dies in das Plenum gesagt – bedeutet nicht Wildwest. Es heißt einfach nur, dass gerade bei den Kleinstbeschaffungen sehr effizient und sehr gut beschafft werden kann und im Grunde die Dokumentation das entscheidende Merkmal ist.

Auch die Europäische Kommission hat grundsätzlich nicht gesagt, dass ein Verhandlungsverfahren, das der Freihändigen Vergabe im Oberschwellenbereich entspricht, ein untaugliches und wettbewerbsfeindliches Vergaberegime ist. Ich denke, man sollte in dem Gesetzentwurf berücksichtigen, dass die Vergabefreigrenzen, wie sie vorgesehen sind, nicht ausreichend sind.

Ein wichtiger Punkt, der sich uns noch gezeigt hat, ist auch das Thema der Vergabekompetenzstellen. Wir unterstützen es voll und ganz, dass sich das Land der Aufgabe annimmt, die kleineren Kommunen und kleineren Auftraggeber oder die Auftraggeber, die vielleicht nicht so häufig mit Vergaberecht in Kontakt kommen, besser zu beraten. Das gilt auch für Unternehmen, die sich um Aufträge bewerben. Das ist explizit so im Gesetz genannt. Das finden wir sehr gut. Einkauf und Vergabe müssen professionalisiert werden.

Uns ist ganz besonders wichtig, dass diese Vergabekompetenzstellen nicht zulasten der Vergabekammern und des Vergaberechtsschutzes in den Oberschwellenbereich kommen. Wir als öffentliche Auftraggeber stehen im Augenblick in der Situation, dass unsere Nachprüfungsverfahren sehr lange dauern. Die gesetzliche Regelfrist sieht Fünf-Wochen-Entscheidungen vor. Weil die Vergabekammer aufgrund der Anzahl der Verfahren nicht in der Lage ist zu entscheiden, benötigen wir mehr als ein halbes Jahr. Das führt ganz konkret bei der ekom21 und den Kommunen dazu, dass wichtige IT-Produkte für Schulen nicht beschafft werden können. Es geht um digitale Tafeln. Es geht darum, dass wir momentan in einem Vergabeverfahren festhängen und

möglicherweise Fördermittel aus dem Digitalpakt Schule nicht abgerufen werden können, weil die Nachprüfungsbearbeitung bei der Kammer so lange dauert.

Ein Punkt, den ich wirklich zum Ende gerne noch einmal aufgreifen möchte, ist das Thema der Übergangsfrist. Das hat Frau Pflug schon erläutert. Sie sollten den Vergabestellen wirklich ein wenig Zeit geben, sich auf das neue Gesetz einzulassen, egal wie es aussehen wird. Das Thema UVgO ist in Hessen noch nicht so präsent, in anderen Bundesländern schon. Es ist ein relativ komplexes Regelwerk mit, glaube ich, über 60 Paragraphen. Dann kann nicht über Nacht ein Gesetz gestaltet werden, was auf die UVgO abgezielt ist. Es muss auch eine Synchronität mit dem Vergabeerlass, der noch aussteht, hergestellt werden.

Für die Möglichkeit, diese aus unserer Sicht wichtigen Punkte darzustellen, bedanke ich mich noch einmal zum Schluss.

Herr **Knöpper**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich bedanke mich auch im Namen der VLK für die Einladung und die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die schriftliche Stellungnahme liegt vor.

Bezüglich der Vergabegrenze schließe ich mich meinen Vorrednerinnen und meinem Vorredner an. Diese sollte auf 25.000 € angehoben werden, dies aus dem einfachen Grund, dass wir momentan mittlerweile von Kostensteigerungen im Bausektor von über 80 % allein im Materialbereich ausgehen müssen. Der Trend geht eher nach oben als nach unten.

Wie Sie meiner Unterschrift entnehmen können, komme ich aus dem ländlichen Raum. Ich möchte Sie noch einmal dafür sensibilisieren, mit welcher Personalstärke Kommunen arbeiten und mit welchen Möglichkeiten sie umzugehen haben.

In manchen Verwaltungen sitzen gerade einmal vier bis fünf Vollzeitkräfte. Dementsprechend ist das Spektrum, das diese Leute zu erfüllen haben, weit gefasst. Von daher sind Spezialisten für diese gesetzlichen Vorhaben für kleinere Kommunen nur äußerst schwer zu bekommen bzw. müssen teuer eingekauft werden. Deswegen ist eine zentrale Vergabestelle sinnvoll. Man sollte vielleicht aber auch den Aspekt anführen, dass man auf Kreisebene seitens des Landes unterstützen könnte, wenn der Kreis den Kommunen in dieser Richtung hilft.

Des Weiteren möchte ich explizit neben den anderen Sachen, die in der schriftlichen Stellungnahme aufgeführt sind, noch einmal auf § 5 Abs. 3 hinweisen, in dem die Sozialkassenbescheinigung mit einer Sechs-Monats-Frist versehen ist. Wenn Sie, wie kleinere Kommunen das machen müssen, zum Teil während des Betriebs oder im Bestand bauen müssen, kommt es zu Zeitverzögerungen, weil zum Beispiel bei Kindergärten der Gruppenbetrieb trotzdem weitergehen muss, auch während der Bauphase. Dann sind diese sechs Monate sehr leicht zu überschreiten und dementsprechend nicht vernünftig definiert.

Sollte es aufgrund der Vergabegrenzen zu einer europaweiten Ausschreibung kommen, dann wird es äußerst schwierig für eine kleine Kommune, das Gebaren der Firma aus dem Ausland überhaupt überprüfen zu können. Von daher ist das bei der Vergabe nicht wirklich realitätsnah.

Ähnlich sieht es bei § 7 Abs. 1 aus, in dem die ständige Bereithaltung der prüffähigen Unterlagen angemahnt wird. Dort ist allerdings nicht definiert, wo diese Unterlagen gelagert werden sollen. Wenn das nämlich im Betrieb ist, ist das bei europaweiten Ausschreibungen auch schon etwas schwierig.

Ganz deutlich möchte ich mich von Abs. 3 distanzieren. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung sagen, wenn eine Baustelle erst einmal läuft, dann wird sie selten durch eine Kommune unterbrochen, auch wenn dort der Verdacht besteht. Die Leute wollen, dass es fertig wird, und insbesondere der Druck seitens der Bürgerschaft ist dementsprechend groß.

Ich möchte noch eine letzte Anmerkung machen, dann komme ich schon zum Schluss. Die Stelle beim HMSI „kann“ nach dem Entwurf unterstützen. Hier würde ich mir eine verpflichtendere Formulierung wünschen. Sie „hat“ die Kommunen und auch die kleineren Unternehmen zu unterstützen; denn sonst wäre die Stelle doch eher im Bereich des Gutdünkens angesiedelt.

**Vorsitzende:** Vielen Dank an die ersten vier Anzuhörenden. Es gibt jetzt die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Als Erster erteile ich der Abg. Barth das Wort.

Abg. **Elke Barth:** Vielen Dank. Ich habe zunächst Fragen an Frau Maier, dann an Frau Pflug. Ich beziehe mich auf Ihre schriftlichen Stellungnahmen. Frau Maier, Sie haben eben noch einmal § 12 Vergabeverfahren angesprochen. Wenn Sie die Zulassung für eine Freihändige Vergabe bis zu 1 Million €, die Beschränkte Ausschreibung bis zu 3 Millionen € fordern, frage ich Sie, haben Sie einen Überblick, wie viel Prozent der öffentlichen Ausschreibungen von Kommunen in welchem Wertbereich liegen? Ich frage jetzt einmal ganz grob: Wie viel Prozent liegen bis 10.000 €, bis 100.000 €? Es soll natürlich nur eine Schätzung sein. Dass Sie die Zahlen nicht exakt parat haben, ist klar. Wie viel liegen über 10.000 €, 100.000 € oder 1 Million €? Dieser Überblick würde mich interessieren. Es sollte hoffentlich nicht so sein, dass die öffentliche Ausschreibung nur eine Ausnahme ist.

Meine zweite Frage bezieht sich auf Ihre Anmerkungen zu § 3, Soziale, ökologische und innovative Anforderungen, Nachhaltigkeit. Dazu schreiben Sie: „Soweit es den Kommunen freigestellt wird, bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte wie etwa den Klimaschutz zu berücksichtigen, ist dies zunächst unschädlich.“ Das heißt, Sie sehen jetzt keine Verstärkung dieses Kriteriums? Wir hatten davor auch schon Umwelt- und soziale Aspekte im Vergabegesetz enthalten. Für Sie ist das so in Ordnung, da es jetzt nicht strenger oder umfänglicher wird? Es wäre meine Frage, ob ich das richtig verstanden habe.

Ich habe noch eine Verständnisfrage zu § 4, Tariftreue, Mindestlohnpflicht. Dort schreiben Sie: „Soweit auf das Arbeitnehmerentsendegesetz verwiesen wird, bedarf es keiner landesrechtlichen Regelung, da die Auftraggeber dies ohnehin zu beachten haben.“ Das Gleiche gilt für die Tariftreuepflichten und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Letztendlich interpretiere ich Sie so, dass es dieser ganzen Tariftreuegeschichte gar nicht bedurft hätte, weil es ohnehin Gesetzeslage ist und durch dieses Gesetz jetzt keine strengere Auslegung von Tarifpflichten entsteht. Also hätte man es gar nicht erwähnen müssen.

An Frau Pflug habe ich ebenfalls noch eine Frage. Sie schreiben hingegen in Ihrer Stellungnahme zu § 3, Soziale, ökologische und innovative Anforderungen, Nachhaltigkeit: „Die Streichung des Kriterienkatalogs sehen wir kritisch, da dieser zumindest eine gewisse Hilfestellung in einem mit Unsicherheit behafteten Bereich schaffen konnte.“

Diejenigen, die das Gesetz geschrieben haben, haben uns in der Ersten Lesung erklärt, dass dies nun ein Mehr an ökologischen Anforderungen sei, weil man es bewusst offengehalten habe. Das heißt, man hat den Kriterienkatalog gestrichen. Sie sehen das offensichtlich anders. Könnten Sie das noch einmal ausführen?

Ich habe dann noch eine letzte Frage zu Ihrer Stellungnahme auf Seite 67. Sie zitieren dort eine Ihrer Kommunen, ich weiß nicht welche. Es geht um § 7, Nachweise und Kontrollen: „Es wird angeregt, die in § 7 normierten Kontrolltätigkeiten, insbesondere bei der Ausführung von Bauleistungen, verdachtsunabhängig, stichprobenartig und ohne Anlassbezug erfolgen zu lassen.“ Sie plädieren also dafür, Kontrollen – das ist bei uns immer wieder ein Thema beim Tariftreuegesetz – verdachtsunabhängig, stichprobenartig und ohne Anlassbezug durchführen zu lassen. Das sehen Sie in diesem Gesetz offensichtlich auch nicht umgesetzt

Abg. **Dr. Stefan Naas:** Ich habe eine Frage an die Praktiker. Wie beurteilen Sie diese neu einzuführende Informationsstelle beim Regierungspräsidium? Zur Vergabekompetenzstelle hat der eine oder andere schon etwas gesagt. Die Informationsstelle ist neu. Mir fehlt im Moment noch die Phantasie, wer das machen soll und wie sich das gestalten soll. Es sind ab einem bestimmten Bereich auch Pflichten damit verbunden. Dazu würde mich Ihre Einschätzung interessieren.

Abg. **Andreas Lichert:** Herzlichen Dank an die Anzuhörenden vor allem für die ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen. Insbesondere an Frau Maier noch einmal vielen Dank für den Hinweis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und welche Erschwernisse dies für die kommunale Kooperation erzeugen könnte. Ich finde das einen sehr wertvollen Hinweis. Allerdings sind wir mit unseren Hausaufgaben noch nicht so weit, dass ich jetzt dazu eine vernünftige Frage stellen könnte.

Meine Frage richtet sich an Sie und insbesondere auch Frau Pflug. Ich glaube, Frau Pflug hat explizit gesagt, es sei wichtig, dass die Kommunen die Kriterien gemäß § 3 Abs. 1 berücksichtigen können, aber nicht müssen. Aus unserer Sicht ist es genau die Intention von § 3 Abs. 1 Satz 2,

dass es eine Kannbestimmung ist. Ich glaube, in der Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist die Formulierung, soweit es freiwillig ist. Das klingt für mich so, als seien Sie nicht überzeugt, dass diese Kannbestimmung mit der vorliegenden Formulierung überzeugend gelöst ist. Vielleicht könnten Sie das noch ein wenig detaillieren.

Abg. **Markus Hofmann (Fulda)**: Ich habe eine Frage an Frau Maier. Sie haben in Ihren Ausführungen die Vergaberichtlinien von Nordrhein-Westfalen mit der Direktvergabe von bis zu 25.000 € angesprochen. In Nordrhein-Westfalen ist es so, dass die Grundsätze der Vergabe nach Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitskriterien ausgerichtet sind. In unserem Gesetz sind die allgemeinen Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit genannt, und natürlich umweltbezogene Aspekte und Innovation. Sind das Punkte, die für Sie nicht wichtig sind, sodass wir sie nicht im Gesetz haben müssten? Es soll also nur die reine Ausrichtung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sein?

Abg. **Heiko Kasseckert**: Vielen Dank an die bisherigen Redner. Frau Maier, Sie haben mit großer Leidenschaft und sehr ausführlich über § 108 GWB gesprochen. Vielleicht könnten Sie uns noch einmal mit einem Beispiel deutlich machen, was sich dahinter verbirgt. Angekommen ist, dass wir uns dieser Frage widmen müssen, dass wir die Folgen für die Kommunen prüfen müssen. Aber, wie gesagt, vielleicht wäre ein Beispiel an der Stelle wichtig.

Es ist auch angekommen, dass Sie offenbar bei dem Thema des Auftrags Definitionsbedarf haben. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, gehen Sie davon aus, dass ein Auftrag ein Teillost ist. Im Sinne des Gesetzes könnten aber beispielsweise aus einem Gewerk mehrere Aufträge entstehen. Das bedeutet, sie werden nicht addiert, sondern die Wertgrenzen, die wir anwenden, werden dann pro Auftrag anzusehen sein. Ich nehme es aber gerne mit, dass wir uns die Begründung noch einmal anschauen, dass der Punkt deutlich herauskommt.

Bei Ihnen, Herr Knöpper, ist mir nur aufgefallen, dass Sie mehrfach von der europaweiten Ausschreibung gesprochen haben. Hier sind wir aber im Unterschwellenbereich. Das heißt, die Punkte, die Sie angesprochen haben, wenn ich es richtig verstanden habe, würden unser HVTG so zunächst nicht betreffen. Das ist das Thema der Oberschwellen.

Über alle übrigen Themen muss man diskutieren, sicherlich was die Wertgrenzen betrifft. Herr Orth, ich glaube, Sie haben Thüringen in Ihrer Stellungnahme angesprochen. Das sind allerdings Corona-bedingte Regelungen, die zeitlich befristet sind. Wir wollen mit unserem Gesetz auf der einen Seite Flexibilität und Freiräume für die Kommunen, aber auf der anderen Seite auch den Wettbewerb. So sind wir auf die 10.000 € gekommen.

Wir hören es uns an. Sie haben alle vorgetragen, dass wir an der Stelle über den Schwellenwert nachdenken sollten. Die Preissteigerungen sind durchaus ein Argument. Ich will aber noch einmal

sagen, was unsere Intention war. Unsere Intention – wenn wir später noch andere Stellungnahmen hören, kommt das auch heraus – ist natürlich das Thema des Wettbewerbs. Aber soweit vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

**Vorsitzende:** Wenn es keine Fragen der Abgeordneten mehr gibt, gebe ich den Anzuhörenden noch einmal das Wort, um auf die Fragen zu antworten. Ich bitte Sie, ein wenig auf die Zeit zu achten, da wir noch sehr viele Anzuhörende haben. Als Erster gebe ich Frau Maier das Wort.

Frau **Maier:** Es war die Frage, ob wir eine Aufstellung der Wertgrenzen haben. Das haben wir leider nicht. Deswegen soll es diese Vergabestatistikverordnung geben, in der festgehalten wird, dass der Bund oder auch die Länder einen Überblick darüber bekommen, welche Auftragswerte wann und wie durch die Kommunen oder durch öffentliche Auftraggeber erfüllt worden sind.

Ich komme nun zu der Frage der Freistellung. Wir haben das Gesetz so verstanden, dass § 3 gerade für die Kommunen nicht verpflichtend ist. Es steht ausdrücklich, die Kommunen können es berücksichtigen, während das Land es muss. Von daher ist es aus unserer Sicht unschädlich, wenn dort „können“ steht.

Ich komme nun zu einer weiteren Frage. Es steht dort, sie können es berücksichtigen. Das Problem ist immer, wenn so etwas im Gesetz steht. Ich kenne die Kommunalpolitiker, die dann sagen, es steht doch im Gesetz. Wir wollen, dass die Kommune oder die Vergabestelle das beachten. Wir möchten gerne einen Beschluss fassen, beachtet einmal Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeit ist ein Wort, unter das alles und nichts passt. Deswegen ist es ganz schwierig, wenn man solche Kriterien einführt und die Kommunalpolitiker dort draufspringen, es steht doch so im Gesetz, lasst uns jetzt einmal die Vergaben so handhaben. Das ist das Problem, das wir an der Stelle gesehen haben. Aber ansonsten finden wir es natürlich grundsätzlich positiv, dass wir das für die Kommunen nicht verpflichtend haben.

Ich komme nun zur Frage der Tariftreue nach § 4. Unseres Erachtens gehört in das Vergaberecht keine Prüfung der Tariftreue von etwaigen Auftragnehmern. Ich weiß, dass die Überschrift des Gesetzes, Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz, zeigt, dass Sie das möchten. Aber von den Kommunen ist es absolut deplatziert. Es gehört einfach nicht dorthin. Tarifverträge sind einzuhalten. Der Bund und die Länder können Extrastellen schaffen, um zu überprüfen, ob das eingehalten wird. Aber das gehört nicht zu dem, was bei der Auftragsvergabe von den Auftraggebern, den Kommunen, zu beachten ist.

Herr Dr. Naas hat die Informationsstellen angesprochen. Da ist es natürlich sehr problematisch. Ich habe den Paragraphen durchgelesen und habe ihn nicht wirklich verstanden. Es gibt eigentlich das Wettbewerbsregister und die Wettbewerbsregisterverordnung. Nach dieser sollen in Zukunft die öffentlichen Auftraggeber angeben, wenn Verfehlungen von etwaigen Auftragnehmern bekannt sind.

Dieser Paragraf, den Sie mit den Informationsstellen einführen, führt zu einer Doppelung. Die Auftraggeber müssen nun mehrere Pflichten erfüllen. Es werden mehrere Register nebeneinander geschaffen, die sich irgendwie mit derselben Sache befassen. Das ist unseres Erachtens nicht ganz stringent und führt nicht zu einer Vereinfachung. Sie müssen sich in die Lage der Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen versetzen. Sie müssen zur Vergabestatistikverordnung melden, sie müssen in das Informationsregister Informationen einspeisen, und dann müssen sie noch die Vergabestatistikverordnung bedienen. Irgendwann reicht es einmal auch mit Verordnungen.

Bezüglich des § 3 und der Frage des Könnens hatte ich eine Frage schon beantwortet. Unseres Erachtens ist es kein Problem.

Abg. **Markus Hofmann (Fulda)**: Ich habe mich auf § 2 berufen, Allgemeine Grundsätze. Wie gesagt, in Nordrhein-Westfalen gelten Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Nach unserem Paragrafen gelten fairer Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Ich möchte wissen, wie Sie dazu stehen, ob das dort hineingehört oder nicht oder ob Sie es für obsolet halten.

Frau **Maier**: Der Verweis auf Nordrhein-Westfalen, den wir in unserer Stellungnahme zu dem Gesetz vorgenommen haben, war nur bezüglich der Auftragswerte gedacht, nicht bezüglich der Frage, ob wir für einen fairen Wettbewerb, für Transparenz und für Gleichbehandlung stehen.

Im Übrigen sind es Begriffe im Vergaberecht, die sowieso einzuhalten sind. Gleichbehandlung hat man als öffentlicher Auftraggeber ohnehin einzuhalten. Dies steht in Art. 3 des Grundgesetzes, Gleichbehandlung. Dann braucht man dies nicht noch einmal in ein Gesetz hineinzuschreiben. Das sind Grundsätze im Vergaberecht, die immer einzuhalten sind, auch wenn Entscheidungen zu treffen sind, die nicht irgendwo gesetzlich oder in einer Verordnung normiert sind. Ich sage den Kommunen immer in der Beratung, beachtet die Gleichbehandlung – das ist ein wichtiger Grundsatz – und einen fairen und transparenten Wettbewerb. Das sind Grundsätze, die gelten sollten. Ich denke, dies braucht man eigentlich nicht noch einmal zu nominieren. Im Übrigen denke ich, es ist trotzdem nicht schädlich.

Es war dann noch die Frage, ob ich ein Beispiel für § 108 Abs. 6 GWB nennen könnte. § 108 Abs. 6 GWB – dies muss man erst einmal vorweg sagen – bezieht sich in Abs. 1 bis Abs. 5 auf die vertikale Zusammenarbeit, also sozusagen In-House-Geschäfte. Eine Kommune beauftragt also die Tochter oder die Mutter. Das ist das vertikale Geschäft, bei dem die größten Probleme bestehen. In der Praxis erfolgt aber am meisten die Zusammenarbeit auf horizontaler Ebene. Das bedeutet, eine Kommune beauftragt beispielsweise eine andere Kommune, die Personalabrechnung mit zu übernehmen.

Wir kennen alle die Personalknappheit und die gestiegenen Kosten. Die Kommunen sind immer mehr bemüht, Zusammenarbeit herzustellen. Vielleicht haben Sie das bei den Finanzen mitbekommen. § 2b des Umsatzsteuergesetzes stellt ein erhebliches Problem für die kommunale Gemeinschaftsarbeit dar. Deswegen besteht die Befürchtung, wenn Sie § 108 Abs. 6 GWB mit einbeziehen, dass es dann auch zu solchen Problemen kommt.

§ 108 Abs. 6 GWB sagt nicht, dass die Kommune einfach für eine andere Kommune die Personalabrechnung mit übernehmen kann, sondern § 108 Abs. 6 GWB knüpft die Zusammenarbeit an gewisse Voraussetzungen.

Man kann es noch so ganz gut hinbiegen, so sage ich es mal, dass man es in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinbekommt. Das Problem ist aber, dass der EuGH letztes Jahr entschieden hat, es müsse ein kooperatives Konzept geben, und die Erstattung der Kosten für die Erbringung einer Dienstleistung sei nicht ausreichend. Das widerspricht § 108 Abs. 6 GWB.

In der Praxis ist es so, eine Kommune beauftragt eine andere Kommune, die Personalabrechnung für sie mitzumachen. Dort steht einfach Leistung gegen Entgelt der Austausch. Es steht zu befürchten, wenn man § 108 GWB in den Unterschwellenbereich integriert, dass dann die Rechtsprechung irgendwie zu Tragen kommt und dann natürlich auch die engen Voraussetzungen, die § 108 Abs. 6 GWB vorsieht. Ich kann wirklich nur davor warnen, sich als Landesgesetzgeber, der die Freiheit hat, selbst Regelungen zu schaffen, noch solches EU-Recht aufzubürden, was wirklich problematisch ist.

Sie können sich vielleicht erinnern, Sie haben im Koalitionsvertrag geschrieben, Sie wollen die kommunale Gemeinschaftsarbeit fördern, Hindernisse bereinigen und beseitigen. Mit diesem Verweis machen Sie das Gegenteil. In der Praxis kann ich nur wirklich davor warnen.

Frau **Pflug**: Ich möchte zunächst einmal mit § 3 anfangen. Zu diesem hatte ich vorhin nichts gesagt. Natürlich finden wir es auch gut, dass es eine Kannregelung ist. Ich glaube, das hatten wir auch dazugeschrieben. Vorher war ein Katalog enthalten, der abschließend war. Das würden wir nicht so gut finden. Ich hatte vor Ort aus der Beratungspraxis häufiger die Rückmeldung, dass es ganz schön ist, wenn sie sich an etwas entlanghangeln können, wenn sie sehen, was man wählen und berücksichtigen kann.

Deswegen wäre die Überlegung, man nimmt einen Katalog hinein, aber nicht abschließend, zum Beispiel in Form von „insbesondere“. So kann man es regeln und sagen, das sind die Punkte, die ihr wählen könnt, aber auch weitere. Das war unser Vorschlag dazu. Insofern ist alles gut, aber ein Katalog wird als Hilfestellung vor Ort gewünscht.

Zur § 7 hatten Sie noch eine Frage. Wir hatten das Ganze sozusagen noch einmal in Anführungszeichen wiedergegeben. Es kam aus Frankfurt, von wo heute leider niemand anwesend ist. Ich verstehe es so, dass man im Gegensatz zu der aktuell vorgesehenen Regelung in § 1, in der

steht, dass es anlassbezogen sein soll, das Ganze auch ohne Anlassbezug und stichprobenartig durchführen können soll. Das wird aus Frankfurt angeregt.

Ob das jetzt für die Gesamtzahl der Städte auch so gesehen wird, kann ich Ihnen nicht sagen. Wir haben keine Beschlusslage dazu. Deswegen haben wir dies in der Form aufgenommen, damit es noch einmal dargelegt wird.

Sie hatten dann zum Thema der Informationsstelle noch eine Frage. Da würde ich mich im Prinzip der Kollegin anschließen. Man hat ein doppeltes Nebeneinanderher. Sie müssen verschiedensten Stellen melden. Es ist völlig unklar. Das gibt eigentlich noch mehr Wirrwarr. Das würde ich auch so sehen.

Herr **Orth**: Ich beziehe mich noch einmal auf das Thema der Informationsstelle. Dazu haben die beiden Vorrednerinnen ausführlich berichtet. So ganz klar war uns in der Analyse des Gesetzestextes nicht, wo der Mehrwert steckt. Wir sehen mehr Meldepflichten, die auch bei Kleinstbeschaffungen eine Relevanz haben. Das halten wir in der Anwendungspraxis für problematisch.

Herr **Knöpper**: Ich bin auf die Vergabe an ausländische Firmen angesprochen worden. Man muss sehen, dass in heutiger Zeit selbst kleinere Aufträge an ausländische Firmen gegeben werden, dies schlicht und ergreifend aufgrund des akuten Handwerker mangels im ländlichen Raum. Somit wird nicht immer die EU-weite Ausschreibung als Voraussetzung gesehen, um mit ausländischen Firmen in Vertragsverhältnisse zu kommen. Deswegen ist das in der Stellungnahme zur Klarstellung erwähnt worden.

**Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich sehe keine weiteren Fragen mehr an die Anzuhörenden. Ich darf mich dann bei Ihnen ganz herzlich bedanken. Sie können die Sitzung sehr gerne auf der Besuchertribüne weiterverfolgen.

Wir werden nun den Wechsel der Anzuhörenden vornehmen. Damit wir nicht zu viel Zeit verlieren, schlage ich vor, dass wir die nächsten beiden Blöcke zusammennehmen.

Ich begrüße sehr herzlich die weiteren Anzuhörenden. Vielen Dank für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und danke dafür, dass Sie heute für die mündlichen Stellungnahmen anwesend sind. Wir beginnen mit der Anhörung von Herrn Rudolph vom DGB Bezirk Hessen-Thüringen.

Herr **Rudolph**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Staatsminister Al-Wazir, sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Nimmermann, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank, auch von meiner Seite aus ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme noch einmal

mündlich Stellung nehmen zu dürfen. Es wird wenig überraschen, dass es inhaltlich ein bisschen eine andere Richtung annehmen wird als in der ersten Runde.

Zu Beginn dieser Koalition und zu Beginn der Regierungszeit in dieser Legislaturperiode haben wir erfreut den Satz im Koalitionsvertrag gefunden: „Wir werden die Sozialpartnerinnen und Sozialpartner dabei unterstützen, der sinkenden Zahl der Flächentarifverträge entgegenzuwirken, um sie als wichtiges Instrument der sozialen Marktwirtschaft wieder zu steigern.“

Seit dem Jahr 2000 haben wir eine Entwicklung, dass die Tarifbindung der Betriebe von 47 % bis zum Jahr 2018 auf 32 % gesunken ist, die erfassten Beschäftigten von 71 % auf 57 %. Einher geht das Ganze logischerweise mit einer erhöhten Lohnspreizung und vor allem einem stark anwachsenden Niedriglohnssektor.

Erfreulicherweise hat das Europäische Parlament die Vergaberichtlinie dahin gehend geändert, dass die Einführung sozialer Kriterien in die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht mehr als vergabefremd angesehen wird, sondern dezidiert als Bestandteil der Vergabe. Bei einer Vergabeleistung von 500 Milliarden € bundesweit – dies sind 15 % des Bruttoinlandsprodukts – gibt es eine immense Steuerungsmöglichkeit über die Vergabe dieser Aufträge und in Verbindung mit der EU-Richtlinie ein durchaus probates Mittel, um das im Koalitionsvertrag genannte Ziel umzusetzen, indem die Vergabe öffentlicher Aufträge an das Zahlen von Tariflöhnen gebunden wird oder es mindestens einen vergabespezifischen Mindestlohn gibt. Darauf wird in dem Gesetzentwurf außer im Hinblick auf den ÖPNV und SPNV leider gänzlich verzichtet. Damit stellt der Entwurf aus unserer Sicht und aus Sicht der Beschäftigten in keiner Weise eine positive Weiterentwicklung der Möglichkeiten der Vergabe staatlicher und kommunaler Aufträge im Vergleich zu dem jetzt geltenden Gesetz dar und erst recht nicht mit Blick auf die Möglichkeiten, die es nach dem EU-Gesetz gibt, die übrigens in einigen Ländern bereits umgesetzt worden sind und auch noch weiter umgesetzt werden.

Unsere Anforderung an ein Vergabegesetz, das die Erhöhung von Arbeits- und Lebensbedingungen als steuerndes Element beinhaltet, ist die Bindung öffentlicher Aufträge – genau so, wie Sie es im ÖPNV-Bereich machen – an repräsentative, mit tariffähigen Gewerkschaften abgeschlossene Tarifverträge. Sie müssen damit nur die Regelung aus § 8 in § 4 übernehmen. Dann hätten Sie diese Regelung auf alle Gewerke und Branchen erstreckt. Das wäre aus unserer Sicht eine gute Sache.

Für alle Bereiche, in denen es diese Tarifverträge nicht gibt, schlagen wir vor, einen vergabespezifischen Mindestlohn in Höhe der untersten Entgeltgruppe des TV für die Landesbediensteten in Hessen einzuführen. Andere Länder machen das auch.

Ferner wäre es gut, Kriterien wie die Ausbildung junger Menschen oder die Gleichstellung von Männern und Frauen in Betrieben mit zu den positiven Vergabekriterien zu nehmen sowie einen Übergang des Personals bei Betreiberwechseln im Verkehrsbereich mit einzuführen.

Um das alles wirksam werden zu lassen, sollte es Kontrollen geben. Stichpunktartige Kontrollen können durchaus ein Stichwort sein. Die Einrichtung einer eigenen Vergabekontrollstelle für die

Vergabe wäre ein probates Mittel. Das muss nicht jede Kommune für sich machen. Aber man könnte zumindest als Land eine oder mehrere Vergabestellen schaffen, die dann die stichprobenartigen Kontrollen vornehmen.

Ferner wäre ein Verstoß gegen das Gesetz zu sanktionieren. Wir haben sogar festgestellt, dass die Sanktionen nicht verbessert, sondern noch verschlechtert werden. Aus diesem Grund ist das jetzt vorliegende Gesetz aus unserer Sicht eine sehr herbe Enttäuschung. Wir haben uns tatsächlich mehr davon versprochen, vor allem bei den selbst formulierten Zielen der die Regierung tragenden Parteien.

Herr **Rosenbaum**: Herzlichen Dank für die Möglichkeit, ein paar Worte zu dem Gesetz zu sagen. Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrter Herr Dr. Nimmermann, verehrte Abgeordnete! Wir haben gerade von der kommunalen Familie gehört, bei der Vergabe ist es wichtig, Gleichbehandlung zu üben. Leider haben wir in Hessen keine Gleichbehandlung, sondern wir vergeben an den Billigsten. Damit haben die Betriebe, die sich tatsächlich an Tarif und Gesetz halten, kaum eine Chance, einen Auftrag zu bekommen.

Ich schaue nach oben meinen geschätzten Sozialpartner an und sage, das ist schwierig mit den Betrieben, die er betreut und für die er zuständig ist.

Ich verweise darüber hinaus auf die schriftliche Stellungnahme des DGB, die unsere gemeinsame Stellungnahme ist. Ich möchte mich ein bisschen auf die Bauwirtschaft im Detail kaprizieren. Ich finde es erst einmal schade, dass wir die Möglichkeit vertan haben, EU-Recht umzusetzen, nämlich tatsächlich vorrangig an Unternehmen zu vergeben, die tariftreu sind. Das wird ausdrücklich im alten Gesetz ausgeschlossen, im neuen auch. Wir beschränken uns einzig und allein auf gesetzliche Vorgaben, also Branchenmindestlöhne, Mindestlöhne usw. Damit nehmen wir uns eine große Chance.

Ich finde es schade. Als die Bundestagsfraktion der GRÜNEN im April im Bundestag einen Antrag Richtung Bundesregierung und Richtung Parlament eingereicht hat, in der genau das gefordert wird und die Konformität mit dem EU-Recht deutlich gemacht wird, hatte ich eine große Hoffnung. Das vermissen wir aber in diesem Gesetz.

Ich glaube, es ist in der Bauwirtschaft nicht alleine ein Bundesproblem, sondern wir haben ein hessisches Phänomen. Hessen ist immer noch Schlusslicht bei den Durchschnittslöhnen im Vergleich zu den westlichen Bundesländern. Das ist das eine. Es wurde schon häufiger diskutiert, dass Hessen den letzten Tabellenplatz bei den westlichen Bundesländern bei gleichen Tariflöhnen einnimmt, und zwar mit einem erheblichen Abstand. Das muss einen Grund haben.

Ich möchte noch einmal sagen, warum es ein hessisches Problem ist, indem ich auf Durchschnittslöhne in Kreisen und kreisfreien Städten in Hessen einmal genauer hinweise. Das könnte ein Indiz dafür sein, woran es liegt, dass wir dieses hessische Phänomen der niedrigen Durchschnittslöhne haben.

Wir haben in Frankfurt und Wiesbaden – Stand Dezember 2020, die Zahlen habe ich dankenswerterweise von der SOKA-BAU erhalten – einen Durchschnittslohn von 14,20 € und 14,23 € gehabt. Die Zahlen muss man sich nicht merken. Bundesweit liegt es 3,60 € höher. Okay, wir wissen, dass es in Hessen besonders niedrig ist, in Frankfurt und Wiesbaden auch im Besonderen. Wir liegen also deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Dann habe ich oft gehört, das liegt daran, dass wir in diesen Bereichen einen besonderen Wettbewerb, ganz viele Aufträge, ganz viel Wettbewerb und ein östliches Bundesland in der Nähe haben.

Hamburg hat ein östliches Bundesland in der Nähe. Mecklenburg-Vorpommern hat niedrigere Löhne als Thüringen. Hamburg hat zwei vorgelagerte bzw. umlagernde Bundesländer und hat einen unglaublichen Wettbewerb und einen Durchschnitt von 18,59 € pro Stunde. Das sind für einen Bauschaffenden im Monat etwa 700 €. Daran kann es auch nicht liegen, weil sie die gleichen Bedingungen haben.

Jetzt schauen wir einmal in das benachbarte Bundesland, nicht in das westliche, sondern nach Thüringen. Ich habe gehört, dass thüringische Arbeitnehmer ganz oft herüberkommen, um an unserem Wirtschaftswachstum teilzuhaben und hier zu arbeiten. Ich glaube nicht, dass sie das tun; denn sie verdienen in Thüringen mehr als in Hessen. In Erfurt gibt es im Durchschnitt 15,51 € pro Stunde, in Thüringen 15,26 € im Durchschnitt, das bei niedrigeren Tariflöhnen.

Zusammengefasst kann man sagen, Frankfurt und Wiesbaden zahlen ganz wenig, Thüringen hat niedrige Tariflöhne, und die Leute verdienen dort mehr.

Ich möchte noch einmal zwei weitere hessische Kreise als Beispiel nehmen, welche Durchschnittslöhne sie haben. Dann wird es spannend. Schauen wir einmal nach Waldeck-Frankenberg. Dort gibt es einen Durchschnittslohn von 18,10 €. Dort ist die Welt noch in Ordnung.

In Hersfeld-Rotenburg liegt der Durchschnittslohn mit über 19 € deutlich darüber. Es liegt direkt an der thüringischen Grenze. Dort gibt es ein paar branchenspezifische Besonderheiten, die man berücksichtigen muss, aber er ist höher. In Gießen liegt er bei 17,04 €, also auch höher. Wir stellen fest, er ist in manchen Gegenden hoch und in manchen Gegenden tief. Das verstehen wir nicht so recht, weil möglicherweise die gleichen Bauunternehmen in ganz Hessen unterwegs sind und Angebote annehmen.

Ich wage einmal eine These, die ich nicht belegen kann, weil ich nicht über die Zahlen verfüge. Aber sie könnte man sicherlich beibringen. Ich habe den Verdacht und die Vermutung – in dem Punkt bin ich mit verschiedenen Sozialpartnern und einzelnen Arbeitgebern einig –, dass Bauleute besonders wenig verdienen, wenn es viele öffentliche Aufträge gibt. In Bereichen, in denen öffentliche Aufträge in besonderem Maße angeboten werden, ist es wenig.

Das alte Gesetz hat das garantiert, und auch die Vergabestellen gehen hin und geben dem Billigsten den Auftrag, auch wenn es nicht ihre Aufgabe ist; sie müssten es dem Preiswertesten geben. Wir haben damit Aufträge, die nach dem Hessischen Tariftreuegesetz, wie es eigentlich

nicht heißen dürfte, denn es geht nicht um Tarife, sie werden benachteiligt, also nach dem Hessischen Vergabegesetz vergeben werden. Wo es besonders viel sind, verdienen die Menschen besonders wenig. Ich finde das spannend.

Bei aller Kritik an dem Gesetzentwurf, die ich habe, also an der grundsätzlichen Kritik, gibt es aber auch einen Lichtblick; denn es ist etwas enthalten, das neu ist und das ich gut finde, nämlich eine sogenannte geforderte Bescheinigung der Sozialkassen für das Baugewerbe.

Sie haben vorhin gefragt, wie viel Anteile öffentliche Aufträge einnehmen. Nach der Evaluation nehmen die Bauaufträge deutlich über 60 % Anteil bei der öffentlichen Vergabe ein. Ich glaube, dass dies ein Ansatz ist, dieser aber nicht ausreichend betrachtet wird. Ich glaube, die Sozialkassen können mehr, insbesondere die Sozialkasse des Baugewerbes. Sie können Bruttolohnsummen nennen, sie können sagen, welche Arbeitnehmer in welcher Lohngruppe sind. Sie können geleistete Arbeitsstunden ausweisen, und sie können das den Betrieben bescheinigen, was sie bezahlen.

Wenn ich das bei der Auftragsvergabe mache, dann habe ich einen realistischen Eindruck über das Unternehmen. Wenn ich das bei der Bauauftragsdurchführung mache, kann ich mit einer Plausibilitätsprüfung ohne großen Verwaltungsaufwand feststellen, ob sich das Unternehmen an Regeln hält oder nicht. Ich müsste es dann bestrafen. Leider haben wir gerade gehört, dass die Strafen im Gesetz fehlen. Ich bräuchte dann ein abgestuftes Strafverfahren, glaube ich, also nicht sofort einen Ausschluss von der öffentlichen Vergabe. Manchmal tun empfindliche Geldstrafen viel mehr weh. – Herzlichen Dank. Ich komme jetzt zum Schluss, auch wenn ich noch sehr viel sagen möchte. Vielleicht werde ich ja gefragt.

**Vorsitzende:** Ich erteile Herrn Kasseckert das Wort für einen Antrag zur Geschäftsordnung.

Abg. **Heiko Kasseckert:** Ich habe eine Bitte. Herr Rosenbaum, das war ein Plädoyer für die Tarifbindung und alles, was damit zusammenhängt. Wir reden hier über das HVTG. Ich möchte die künftigen Redner bitten, über das HVTG zu reden. Ich habe viel Verständnis für das, was Sie gesagt haben, darüber kann man auch diskutieren, aber das ist hier nicht der Rahmen dafür. Deswegen wäre meine Anregung, dass diejenigen, die jetzt vortragen, sich zum HVTG äußern.

(Herr Rosenbaum: Ich habe mich auf das HVTG konzentriert!)

**Vorsitzende:** Herr Abg. Kasseckert, wir haben die Anzuhörenden eingeladen, damit sie beschreiben, welche Auswirkungen das Gesetz hat. Ich habe es als Sitzungsleitung durchaus als Ausführung zu den Bestimmungen des Hessischen Tariftreue- und Vergabegesetzes verstanden. Von daher würde ich dies so sehen. Wir haben auch die schriftliche Stellungnahme vorliegen.

Wir fahren fort und kommen nun zu Herrn Landesbezirksleiter Jürgen Bothner, der für ver.di Landesbezirk Hessen spricht.

Herr **Bothner**: Sehr verehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrte Landtagsabgeordnete, meine sehr geehrten Damen und Herren! Danke für die Möglichkeit, heute Stellung zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz zu nehmen. Weil dies genauso in der Überschrift steht, wird natürlich einer der Sozialpartner, die Gewerkschaften, genau darauf hinzuweisen und dort den Finger in die Wunde zu legen haben, was aus unserer Sicht in dieser Novellierung des Gesetzes nicht berücksichtigt ist.

Ich fange mit dem Guten an. Es war gut zu lesen, dass bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen ein repräsentativer Tarifvertrag zugrunde gelegt wird. Schön wäre es, wenn man lesen würde, dass der zukünftige Betreiber bei einem Betriebswechsel dazu verpflichtet wird, dass die Beschäftigten, die mit zu dem neuen Betrieb gehen, auch tatsächlich zu den alten Arbeitsbedingungen weiterarbeiten können und nicht zurückfallen.

Wichtig ist, dass diese Tariftreue nur in dieser Verkehrsdienstleistung passiert. In allen anderen Dienstleistungsbereichen passiert das nicht. Dort gibt es nach wie vor eine große Wettbewerbsverzerrung durch Lohndumping.

Die Vorredner haben es gesagt, es ist offenkundig, dass durch die Regelungen, die durch das Gesetz geschützt sind, die allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge zwar angewandt werden müssen, aber die Teile der Tarifverträge, die nicht allgemeinverbindlich sind, eben nicht. Das führt zu einer Wettbewerbsverzerrung nach unten, weil diejenigen, die in den Verbänden sind, sich es gar nicht mehr leisten können, Tarifverträge anzuwenden.

Daher ist Kern meiner Kritik § 4 des Gesetzesentwurfs. Dort steht, dass die Leistungserbringer sich lediglich an allgemeinverbindliche Tarifverträge, Tarifverträge nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder den gesetzlichen Mindestlohn halten müssen. Das ist bereits Bundesrecht, das gilt. Das muss ich eigentlich nicht in dieses Gesetz hineinschreiben.

Andere Länder machen das. Herr Rudolph hat darauf hingewiesen, dass man einfach durch Copy-and-paste die entsprechende Regelung von § 8 in § 4 übernehmen könnte. Dann hätten man auch hier in anderen Bereichen einen entsprechenden Referenztarifvertrag enthalten.

Wie wichtig es ist, dass es so etwas nicht nur beim Personennahverkehr gibt, hat beispielsweise das Bewachungsgewerbe gezeigt. Wir wissen alle, was beim Frankfurter Polizeipräsidium war. Wir kennen alle die Skandale um die Flüchtlingsunterbringung in Calden. Dort haben die tarifvertragsgebundenen Unternehmen die Aufträge nicht mehr bekommen. Dafür sind quasi die Subunternehmer eingetreten, solche, die in den letzten fünf Jahren sechs neue Geschäftsführer bekommen haben. Allein dieser Umstand zeigt schon, dass es keine seriösen Firmen sind, die am Werk sind. Sobald irgendwann wieder ein Skandal aufkommt, geht der entsprechende Geschäftsführer und ein neuer kommt.

Hier tut sich unter anderem besonders der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen hervor. Dort geht es einmal mehr nur darum, dass der günstigste Bieter den Auftrag bekommt. Alles, was dann dazukommt, ob irgendwelche Zuschläge bezahlt werden, ob das Arbeitszeitgesetz eingehalten wird usw., wird von Haus aus gar nicht überprüft.

Dann kommt noch erschwerend hinzu, dass wir es, wenn nicht mitunter Selbstanzeigen vorhanden wären oder auch Beschäftigte an die Öffentlichkeit gehen und über die skandalösen Zustände berichten würden, gar nicht mitbekommen würden, weil nach dem Tariftreuegesetz nicht richtig kontrolliert wird, was dort passiert. Das ist der Punkt, den wir immer wieder betonen müssen. Das funktioniert nicht freiwillig und nicht, wenn es auf dem Papier steht, sondern es braucht Kontrollen, damit das Wenige, das es dort gibt, auch eingehalten wird.

Ich möchte zum Schluss kommen. Dieser Gesetzentwurf ist nicht dazu geeignet, der sinkenden Zahl von Flächentarifverträgen entgegenzuwirken, im Gegenteil. Er stärkt auch nicht wirklich die Tariftreue, wie er dort steht. Von daher ist dieses Gesetz und der Entwurf der Novellierung eigentlich eine verpasste Chance.

Herr **Dr. Mudrack**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Nimmermann, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, dass SOKA-BAU die Möglichkeit hat – ich hoffe, ich schwenke jetzt richtig ein –, zum HVTG Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass hiermit für Hessen die Möglichkeit geschaffen wird, dass zu den Ausführungsbedingungen bei der Öffentlichen Vergabe zukünftig auch die ordnungsgemäße Teilnahme an den Sozialkassenverfahren gehören wird. Aus der Praxis kommend begrüßen wir auch die damit mögliche Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden.

Ich möchte auf einige Punkte des Gesetzentwurfs eingehen, dies aber auch aus der Sicht von vier weiteren etwas kleineren Sozialkassen. Wir haben uns in Wiesbaden mit denen regelmäßig ausgetauscht. Es sind auch Aspekte dabei, die von der Dachdeckerkasse kommen, von der Sozialkasse Garten- und Landschaftsbau, der Gerüstbaukasse und der Steinmetzkasse. Für die Gerüstbaukasse ist Herr Dr. Häusele hier unmittelbar vertreten. Es kommen gleich noch einmal ergänzende Äußerungen dazu.

Zunächst komme ich zu der Frage, die die Opposition, die Sie, Frau Barth, auch schon erörtert haben, wie lange der zeitliche Geltungsbereich der Sozialkassenbescheinigung sei. Sie hatten sich dagegen ausgesprochen, dass der Gesetzentwurf weiter die sechs Monate aufrechterhält. Wenn es um die Möglichkeit der zeitlichen Taktung des Abrufs geht, ist es aus Sicht der Sozialkassen so, wir können uns übergreifend drei Monate vorstellen, einzelne Sozialkassen auch eine kürzere Phase.

Ich darf aber eher aus der Sicht des Bauhauptgewerbes daran erinnern, die acht Wochen nach der erstmaligen Meldungsabgabe, also für den vorangegangenen Monat, sind der Zeitraum der Korrekturmeldung. In der Praxis rüttelt sich eine Baustelle erst in zwei bis drei Monaten nach dem

Auftragsmonat fest. Die gewerblichen Arbeitnehmer werden dort nach der gearbeiteten Stunde abgerechnet. Da ist in der Praxis die Datenverarbeitung und die Zuleitung zur SOKA-BAU über die Lohnabrechner aus Sicht des Bauhauptgewerbes etwas schleppend. Sie haben ab dem dritten oder zweiten Monat einen etwas realitätsnäheren Blick.

Aus unserer Sicht ist eine sehr gute Ausrichtung im Gesetz in der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 3 HVTG aufgenommen, dass die einzelne Sozialkasse den Inhalt der Sozialkassenbescheinigung festlegt. Das liegt daran, dass die Sozialkassenverfahren bundesweit über ihre Sozialkassen zum Teil unterschiedliche Meldedaten einfordern. Es gibt einzelne Sozialkassen, die zum Beispiel überhaupt keine personenbezogenen Informationen haben, die keine Informationen zu einzelnen Arbeitnehmern geben können. Was in den Sozialkassenverfahren konkret gemeldet wird, ist Ausfluss der Tariffreiheit und der Tarifautonomie. Insoweit sind es unterschiedliche Sozialkassenverfahren, die sie abrufen können.

Ich möchte noch auf eine andere Thematik eingehen, die im Zusammenhang mit den Ausführungen der Herren Rosenbaum und Bothner kam. Welche Aussagekraft hat eigentlich eine Sozialkassenbescheinigung? Für das Bauhauptgewerbe sprechend möchte ich sagen, wir greifen mit den Meldedaten Bruttostundenlohn und dem Bruttolohn pro Monat nur den Mindestlohn 1 im Bauhauptgewerbe auf. Wir haben einen allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohn von 12,85 €. Diesen kontrollieren wir als Untergrenze. Wer eine Bescheinigung zu den Sozialkassenverfahren erhält, kann damit als Betrieb darlegen, dass er wahrscheinlich diesen Bruttolohn pro Monat zahlt. Wahrscheinlich deswegen, weil wir den Bruttostundenlohn als solchen nicht erfassen. Der Bruttolohn pro Monat enthält auch Zuschläge. Es ist eher eine Plausibilitätsprüfung, die wir übernehmen.

Wir gehen in Westdeutschland davon aus, dass die Hälfte der Arbeitnehmer, die Mindestlohn erhalten, Mindestlohn 2, also aufgrund ihrer qualifizierteren Tätigkeit den höheren Mindestlohn 2 erhalten müssen. Hier geht es um 15,70 €. Aber ob die Richtigen den Mindestlohn 2 bekommen, wissen wir nicht.

Wir kontrollieren ebenfalls nicht den sogenannten Tariflohn. Das haben die Herren ausgeführt. Ein Betrieb, der tarifgebunden ist, zahlt höhere Löhne. Wer tarifgebunden ist, wissen wir in den Sozialkassenverfahren auch nicht.

Wir können die Zahlen nur für die gewerblichen Arbeitnehmer erheben. Ich schaue jetzt gerade einmal auf die bundesdeutschen Zahlen im Bauhauptgewerbe. Dort gibt es 830.000 Arbeitnehmer, inklusive der Azubis. Von diesen 830.000 Arbeitnehmern sind 625.000 gewerbliche Arbeitnehmer. Das heißt, für die weiteren Mitarbeiter im Bauhauptgewerbe ziehen wir ausschließlich auf Grundlage des Arbeitsverhältnisses eine Kopfpauschale ein. Wir erfahren nichts über den Bruttolohn oder über den Bruttostundenlohn.

Ich möchte noch einen Punkt zu dem Thema der Eigenbescheinigung ansprechen. Das wird die Möglichkeit für die sogenannten Entsendebetriebe sein, also die Betriebe, die aus dem Ausland kommen und, glaube ich, eine wichtige Funktion in der deutschen Bauwirtschaft haben. Qualitativ

wird die Eigenbescheinigung hinter einer Sozialkassenbescheinigung zurückweichen. Insoweit wird leider absehbar eine Ungleichbehandlung der Betriebe stattfinden.

Abschließend möchte ich sagen, nach meiner Einschätzung werden Sie die illegale Beschäftigung durch Bescheinigungen nur sehr begrenzt bekämpfen können. Entscheidend ist, dass Sie die Bauvorhaben vor Ort begleiten bzw. als Vergabestelle begleiten lassen. Sozialkassenbescheinigungen können einen ersten Anhaltspunkt bieten. Ein Beispiel: Der Betrieb ist komplett auf der Baustelle tätig, die Sozialkassenbescheinigung weist zehn gewerbliche Arbeitnehmer aus, und Sie sehen regelmäßig 20. Dann müssen Sie aber vor Ort sein, um einschreiten bzw. Nachforschungen anstellen zu können.

SOKA-BAU bietet gerne den Vergabestellen in Hessen im Einzelfall eine Zusammenarbeit an. Es gibt immer Daten, die wir natürlich nicht in der Sozialkassenbescheinigung darlegen. Ein Austausch mit uns kann also sehr hilfreich sein. Ich glaube, die anderen Sozialkassen wären dazu auch bereit. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr **Dr. Häusele**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Sie werden sich wundern, warum jemand vom Gerüstbau hier Stellung nimmt. Ich bin gebeten worden, als Vertreter der kleinen Kassen aufzutreten, also die von Herrn Dr. Mudrack schon erwähnten Kassen für den Malerbereich, für die Dachdecker, für den Garten- und Landschaftsbau und für die Steinmetze, von denen es einige gibt.

Im Großen und Ganzen hat Herr Dr. Mudrack schon die Dinge ausgeführt, die mir ebenfalls am Herzen liegen. Ich möchte zwei Aspekte noch einmal aufgreifen.

Wir haben als Sozialkassen einige Aufgaben, die uns die Tarifpartner in die Bücher schreiben, ob das das Urlaubsverfahren ist, die Qualifikation der Arbeitnehmer, die Altersversorgung oder – für die Arbeitgeber ganz wichtig – auch das Thema der Wettbewerbsgleichheit, weil die ordentlichen Betriebe natürlich mit anderen Betrieben konkurrieren, die sich dann auch einmal im Graubereich bewegen.

Diese Aufgabe können wir nur wahrnehmen, wenn auch wirklich alle Branchen erfasst werden, einschließlich der nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer. In der Praxis ist diese Unbedenklichkeitsbescheinigung für uns ein ganz wichtiges Instrument. Wir stellen fest, dass sich viele Betriebe in erster Linie bei uns melden, um eine solche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu bekommen. Das gilt vor allen Dingen für die Entsendebetriebe, also die, die nach Deutschland kommen, um Gerüstbautätigkeiten auszuführen. Das machen sie vielfach nicht, weil sie die Sozialkassenverfahren so besonders attraktiv finden.

Es gilt aber auch für die Dauer der Teilnahme bei uns. Weil diese Betriebe immer wieder neue Unbedenklichkeitsbescheinigungen brauchen, erfüllen sie ihre Beitrags- und Meldepflichten. Sie erfüllen den Mindestlohn, dies in dem Rahmen, in dem wir das auch nachprüfen können. Da ist

es schon wichtig zu sehen, dass diese Unbedenklichkeitsbescheinigung eine wichtige Rolle spielt.

Insofern begrüßen wir es außerordentlich, dass dies ein Instrument ist, das im HVTG vorgesehen ist, weil wir denken, dass ein Stück weit die Tariftreue im Sinne von Einhaltung der allgemeinverbindlichen Tarifverträge gefördert wird.

Ich möchte noch einmal ergänzend den Aspekt der Gültigkeitsdauer ansprechen, den Dr. Mudrack angesprochen hat. Natürlich haben wir großes Verständnis dafür, dass es Verwaltungsaufwand bedeutet, aber streng genommen kann eine solche Bescheinigung immer nur so lange gültig sein, wie die Melde- und Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind, also faktisch ein Monat. Jeden Monat sind diese Melde- und Beitragsverpflichtungen zu erfüllen. Ein Monat ist sicherlich zu kurz. Es kann immer mal Korrekturen geben, es kann auch immer mal Übermittlungsfehler geben. Das muss man sicherlich berücksichtigen.

Aber natürlich kann sich jemand anmelden, einen Monat bezahlen. Gerade der Gerüstbau ist ein Gewerk, das mit seiner Leistungserbringung relativ schnell ist. Dann kann er danach nichts mehr machen, gar nicht mehr am Sozialkassenverfahren teilnehmen und hätte trotzdem seinen Auftrag erfüllt. Das Gerüst muss irgendwann abgebaut werden. Dann kann man schwerlich eingreifen.

Insofern plädieren wir – da sind wir uns mit den anderen Sozialkassen einig, auch mit den kleinen – an der Stelle für eine etwas kürzere Dauer.

Herr **Dr. Wittmeier**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Staatsminister Al-Wazir, sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Nimmermann, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Die Naturfreunde Hessen danken für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Wir sehen in dem Entwurf zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz keinen nachhaltigen Beitrag zur Durchsetzung der allgemeinen Tariftreue. Damit kann die Tariftreue nicht wesentlich vorangetrieben werden. Wir sehen insbesondere eine Lücke darin, dass die Kommunen nicht verpflichtend eingebunden werden.

Wir sehen dennoch einen Fortschritt in der Einrichtung von Auftragsberatungsstellen für die Nachhaltigkeit, den Artenschutz, Umweltschutz und den sanften Tourismus. Nicht zuletzt sind diese Stichworte auch programmatische Inhalte unseres eigenen Organisationsnamens.

Dennoch sehen wir in den Beratungsstellen eine nicht sehr weitreichende Nachhaltigkeit, da eine wesentliche Fokussierung auf die Nachhaltigkeit und die Reduzierung auf den Klimaschutz, der derzeit sehr bedeutsam geworden ist, als zu kurz anzusehen sind.

Wir sehen eine fehlende gebotene Regionalität und die Betrachtung der Produktionslebenslinien einschließlich der Kreislaufwirtschaftsgesetze. Sie bleiben hier außen vor. Die Paragraphen sind sehr vage formuliert. Es gibt für die Beschaffungsverantwortlichen, also für die Personen, die dort die Entscheidung zu treffen haben, noch zu wenige oder gar fehlende Standards, die an die Hand

zu geben wären, in welchen Fällen zwingend tätig zu werden geboten ist. So allgemein formuliert bleibt der angezielte Grundsatz ohne Evidenz.

Dennoch sehen wir die höchste Aufgabe des Landesgesetzgebers darin, mit einem solchen Gesetz den sozialen Frieden sicherer zu machen und etwas dafür zu leisten, dass die Menschen von sicheren Rahmenbedingungen für ihre Arbeit und für das Leben in Hessen ausgehen können.

Wir halten darüber hinaus eine Konkretisierung bei den Nachweisen zur Einhaltung der sozialen und ökologischen Anforderungen für wichtig mit Bezug auf die UN-Standards der International Labour Organization. Somit sehen wir durchaus einer Verpflichtung, die europäischen Standards stärker in den Gesetzestext einzuweben.

Eigenerklärungen von Unternehmen stellen keine Zielerreichung sicher. Ehrenerklärungen sind nur ausnahmsweise als Ergänzung zulässig. Eine Verwechslung mit Standards oder Zertifikaten ist aber auszuschließen.

Ich denke, nur wenn eine sachgerechte Kommunikationsebene bis zur Operationalisierung der Ziele des Gesetzes gegeben ist, werden wir vorankommen.

Wir sehen also, wie schon betont, die Einrichtung dieser Landesberatungsstelle für nachhaltige Beschaffung als unumgänglich an, um stärker die Verantwortung und Umsetzung voranzubringen.

Die Realisierung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards gehört zur Pflicht des Gesetzgebers als auch aller handelnden Institutionen, die auch angehört werden, als auch der Gesellschaft an sich. Es muss jeder Versuch ausgeschlossen werden, ein Greenwashing zu betreiben, was die Umgehung der Ziele dieses Gesetzes zum Ziel hat.

Wir fordern eine umfassende Verbindlichkeit. Das Vergabegesetz muss festlegen, dass die Energieeffizienz, der Umweltschutz, der Ressourcenkreislauf und die UN-Menschenrechte bei allen Vergaben in Hessen berücksichtigt werden.

Nur so bekommen alle Unternehmen auch eine Wettbewerbsgleichheit, eine wirksame Grundlage und eine Planungssicherheit zur Erzielung der Zielvorgaben für ihre künftigen Investitionen an die Hand.

Frau **Tech**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren! Vielen Dank auch von unserer Seite für die Einladung zur Stellungnahme. Als Entwicklungspolitisches Netzwerk mit mehr als 100 Mitgliedsorganisationen sind uns Menschen und umweltgerechte Produktionsbedingungen ein zentrales Anliegen. Wir denken, dass das mit dem Vergaberecht sehr befördert werden kann.

Ein Blick in die Lieferketten zeigt, dass weiterhin massive Missstände bestehen, ob nun bei Textilien, Lebensmitteln, Natursteinen oder IT-Produkten. Menschenunwürdige Arbeitsbedingungen sind eher die Regel als die Ausnahme.

Auch aus unserer Arbeit mit Kommunen, darunter viele der rund 60 hessischen Fairtrade-Towns, kennen wir einerseits die Hürden in der nachhaltigen Beschaffung, aber auch die Bedarfe. Wir nehmen also in der Stellungnahme vor allem Bezug auf Aspekte der Nachhaltigkeit. Der BUND Landesverband Hessen hat sich ebenfalls unserer Stellungnahme angeschlossen.

Zunächst einmal begrüßen wir, dass laut § 3 soziale und umweltbezogene Aspekte vom Land berücksichtigt werden müssen. Allerdings zeigt sich im Gesetzestext die abschwächende Formulierung „grundsätzlich“. Sie müssen grundsätzlich berücksichtigt werden. Das heißt, Ausnahmen werden hierdurch ermöglicht. Wir befürchten, dass damit Ausnahmen eher die Regel werden und schlagen daher vor, dass das Wort „grundsätzlich“ in „zwingend“ abgeändert oder zumindest eine Pflicht zur Dokumentation von Ausnahmen aufgenommen wird, also nicht Tür und Tor geöffnet wird, dass alles eine Ausnahme sein kann. Kann es eine Ausnahme sein, wenn es einfach teurer ist? Kann es eine Ausnahme sein, wenn es zu schwierig ist? Das müsste vielleicht noch einmal konkretisiert werden.

Wünschenswert wäre aus unserer Sicht, dass kommunale Akteure zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Belange verpflichtet werden. Was wir nicht nachvollziehen können, ist, warum Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und auch die Besteller öffentlichen Nahverkehrs in § 3 nicht genannt werden. In § 1 sind sie auch als öffentliche Auftraggeber mit aufgezählt. In § 3 fehlen sie.

Ebenfalls empfehlen wir, die Vorgaben in § 3 noch einmal zu konkretisieren. Der Kriterienkatalog im aktuellen Gesetz ist schwierig, weil er abschließend ist. Aber er gibt tatsächlich eine Hilfestellung. Wir würden vorschlagen, dass zumindest der Hinweis auf den fairen Handel und die ILO-Kernarbeitsnormen aufgenommen wird, gerne auch mehr als offener Kriterienkatalog, um den Beschaffungsverantwortlichen Anhaltspunkte an die Hand zu geben, was sich hinter diesem Begriff Sozial, was sich hinter dem Begriff Umwelt verbirgt.

Wir empfehlen auch, das Ganze noch einmal in einer Verwaltungsvorschrift oder Rechtsverordnung zu konkretisieren und relevante Produktgruppen aufzuzählen, wie gegebenenfalls auch Gütezeichen, und Hinweise zur Nachweisführung zu geben; denn wenn soziale und ökologische Aspekte gefordert werden, stellt sich natürlich immer die Frage nach der Kontrolle. Dazu ist im Gesetz nichts geregelt. Das heißt, wahrscheinlich sind einfache Eigenerklärungen ohne Nachweiswert gleichgestellt mit wirklich qualifizierten Nachweisen. Das ist aus unserer Sicht sehr schwierig. Wir empfehlen, dass die einfachen Eigenerklärungen ohne Nachweiswert wirklich nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden, zum Beispiel wenn es in einer Produktgruppe noch keine unabhängigen Zertifikate gibt. Die Beweispflicht sollte natürlich auch beim Auftragnehmer liegen. Ein Beispiel dafür bietet die niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung in § 2, in der das so geregelt ist.

Ein ganz wichtiges Anliegen von uns ist die Einrichtung einer Landeskompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, um auch hier noch einmal dem ganzen Thema mehr Bedeutung zu verleihen und die Beschaffungsverantwortlichen, die ohnehin häufig unter Zeitdruck stehen und unterbesetzt sind, zu unterstützen; denn es gibt bereits viele Praxisbeispiele und Ausschreibungsbeispiele, von denen profitiert werden kann. Das Rad muss nicht neu erfunden werden. Vergleichbare Einrichtungen gibt es auch schon in vier Bundesländern.

Ein wichtiger Punkt ist außerdem, eine angemessene Datenbasis aufzubauen, um wirklich auch nachzuhalten, wie es mit einer nachhaltigen Beschaffung steht. Wie ist der Anteil? Was wird wirklich berücksichtigt? Welche Kriterien werden in welchen Fällen berücksichtigt?

Abschließend noch einmal der Appell, wenn wir Nachhaltigkeit wirklich mit diesem Gesetz ernsthaft stärken wollen, dann ist es wichtig, alle Möglichkeiten zu nutzen, um das zu tun. Das Thema der Nachhaltigkeit ist einfach ein Schlüsselthema. Wir wenden uns diesem bestenfalls proaktiv und zukunftsorientiert zu.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Wir haben nun alle Anzuhörenden in diesem Block gehört. Gibt es Nachfragen? Als Erste hat sich die Abg. Barth gemeldet.

Abg. **Elke Barth:** Ich habe zunächst einmal eine Frage an die Gewerkschaftsvertreter. Herr Rosenbaum, Sie haben sehr viel über Löhne erzählt. Sie haben auch gesagt, dass die Löhne in Hessen in Waldeck-Frankenberg höher liegen als hier im Ballungsraum der Rhein-Main-Region. Sie haben das damit in Zusammenhang gebracht, ein Grund könnte sein, dass hier mehr öffentliche Vergaben stattfinden. Könnten Sie vielleicht noch einmal näher ausführen, inwieweit das auch im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder mit dem Vergabegesetz zu sehen ist, ob also auch das Vergabegesetz Einfluss auf die Höhe der bezahlten Löhne hat? Es ist heute eigentlich unser Thema, inwieweit das Gesetz einen Einfluss hat. Das würde mich interessieren.

Ich habe dann eine Frage an Herrn Bothner von ver.di. Sie haben ausgeführt, Tarifverträge werden nach diesem Gesetz nur angewendet, wenn sie sowieso angewendet werden müssen, weil es allgemeinverbindliche Tarifverträge sind, und dort, wo es Tarifverträge in Branchen gibt, die nicht verpflichtend anzuwenden sind, weil sich nicht alle Arbeitgeber diesen Tarifverbänden anschließen, führt dieses Gesetz auch nicht dazu, dass Betriebe, die nach Tarif bezahlen, bevorzugt werden. Habe ich Sie richtig verstanden?

Dies bedeutet, es ist kein Gesetz, das die Tariftreue auch tatsächlich dort fördert, wo es möglich ist, Einfluss zu nehmen. Ich würde diesen Aspekt noch einmal ganz ausdrücklich bestätigt haben wollen.

Dann würde ich gerne noch an die Abteilung Soziales/Ökologisches/Ethisches eine Frage richten, an die Naturfreunde und an die Dame von dem Entwicklungspolitischen Netzwerk Hessen Fragen stellen. Ich habe schon in den schriftlichen Stellungnahmen gesehen, dass Sie kritisieren, dass

die ökologischen und sozialen Standards nur sehr vage formuliert sind und Sie sich auch Ihren Vorrednern von den kommunalen Verbänden anschließen, dass die Kriterienkataloge sehr wohl eine Hilfestellung sind, dass Sie sich lediglich gewünscht hätten, dass diese nicht als abschließend betrachtet werden.

Wir haben über 60 Städte in Hessen, die Fairtrade-Towns sind. In § 3 werden ökologische und soziale Standards angesprochen. Die einen sollen sie grundsätzlich, aber nicht verpflichtend beachten, die Kommunen sind noch einmal außen vor. Sie wären aber nach Ihrer Auffassung sehr wohl in der Lage, gerade auch die, die sich als Fairtrade-Town verpflichtet haben. Das hat sicherlich auch Auswirkungen auf die Vergabeabteilung. Wie kann man das noch mehr stützen? Wäre das mit Gütezeichen und Zertifizierungen zu untermauern? Sollte man das in eine Verordnung gießen?

Vielleicht könnten Sie auch noch einmal ausführen, wie das andere Bundesländer machen. Sie sagen, es gibt auch Praxisbeispiele dazu. Ich habe mir nicht genau gemerkt, welche Bundesländer es gemacht haben. Aber ich glaube, wir können in dem Punkt auch von anderen lernen.

Dann komme ich noch einmal zu der Stellungnahme der SOKA-BAU und der des Gerüstbauwerks. Ich spreche die Sozialkassenverfahren an. Wenn ich es richtig sehe, sagen beide Vertreter der anwesende Sozialkassen, dass eine sechs Monate alte Sozialkassenbescheinigung nicht sehr aussagekräftig ist, und plädieren dafür, dass man sie mindestens auf drei Monate zurücksetzen soll.

Ich wüsste auch gerne einmal, was Sie liefern könnten, wenn es der Gesetzgeber verlangt. Was könnte da drauf? Momentan ist es nur so, es soll eine Sozialkassenbescheinigung abgegeben werden, die maximal sechs Monate alt ist. Was dort steht, obliegt den unterschiedlichen Sozialkassen. Was können Sie auf Wunsch liefern? Könnten Sie draufschreiben, ob und wie viele Arbeitnehmer es sind, wie viele auch in Teilzeit gemeldet sind? Was könnte noch alles draufstehen? Was sollte dort draufstehen?

Wenn ich ein Arbeitgeber bin, frage ich, wie lange es dauert, wenn ich so etwas beantrage. Brauchen Sie dafür 14 Tage Bearbeitungszeit? Ist es ein großer Arbeitsaufwand für Sie, oder ist es eine Bescheinigung – ich zahle auch meine Beiträge bei Ihnen für meine Arbeitnehmer –, die Sie relativ schnell erstellen und ausfertigen könnten? Könnte man das nicht eventuell automatisch und digitalisiert machen?

Ich glaube, bei der Sozialkasse für das Baugewerbe ist so etwas sogar in Vorbereitung. Interessant fand ich dabei übrigens auch, dass die Sozialkasse von Herrn Dr. Häusele schon eine Musterbescheinigung beigelegt hat.

Ich weiß jetzt nicht mehr, in welcher Stellungnahme ich das gefunden habe, ich glaube bei der SOKA-BAU. Sie sind auch der Meinung, dass wir eine erneute Evaluierung stattfinden lassen sollten. Das ist auch ein Punkt, der fehlt.

Ich habe noch eine letzte Frage. Herr Dr. Häusele, Sie hatten in Ihrer schriftlichen Stellungnahme geschrieben, wenn ich mich recht erinnere, dass Sie es als Wettbewerbsvorteil sehen, dass Arbeitgeber sogar unbedingt bei Ihnen teilnehmen möchten und diese Sozialkassenbescheinigung schon heute einen Wettbewerbsvorteil ist, weil Arbeitgeber damit dokumentieren können, dass sie sauber sind. Das heißt, auch die Arbeitgeber haben ein Interesse an einer wirklich aussagekräftigen Sozialkassenbescheinigung.

Abg. **Markus Hofmann (Fulda)**: Ich habe eine Frage an Herrn Rudolph und an Herrn Rosenbaum, die sich in ihren Wortbeiträgen für länderspezifische Mindestlöhne starkgemacht haben. Sie sind länderspezifisch tatsächlich unterschiedlich. Wäre es nicht zielführend, wenn wir eine Novellierung des Bundesmindestlohns in Angriff nehmen würden und die Verbesserung der Mindestlohnsituation bundeseinheitlich festlegen könnten? Vielleicht spätestens ab September.

Ich habe dann noch eine Frage zu Frau Tech bezüglich der Zertifizierung. Wäre es gut oder zielführend, wenn wir ein Lieferkettengesetz hätten, das diesen Namen auch wirklich verdient, und dies irgendwann in Kürze umsetzen könnten?

Abg. **Dr. Stefan Naas**: Ich habe nur eine Frage an Herrn Rudolph. Ich glaube, Sie waren der Erste, der gesprochen hat. Wir sind uns bei dem Thema einig, dass wir effektive Kontrollen brauchen. Es ist vielleicht überraschend für Sie, für mich jetzt weniger. Ich habe aber auch schon mit der Kollegin Barth anlässlich Ihres Gesetzesentwurfs darüber diskutiert, und wir hatten dazu auch einen, glaube ich, guten Austausch.

Wie stehen Sie denn zu der Informationsstelle, die in dem Gesetzesentwurf vorgesehen ist? Das ist die 25. Sache, die zur Verwirrung beiträgt. Das würde mich interessieren.

Abg. **Andreas Lichert**: Meine Frage richtet sich primär an die Vertreter der Gewerkschaften. Zum Einstieg möchte ich jemanden zu Wort kommen lassen, der kurioserweise zu dieser Anhörung nicht eingeladen wurde, nämlich Herrn von Borstel vom Verband baugewerblicher Unternehmer. Aber wir müssen an anderer Stelle klären, warum dieser Verband vergessen wurde.

(Zuruf: Sie können ihn doch benennen!)

Ich sage doch, das klären wir an anderer Stelle.

Der Punkt ist, er hat letztes Jahr eindeutig gesagt, dass er seinen Mitgliedsunternehmen eine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen nicht empfehlen könnte. Ich fasse das jetzt einmal ein bisschen zugespitzt zusammen. Die weißen Schafe wollen eigentlich nicht an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen. Das hat sicherlich viele verschiedene Gründe. Einer ist mit Sicherheit die wirtschaftlich relativ geringe Attraktivität verglichen mit anderen Projekten, die es gerade

jetzt (noch) in großer Zahl gibt. Aber das hängt möglicherweise auch mit dem Thema der Komplexität zusammen. Ich glaube, wir sind uns einig, diese Komplexität nimmt naturgemäß zu, wenn man die Anzahl der Kriterien erweitert.

Jetzt kommt möglicherweise noch das Thema der Rechtsunsicherheit hinzu. Frau Maier hat eben auch noch einmal eindrücklich gesagt, beispielsweise der Begriff der Nachhaltigkeit ist sehr unbestimmt. Auch der Begriff der Innovation ist sehr unbestimmt. Das ist vielleicht beim Sozialen noch etwas leichter zu erreichen.

Aber meine Frage lautet: Ist nicht eine stärkere Verkomplizierung und höhere Komplexität im Vergaberecht in dem Sinne sogar kontraproduktiv, dass damit die sozialen Interessen de facto nicht gewürdigt werden?

Ich komme dann noch einmal zu den Löhnen, zu denen Sie vor allem für das Rhein-Main-Gebiet hervorgehoben haben, warum sie so deutlich niedriger sind als im Rest des Landes. Für wie plausibel halten Sie denn einen möglichen Hintergrund, dass schlichtweg das Arbeitskräfteangebot im Rhein-Main-Gebiet sehr hoch ist? Wir wissen auch, dass es gerade für Geringqualifizierte tendenziell leichter ist, im Baugewerbe unterzukommen. Wie bewerten Sie diesen Einfluss auf die Lohnfindung speziell im Rhein-Main-Gebiet?

Abg. **Kaya Kinkel**: Vielen Dank auch von meiner Seite für Ihre Stellungnahmen. Meine Frage geht auch an Herrn Rosenbaum. Sie haben vorgetragen, wie unterschiedlich die Durchschnittslöhne sind. Vor allem als es auch um Hersfeld-Rotenburg ging, bin ich hellhörig geworden. Wir haben unstrittig mehr Bautätigkeit vor allem im Rhein-Main-Gebiet. Ich glaube, da sind wir uns einig. Dass dort aber öffentliches Bauen häufiger stattfindet als anderswo, das sehe ich nicht. Ich wäre froh, wenn Sie dafür einige Belege geben könnten.

Selbst die Wohnungsbaugesellschaften, die in öffentlicher Hand sind, sind am Ende auch private Auftraggeber. Im Gegenteil würde ich sagen, dass im Verhältnis gesehen die öffentlichen Auftragsvergaben in den Flächenkreisen Waldeck-Frankenberg und Hersfeld-Rotenburg, die Sie als Vergleich genannt haben, wesentlich häufiger stattfinden als im Rhein-Main-Gebiet, wo es überwiegend private sind. Dann stellt sich natürlich die Frage, wie weit uns das Hessische Vergabegesetz helfen soll, wenn sich die Probleme hauptsächlich auf den privaten Bereich beziehen, wo es unstrittig viele Baustellen gibt. Aber im HVTG geht es darum, für die öffentlichen Aufträge Regelungen zu finden. Von daher wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie dazu noch etwas sagen könnten.

Abg. **Tobias Eckert**: Ich habe noch zwei Fragen, eine insbesondere an Herrn Rudolph und Herrn Rosenbaum. Es betrifft § 3. Eben haben wir vom Städte- und Gemeindebund gehört, dass es quasi unschädlich ist, man könnte jetzt auch sagen wirkungslos. So habe ich jetzt auch Ihre Einlassung eben empfunden, weil Sie sagen, es ist eine herbe Enttäuschung. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme sagen Sie, dass selbst dort, wo in dieser Aufzählung etwas ist, noch nicht einmal

ILO-Kernarbeitsnormen und Ähnliches aufgeführt werden, und es fällt weit hinter das rechtlich mögliche und eigentlich zu erwartende Ergebnis zurück. Vielleicht können Sie das noch einmal vertiefter darstellen.

Insbesondere an Herrn Bothner habe ich noch einmal eine Nachfrage, der zum Thema ÖPNV ausgeführt hat, Stichwort Betreiberwechsel, dass es die Möglichkeit gibt, das verpflichtend zu machen. Aber es gibt in anderen Landesgesetzen tatsächlich auch die Verpflichtung. Wenn Sie das Thema noch einmal etwas näher erläutern könnten, wäre ich Ihnen dankbar.

Abg. **Heiko Kasseckert**: Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Mudrack oder vielleicht Herrn Dr. Häusele. Wir haben über die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung gesprochen. Es sind sechs Monate. Herr Dr. Mudrack, ich glaube, Sie hatten von drei Monaten gesprochen, was leistbar wäre, was eben auch praxisnah darstellbar ist.

Meine Frage: Haben Sie Anzeichen dafür, dass sich bei einer längeren Gültigkeitsdauer, in dem Fall von sechs Monaten, eine größere Häufung von Verstößen ergibt, oder sagen Sie, das ist nur ein engmaschigeres Betrachten? Das ist die Frage. Wenn wir also den Sechs-Monats-Zeitraum nehmen, haben Sie die Sorge, dass dann größere Verstöße nicht erkannt werden?

Abg. **Janine Wissler**: Bevor ich den Anzuhörenden das Wort erteile, möchte ich selbst noch einmal einige Fragen ergänzen. Es ist schon viel angesprochen. Zum einen möchte ich noch einmal in Richtung der Gewerkschaften fragen, also Herrn Rudolph, Herrn Rosenbaum und Herrn Bothner. Ich habe noch einmal eine Frage zu den Schwellenwerten. Wir hatten eben die Diskussion, einen Schwellenwert oberhalb von 10.000 € zu nehmen. Es war von 30.000 € oder 35.000 € die Rede. Es ist die Frage, wenn man es noch höher ansetzt, was das für die Wirksamkeit des Gesetzes bedeutet bzw. wie die 10.000 € als Schwellenwert zu beurteilen sind.

Dann habe ich auch noch einmal eine Frage zu den Kontrollen, was Frau Kollegin Barth schon angesprochen hat. Herr Dr. Naas hat es ebenfalls angesprochen. Man kann sich nicht auf Selbstverpflichtungen verlassen. Das haben wir in der Straßenverkehrsordnung auch nicht. Dort wird ebenfalls kontrolliert. Es ist die Frage, wie Sie die Regelung im Gesetz einschätzen, ob sie wirklich dazu führt, dass es effektivere Kontrollen gibt.

Ich möchte auch noch einmal explizit das Stichwort der Generalunternehmerhaftung ansprechen, weil wir das Problem haben, dass sich der Generalunternehmer zwar verpflichtet, Standards einzuhalten, aber es durch die Vergabe an Subsubsubunternehmen anders aussieht. Dies vielleicht auch noch einmal in Richtung von Herrn Rosenbaum gefragt, weil das gerade im Baugewerbe ein riesiges Problem ist, wo wir teilweise mitbekommen haben, dass es Stundenlöhne von 1,02 € gibt, teilweise sogar auf öffentlichen Baustellen, weil einfach die Haftung nicht da ist. Ich würde Sie bitten, zu diesen Stichworten noch einmal etwas zu sagen.

**Vorsitzende:** Gibt es weitere Fragen an die Anzuhörenden? – Das ist im Moment nicht der Fall. Dann gebe ich Ihnen jetzt in der gleichen Reihenfolge wieder das Wort. Wir beginnen mit Herrn Rudolph.

Herr **Rudolph:** Herzlichen Dank vor allem für das Interesse an bundespolitischen Regulierungsaufgaben. Wir sind eingeladen worden, zum Tariftreue- und Vergabegesetz in Hessen Stellung zu nehmen. Ich dachte, dass es im Wesentlichen darum geht, wie das Land seine Aufträge vergeben möchte und was es steuern kann. Selbstverständlich können wir uns vorstellen, den bundesweiten Mindestlohn zu erheben; das ist allgemein bekannt.

Trotzdem ist es alles andere als schädlich, wenn sich das Land Hessen bei der Vergabe seiner Aufträge nicht mit Mindestlöhnen zufriedengibt, sondern für die Bereiche, in denen es keine Mindestlöhne gibt, die Erwartung formuliert, dass sie nicht schlechter als die eigenen Beschäftigten in der untersten Lohngruppe bezahlt werden sollen; so lautet unser Vorschlag. Darüber hinaus sollen einschlägige Tarifverträge als Grundlage für die Vergabe öffentlicher Aufträge dienen. Gutachter gehen übrigens so weit anzunehmen, dass sie alleine schon dadurch, dass sie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Grundlage erklärt werden, Wirkung entfalten, weil die Vergabemasse so groß ist, dass man eine beachtliche Wirkung erzielen kann.

Eine Informationsstelle ist eine schlaue Idee, denn wir haben schon von den Kommunen gehört, dass es äußerst schwierig ist, die Vergabeverfahren abzuschließen. Sie wissen, dass Ingenieure im öffentlichen Bereich ein rares Gut sind; das ist aber ein anderes Problem, was auch mit Vergütung zu tun hat. Insofern wäre eine Informationsstelle nicht schlecht, bei der sich die vergebenen Stellen informieren könnten. Das ersetzt aber nicht die Kontrollen, sodass ich den Zusammenhang, den Sie an der Stelle herstellen, nicht wirklich verstehe, denn wir brauchen beides: kompetente Beratung und Information für öffentliche Auftragsvergabestellen sowie die Kontrolle, ob die Kriterien noch eingehalten werden.

Zu Herrn von Borstel. Ich erinnere mich noch sehr gut daran und habe mich überrascht gefragt, was wir jetzt eigentlich noch zur Tariftreue sagen sollen. Ich empfehle die Lektüre der letzten Anhörung zum Gesetzentwurf von SPD und FDP, in der er sich sehr dezidiert über die Gründe geäußert hat, warum Unternehmen nicht mehr an öffentlichen Auftragsvergaben teilnehmen; ich möchte mich nicht zu einer Zusammenfassung versteigen, sondern verweise auf das Protokoll. Warum Sie ihn nicht eingeladen haben, müssen Sie selbst klären.

Zum Arbeitskräfteangebot für Geringqualifizierte im Rhein-Main-Gebiet. Der Arbeitsmarkt für Geringqualifizierte wird immer kleiner. Beim Baugewerbe und Bauhauptgewerbe würde ich nicht auf geringe Qualifikation abstellen, was grob fahrlässig wäre. Ich hoffe, dass auf öffentlichen Baustellen überwiegend nicht mit Geringqualifizierten gearbeitet wird, denn dann hätten wir ein gewaltiges Qualitätsproblem. Allerdings befürchten wir, dass sie wie Ungelernte bezahlt werden; das lassen zumindest die Lohnstatistiken erkennen.

Was ist mit Blick auf die Vergabegesetze rechtlich möglich? – Selbstverständlich kann alles aufgezählt werden, was es rechtlich schon gibt; das ist aber unambitioniert. Darüber hinaus können die eigenen Vergaben an Tariftreue geknüpft werden. Wir dachten, dass das selbstverständlich auch gemacht wird, wenn man das Gesetz nennt. Deshalb überrascht es schon, dass darauf außer im ÖPNV verzichtet wird. Es war ein Grundanliegen vieler Gespräche, die wir geführt haben, dass man diese Regelung, die die Sozialpartner durchaus positiv bewerten – – Arbeitgeberverband und Gewerkschaft sagen übereinstimmend, dass sie den Tarifvertrag für das private Omnibusgewerbe ohne das Tariftreuegesetz nicht hinbekommen hätten, weil sonst ein Unternehmer billig anbietet.

Das ist übrigens der Wirkungszusammenhang, Frau Barth, denn am Ende verliert der tariftreue Betreiber den Auftrag, weil der andere logischerweise günstiger ist. Das können Sie nicht über weitere Ausschreibungskriterien regeln, sondern nur dann, wenn Sie den Tariflohn festschreiben. Das Nichtfestschreiben der Tariftreue fördert also die Tariffucht, weil man irgendwann dazu gezwungen ist, den Tariflohn zu unterschreiten, wenn man einen öffentlichen Auftrag haben will. Das kann man nur aufhalten, wenn der Gesetzgeber und die Vergabestelle den Tariflohn zur Grundlage erklären. Dass das möglich ist, zeigen andere Länder.

Wir waren sehr froh darüber, dass die Europäische Union und insbesondere das Europäische Parlament klargestellt haben, dass das möglich ist. Sie erinnern sich: Das war durch das Rüffert-Urteil zum Gefängnisbau in Niedersachsen plötzlich höchst umstritten. Daraufhin hat der Gesetzgeber klargestellt, dass das möglich ist. Sie verzichten aber darauf, das ins Gesetz zu schreiben, was ich als unambitioniert bezeichne.

Für uns ist es stets wichtig, dass die Schwellenwerte so niedrig wie möglich sind, denn bei höheren Schwellenwerten kommt man aus den Vergabekriterien heraus. Ich fand es eben beim Zwischenruf schon bemerkenswert, dass man zwar über steigende Baukostenpreise jammern darf, aber nichts zu Tariflöhnen zu sagen braucht. Sie müssen es schon ertragen, dass wir auch etwas zur Tariftreue und zur Tarifbindung sagen, wenn Sie es Tariftreuegesetz nennen.

Eine Generalunternehmerhaftung wäre super. Mittlerweile müssen wir sogar über die Auftraggeberhaftung reden, weil die Generalunternehmer mittlerweile manchmal sogar schneller weg sind als die Subunternehmer. In diesem Fall stellt sich die Frage, wie eigentlich der Auftraggeber mit ausfallenden Lohnzahlungen umgeht. Eine Begrenzung der Subunternehmerinnenkette wäre durchaus wünschenswert. Bei komplexen Bauvorhaben ist es schwierig, so viele Einzelaufträge zu vergeben; die Generalunternehmerhaftung hatte einen Sinn. Man sollte aber nicht zulassen, dass das der Verschleierung dient, sondern klare Regeln vorgeben.

Herr **Rosenbaum**: Jetzt versuche ich es langsamer; vorhin wollte ich zu viel hineinpacken. Ich fange mit meinem wirklich sehr geschätzten Sozialpartner Herrn von Borstel an, mit dem ich mich auch freundschaftlich verbunden fühle. Ich bin häufiger als Referent zu Verbandsveranstaltungen eingeladen, an denen auch Arbeitgeber teilnehmen. Dort höre ich, was er hier gesagt hat. Selbst-

verständlich empfiehlt der Hessische Baugewerbeverband all seinen Mitgliedsbetrieben, öffentliche Aufträge möglichst zu meiden und nach Möglichkeit besser etwas anderes anzunehmen, weil er das Vergabeverfahren als unfair betrachtet. Danach fällt die Entscheidung nämlich nicht für den Günstigsten, sondern für den Billigsten, obwohl das am Ende für die öffentliche Hand teurer ist.

Nehmen wir mal ein Beispiel aus der Gebäudereinigung, das vor ein paar Tagen öffentlich geworden ist: Kurz vor dem 1. Mai ist ein Gebäudereinigungsunternehmen vom Zoll hochgenommen worden, das mit 50 ein Drittel aller Frankfurter Schulen reinigt. Es hat noch keinen einzigen Cent Steuern bezahlt und war selbstverständlich auch bei der Sozialversicherung sparsam. Es war der einzige Auftrag, den es bekommen hat; in der freien Wirtschaft hat es keinen Auftrag bekommen. Dort wäre es dazu auch nicht gekommen, weil dort auf Leistungsfähigkeit geschaut wird. Dadurch ist uns ein riesiger Schaden entstanden. Genauso verhält es sich im Baugewerbe an vielen verschiedenen Stellen.

Damit komme ich zur Geringqualifikation: Sie können im Baugewerbe selbstverständlich keine gering qualifizierten Arbeitnehmer gebrauchen. Eigentlich dürfte es auch keinen Mindestlohn 1 geben, denn sobald eine gewisse Tätigkeit ausgeübt wird, ist sie angelernt und damit eine Spezialtätigkeit, für die man Kenntnisse braucht; ein Gebäude errichtet man nicht mit Geringqualifizierten. Die meisten würden nicht vermuten, dass es an eine Straße wesentlich höhere Ansprüche gibt als an ein Gebäude, sodass man dort auch nicht mit Geringqualifizierten arbeitet.

Auch im Baugewerbe ist mittlerweile Hightech angesagt, sofern man nicht auf „immer billiger“ setzt, was selbstverständlich auch Bauunternehmer und ihre Beschäftigten unfair finden. Wenn Sie darauf schauen wollen, wer in der Lage ist, zu den meisten Illegalen Kontakt aufzunehmen, lade ich Sie gerne zum Besuch etwa der Erzbergerstraße in Frankfurt ein, wo nach meiner Kenntnis über 2.000 Rumänen gemeldet sind, die sich untereinander selbst als Arbeitssklaven bezeichnen. Es handelt sich um Fachleute im Baugewerbe, die grausam ausgebeutet werden und keine Chance haben, auf den ersten Arbeitsmarkt zu kommen.

Wenn Sie einen öffentlichen Auftrag haben wollen, müssen Sie sich ihrer bedienen. Dr. Häusele von der Gerüstbaukasse wird diese Bescheinigung im großen Umfang für öffentliche Auftraggeber nicht abgeben. Gerüstbau ist gewissermaßen mein Hobby; ich habe über Jahre hinweg die größten Gerüstbaubetriebe Deutschlands betreut und betreue bis heute noch eines. Sie glauben doch nicht, dass Sie als Nachunternehmer einen Auftrag bekommen, wenn Sie keine vernünftige Bescheinigung der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes vorlegen, aus der Details hervorgehen; dann haben Sie keine Chance. Die werden übrigens auf der Baustelle noch einmal namentlich überprüft; das geht durchaus.

Die Frage ist nicht, was die Sozialkassen ausstellen will, denn sie stellt genau das aus, was Sie ins Gesetz schreiben werden. Selbstverständlich können die sehr viel und auch sehr wenig verlangen. Ich glaube auch, dass nicht alles geht, aber es geht schon eine ganze Menge. Die Leistungsfähigkeit insbesondere bei der SOKA-BAU ist nicht zu unterschätzen, die sich auch im Wettbewerb etwa zur Allianz als Pensionskasse absolut abhebt und in Zukunft nur noch mit KI

arbeiten wird. Dort können Dinge innerhalb von Minuten oder Stunden bewältigt werden. Ich will mich aber nicht im Lob der SOKA-BAU verlieren, wenn ich das auch könnte.

Wie komme ich darauf, dass die Löhne hier so niedrig sind, und dort, wo viele öffentliche Aufträge vergeben werden wie beispielsweise in Waldeck-Frankenberg, so hoch sind? – Ich glaube nicht, dass dort mehr öffentliche Aufträge vergeben werden als im Rhein-Main-Gebiet, wohl aber, dass es hier einen anderen Wettbewerb gibt, weil das Rhein-Main-Gebiet und Hessen insgesamt schon seit vielen Jahren – das habe ich hier im Hause mindestens schon vor acht oder neun Jahren gesagt – der Geheimtipp für jeden illegalen Gang-Master in Europa ist. Wenn sie hierhin Leute vermitteln, überlegen Sie sich tatsächlich, ob Sie aus dem Drogenmilieu aussteigen und es lieber im Baugewerbe versuchen, weil die Gewinnspannen genauso hoch sind, Sie aber kein Risiko tragen, denn Ihnen passiert ja gar nichts.

Die Kontrolldichte des Zolls ist relativ gering. Es gibt keine öffentliche Kontrolle. Unsere Steuergelder, meine Steuergelder und die Steuergelder der sauberen Unternehmen werden wie bei der erwähnten Gebäudereinigung in Frankfurt irgendwelchen Menschen in den Rachen geworfen, die sie eigentlich gar nicht haben dürften, die ihnen gar nicht zustehen; das ist der große Skandal. Der Behauptung, dass es ein Aufwand wäre zu kontrollieren, muss ich widersprechen.

Herr Hofmann, wir haben einheitliche Löhne; das waren die Durchschnittszahlen. Bei einheitlichen Löhnen haben wir in unterschiedlichen Gegenden locker einen Unterschied von 5 € pro Stunde. Dass der Osten immer noch niedrigere Löhne hat als der Westen, halte ich für absolut ungerecht; wir haben nun schon ein paar Jahre lang die Deutsche Einheit. Trotzdem hat der Arbeitnehmer im Osten im Durchschnitt mehr als ein Arbeitnehmer in Frankfurt, der möglicherweise ganz andere Lebenshaltungskosten hat als jemand in Thüringen, der mehr verdient. Deshalb glaube ich nicht, dass jemand aus dem Osten hierherkommt. Wir haben ein hessenspezifisches Problem.

Was Herr Dr. Mudrack gesagt hat, ist genau richtig: Die Bescheinigungen der Sozialkassen geben uns wertvollste Hinweise. Damit können wir uns wirklich einen Eindruck vom Unternehmen verschaffen. Wenn das Unternehmen eine gewisse Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitsstunden angibt und man bei einer Plausibilitätsprüfung daraufhin feststellt, dass alle Arbeitnehmer nur sechs Stunden am Tag arbeiten, stellt man fest: Das gibt es nicht. Ich kenne nur einen Teilzeitbeschäftigten auf dem Bau, nämlich Gernot Sattler, der mein Nachbar ist; das stimmt tatsächlich. Er ist der Einzige, den ich in meinem gesamten Leben kennengelernt habe; alle anderen sind in Vollzeit beschäftigt. Das kann man aber nur überprüfen, wenn man vor Ort ist.

Dabei muss man natürlich beachten, ob morgens mittags und nachmittags immer dieselben Menschen auf der Baustelle arbeiten. In anderen Bundesländern gibt es das bewährte System der Baustellenläufer: Es werden keine Aufsichtsbeamten, sondern ehemalige Baubeschäftigte hingeschickt. Ein alter Polier erkennt im Vorbeilaufen, was auf der Baustelle passiert. Das Gleiche könnte man bei der Gebäudereinigung machen, indem man erfahrene Objektleiter und Objektleiterinnen Dinge überprüfen lässt. Man muss zwar vor Ort sein, aber das ist nicht so aufwendig,

wie man denkt: Die Bescheinigung der Sozialkasse erfordert wenig Aufwand. Die Plausibilitätsprüfung erfordert ebenfalls wenig Aufwand; man muss nur die Division beherrschen. Bei Verdachtsmomenten muss man punktuelle Überprüfungen vor Ort vornehmen.

Nach der Evaluation stammen über 70 % der betrachteten Aufträge aus dem Organisationsbereich der IG Bau wie zum Beispiel Gebäudereinigung, Bauhauptgewerbe, Garten- und Landschaftsbau; da wir von diesem Gesetz besonders betroffen sind, erlaube ich mir, das zu benennen. Unternehmer auch anderer Gewerke wie der Elektroinstallation, wie mir die Frankfurter Innung versichert, und auch andere wie etwa Menschen hier im Haus, die Verbindungen haben, sagen mir: Öffentliche Aufträge sind zu unfair und zu blöd, sodass ich mich daran nicht beteilige.

Es kann aber nicht sein, dass wir Tarifuntreue fördern, den Billigsten nehmen und die Unternehmen im Regen stehen lassen, die ihren bürgerlichen Pflichten nachkommen und sauber arbeiten. Ich kenne eine Menge Unternehmer, die in unseren Branchen in aller Regel privatwirtschaftlich organisiert sind. Keiner hat Spaß daran, einen öffentlichen Auftrag zu übernehmen, um mit dem nächsten Mafioso zu verhandeln, um mehr Arbeitnehmer herzuholen. Die schlafen nicht ruhig, sondern wollen ihr Geld in Ruhe verdienen. Selbstverständlich möchten sie Geld verdienen, denn dafür haben sie ja ihr Unternehmen, möchten das aber nicht mit solchen Mitteln machen. Sie werden aber vom Staat dazu gezwungen, mit solchen Mitteln zu arbeiten, weil sie sonst gar keinen Auftrag bekommen.

Es gibt zwar nach dem Entsendegesetz die Generalunternehmerhaftung für Sozialabgaben und Ähnliches, aber wie verhält es sich hier? – Wenn ich als sauberes Generalunternehmen einen öffentlichen Auftrag ohne Einschränkung der Nachunternehmerkette – die im Gesetz nicht eingeschränkt ist, obwohl wir das immer wieder gefordert haben – annehme und bis ins fünfte oder sechste Glied an einen Nachunternehmer weiter verbe, habe ich überhaupt nichts zu befürchten, wenn er betrügt und der Zoll ihn hochnimmt. Es gibt keine Strafe für mich, denn ich bin für den überhaupt nicht haftbar, selbst wenn man durch eine einfache Plausibilitätsprüfung hätte feststellen können, dass das Unternehmen den Auftrag nie und nimmer mit legalen Mitteln erfüllen kann.

Auch die öffentlichen Vergabestellen könnten sehr leicht feststellen, dass das niemals mit legalen Mitteln geht. Jeder Bauunternehmer sagt Ihnen nach einer Submission: Derjenige, der den Zuschlag bekommen hat, kann nicht legal arbeiten. Vor einigen Jahren habe ich hier im Haus öffentlich drei Bauaufträge genannt, die noch nicht begonnen worden waren; das war gewagt. Ich hatte nur die Informationen der Bauunternehmer, die mir sagten: Diese Bauaufträge sind zu Preisen vergeben worden, die nie im Leben legal abgewickelt werden können. – Bei Überprüfungen haben wir dann zweimal festgestellt, dass es tatsächlich so war. Das dritte Verbandsunternehmen hat davon gewusst, dabei ein derbes Minus gemacht und ist heute eines der vorbildlichsten Unternehmen, die wir in Hessen haben; ich mag die mittlerweile sehr. Die haben richtig draufgezahlt.

Wir brauchen tatsächlich abgestufte Strafen und Kontrollen. Die Bescheinigung der Sozialkasse muss so ausgestellt werden, dass man sie für eine Plausibilitätsprüfung gebrauchen kann, auch wenn nicht schrecklich viel drinsteht. Bruttolohnsumme und Stundenzahl reichen schon, um einen Eindruck zu gewinnen, auch wenn noch viel mehr geht, was aber wirklich nicht so leicht ist, denn

das machen die Tarifvertragsparteien auch auf dem Verhandlungsweg, was nicht immer so geht, wie sich das die eine oder andere Seite vorstellt.

Herr **Bothner**: Werden Unternehmen mit Tarifverträgen schlechtergestellt, wenn sie sich auf einen öffentlichen Auftrag bewerben? Die Antwort lautet eindeutig: Ja sicher – es sei denn, sie gehören zum Verkehrsgewerbe. Der kleine, aber feine Unterschied ist in § 8 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs nachzulesen, wonach das mit einer tariffähigen Gewerkschaft in Tarifverträgen vereinbarte Entgelt einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung und der für entgeltrelevant erklärten Bestandteile dieser Tarifverträge zu zahlen ist.

§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs spricht von den für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen. In meinem Organisationsbereich gilt das für das Bewachungsgewerbe und die Friseur; das war's für meinen Bereich. Bauen ist etwas anderes. Wo entfaltet denn dann das Tariftreugesetz seine Wirkung? Steht eigentlich nur der Tariflohn zur Debatte? Geht es nur darum, weil dort auch etwas vom Mindestlohn steht? – Genau das haben meine Vorredner schon gesagt: Es gibt ein „Race to the Bottom“. Irgendwann werden wir unten angelangt sein, wo auch immer unten ist.

Es geht aber noch weiter, denn entscheidend ist nicht nur, wer den Mindestlohn bezahlt, sondern auch die Frage, für welche Tätigkeit er gezahlt wird. Dabei arbeitet man mitnichten 38, 40 oder 45 Stunden, sondern 60 Stunden; so kommt man auch zu diesem Stundenlohn. Pausenzeiten gehören zu den entgeltrelevanten Bestandteilen ebenso wie Urlaub. Es gibt einen kleinen Unterschied zwischen dem Bundesurlaubsgesetz und den Urlaubstagen in Tarifverträgen, die leicht über dem Gesetz liegen. Hält man sich aber nur an das Bundesurlaubsgesetz, hat derjenige, der tarifgebunden ist, schon einen Nachteil, weil dessen Leute eine kürzere Zeit auf der Baustelle sind; Herr Rosenbaum hat das alles schon ausgeführt.

Insofern muss man sich entscheiden, ob man nur den Tariflohn will, oder ob es um Tariftreue geht. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass auch für andere Dienstleistungsbereiche wie das Bewachungsgewerbe gelten soll, was im Verkehrsbereich gilt. Selbstverständlich wird im Zweifelsfall das Mindestentgelt gezahlt, aber es ist herausgekommen, dass es normal war, 60 Stunden und mehr zu arbeiten, dass Pausenzeiten nicht eingehalten wurden, dass Zuschläge nicht gezahlt wurden usw. Das wird nicht überprüft, und so findet dann der Wettbewerb statt, der diejenigen schädigt, die nach wie vor Sozialpartner und Mitglied in einem Arbeitgeberverband sind, weil sie ihre Beschäftigten zu diesen Bedingungen arbeiten lassen wollen, das aber gar nicht können, weil sie den Auftrag dann gar nicht bekommen.

Rheinland-Pfalz hat den Betreiberwechsel drin. Der Trick geht so: Ich mache einen Betreiberwechsel, sodass der Tarifvertrag im Zweifelsfall nach wie vor angewendet wird, ein Busfahrer oder eine Busfahrerin, die schon 15 bis 20 Jahre im Unternehmen arbeitet, aber wieder auf Entgeltstufe 1 zurückfällt, weil sie im neuen Unternehmen trotz der Vorkenntnisse ganz neu anfängt. Das soll ausgeschlossen werden. Im Gesetz steht: Will der Betreiber das tun. – Er müsste es tun, damit das anerkannt wird. Selbstverständlich muss § 613a BGB eingehalten werden; auch ein

Beschäftigter muss sich überlegen können, ob er beim neuen Arbeitgeber anfangen möchte. In diesem Sinne gibt es keine Sklavenverträge; das müsste aber von vornherein enthalten sein.

Herr **Dr. Mudrack**: Frau Barth, zunächst zu den drei Monaten. Das ist uns heute schon unabhängig von erheblichen IT-Umstrukturierungen, die SOKA-BAU gerade angeht, möglich. Dabei beziehe ich mich auf die sogenannte allgemeine Bescheinigung, die derzeit jährlich etwa 100.000-mal von der Bauwirtschaft abgerufen wird, dort also verbreitet ist und die Sie bei vielen Bauunternehmen schon im Internet abrufen können. Sie besagt, dass der Betrieb aufgrund seiner Meldungen und Beitragszahlungen ordnungsgemäß an den Verfahren der Sozialkassen teilnimmt und die Winterbeschäftigungsumlage zahlt.

Die SOKA-BAU stellt im Einzelfall weitere Bescheinigungen aus, die nur per Hand ausgestellt werden können, was mit einem größeren Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter einhergeht. Diese Bescheinigungen werden in der Regel weniger als 1.000-mal im Jahr abgerufen; hier ist also bei uns nichts automatisiert.

Was können wir liefern? – Theoretisch könnten wir alle Meldedaten liefern, die wir haben; Herr Rosenbaum hat bereits die Diskussion angesprochen, die zwischen den Tarifvertragsparteien intensiv geführt wird. Die Ausrichtung ist bislang unverändert: Die Standardbescheinigung ist heute die Massenbescheinigung in der Dunkelverarbeitung, die wir zukünftig anbieten werden.

Ich möchte noch auf einen Aspekt hinweisen: Welche Probleme ergeben sich für einen Betrieb, der eine Bescheinigung mit deutlich mehr Inhalt vorlegen muss – Stichwort: gläserner Betrieb? – Wir befinden uns in einer Subunternehmerkette, sodass sich der eine oder andere Betrieb schon fragt, wie er seinen Gewinn erzielen kann. Baustoffe sind häufig nur zu einheitlichen Preisen einzukaufen; daran wird ein Betrieb keinen Gewinn erzielen können. Wenn man aber die konkreten Löhne der einzelnen Mitarbeiter offenlegen muss, ist gleich klar, über was man mit dem Hauptunternehmer diskutieren muss. Wenn die öffentliche Hand den günstigsten Anbieter nimmt, gäbe es hier vielleicht eine Stellschraube. Bei der namentlichen Nennung von Mitarbeitern auf der Bescheinigung sollte der Gesetzgeber die Einhaltung datenschutzrechtlicher Aspekte sicherstellen.

Ist eine Bescheinigung, die drei Monate alt ist, mehr wert als eine Bescheinigung, die sechs Monate alt ist? – Mir liegen keine Erhebungen von SOKA-BAU vor, inwieweit bei der Vorlage älterer Bescheinigungen der Betrieb stärker zu illegalen Beschäftigungen tendiert. Es spricht einfach mehr für die Wertigkeit einer Bescheinigung, wenn sie jünger ist. Jeder Betrieb weiß, dass die Vergabestellen die Bescheinigung alle drei Monate einfordern, wenn er länger tätig ist.

Herr **Dr. Häusele**: Ich will nicht wiederholen, was meine Vorredner schon gesagt haben. Was können wir liefern? – Das hängt in erster Linie davon ab, was die einzelnen Sozialkassen tun. Beim GaLaBau geht es im Wesentlichen um die Winterbauförderung und die Ausbildungsförderung; die Arbeitgeber müssen gar nicht die einzelnen Arbeitnehmer melden. Damit können sie

gar keine detaillierten Zahlen zu jedem Arbeitnehmer liefern. Die Menge der Daten, die geliefert werden, muss sich an den Aufgaben der Kasse orientieren; so haben andere Kassen deutlich mehr Möglichkeiten. Wir bekommen beim Gerüstbau beispielsweise sogar den Stundenlohn, weil uns die Arbeitgeber in die Bücher geschrieben haben, wir sollen bitte die Einhaltung des Mindestlohns kontrollieren.

Zur Schnelligkeit. Bei einigen Sozialkassen wie bei uns läuft das automatisiert, sodass im Prinzip auf Knopfdruck jeden Monat 1.000 Schreiben hinausgehen, wenn die Bedingungen erfüllt sind; das ist eine Sache von Stunden. Es gibt aber auch klare Aussagen von Kollegen, bei denen das nicht automatisiert läuft: Wenn das vom Gesetzgeber gefordert wird, werden wir uns diesem Thema widmen und in stärkerer Weise automatisieren. Über EDV-Verarbeitung verfügen wir alle und sind in der Lage, das entsprechend umzusetzen.

Zum Wettbewerbsvorteil. Herr Rosenbaum hat schon richtig gesagt: Tatsächlich führen nicht die öffentlichen Auftraggeber dazu, dass die Arbeitgeber von uns eine Unbedenklichkeitsbescheinigung haben wollen. Sie fragen deshalb danach, weil ihre Auftraggeber wiederum sagen: Wir beauftragen nicht, wenn wir sie nicht haben. – Der große Gerüstbauunternehmer oder der große Bauunternehmer, der Subunternehmer beauftragt, sagt ganz klar: Du fängst bei mir erst an, wenn du die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegst. – Wir bekommen tagtäglich mit, dass viele sogar darüber hinausgehen und ihre Subunternehmer erst bezahlen, wenn sie die aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen, weil sie keine Lust haben, in Haftung genommen zu werden; das ist also ein ganz einfacher Mechanismus. Das Kalkül lautet also tatsächlich: Es entsteht ein Druck mit Blick auf den Wettbewerbsvorteil, den wir uns auch für die öffentliche Auftragsvergabe erhoffen.

Gehen wir davon aus, dass es mehr Verstöße gibt? – Es ist immer schwierig, Prognosen abzugeben, weil wir keine Erhebungen haben, wie es wäre, wenn es anders wäre. Die Bescheinigung der SOKA GERÜSTBAU hat beispielsweise schon seit Jahren eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten, was die Arbeitgeberseite explizit so wollte, damit die Auftraggeber in die Lage versetzt werden, ihre Subunternehmer zu prüfen. Vielfach rufen die Subunternehmer bei uns an und fragen nach einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung, die wir verweigern, weil sie nicht gezahlt haben. Was glauben Sie, wie schnell die zahlen? Das geht ruckzuck, weil sie die Bescheinigung brauchen, damit sie nach ihren Werkverträgen bezahlt werden. Das führt zu einer massiven Disziplinierung, was bei einer Ausstellung für sechs Monate ganz anders aussähe.

Ich möchte Ihnen noch ein anderes Beispiel geben: Wir schreiben in die Unbedenklichkeitsbescheinigungen die geleisteten Arbeitsstunden pro Arbeitnehmer mit namentlicher Nennung für die Dauer der Auftragserfüllung. Wir hatten tatsächlich schon Fälle, in denen Auftraggeber angerufen und gesagt haben: Das kann doch gar nicht sein; der hat 15 Leute, die alle nur unter 60 Stunden arbeiten. Was soll ich denn da machen? – Die Antwort lautet: Entweder soll der Auftragnehmer ordentlich melden und an uns bezahlen, oder der Auftraggeber beendet die Zusammenarbeit, weil wir den Auftragnehmer sonst dem Zoll melden. Auch bei der öffentlichen Auftragsvergabe ist das also ein sehr wichtiges Instrument, um im Rahmen der Auftragserfüllung während der Leistungsdauer Kontrolle auszuüben.

Herr **Dr. Wittmeier**: Ich greife die Frage nach dem vagen Gesetzestext auf, auf die die Anzuhörenden schon kritisch Bezug genommen, bereits Vorschläge gemacht und Überzeugungsarbeit geleistet haben, um aus der fehlenden Evidenz des Novellierungstextes ein nachhaltiges Gesetz machen zu können. Nun verbleibt bei den einbringenden Fraktionen die Aufgabe, das umzusetzen und nachzuarbeiten. Selbstverständlich ist auch die Opposition gefragt, Änderungsanträge zu stellen, um die abgegebenen Stellungnahmen umzusetzen.

Bei juristischer Vernebelung wie etwa mit Worten wie „grundsätzlich“ braucht es verpflichtende Formulierungen, um den Informations- und Beratungsstellen sowie den ausführenden Behörden an die Hand zu geben, dass die Verpflichtungen letztlich strafbewehrt sein müssen, um aus der vagen Perspektive herauszukommen. Was nicht im Gesetz geregelt wird, muss eben in Verwaltungsvorschriften geregelt werden, worin immer eine Variante liegt, ein Gesetz an die Notwendigkeiten anzupassen, die bei seiner Anwendung erkennbar werden.

Zur Verpflichtung und Einbindung der Kommunen ist schon etwas gesagt worden, was an die Vorlage anknüpft, die Fair-Trade-Towns zu unterstützen.

Frau **Tech**: Ich kann mich meinem Vorredner anschließen. Bei den Fair-Trade-Towns zeigt sich zum einen, dass nachhaltig beschafft werden kann, zum anderen aber auch, dass es Hürden und Unsicherheiten gibt. In diese Richtung geht unsere Forderung nach einer Landeskompentenzstelle für nachhaltige Beschaffung, um wirklich eine Hilfestellung dafür zu geben, dass nicht immer wieder neu danach geschaut werden muss, in welchen Fällen man das macht und was bei einer Produktgruppe passiert, für die es noch keine Nachweise in Form von Gütezeichen gibt. Hier kann gute Hilfestellung gegeben werden, ohne dass das Rad immer wieder neu erfunden werden muss.

Auch die Verordnung kann Hilfestellung leisten, welche Produktgruppen betroffen sind, in denen es häufig Arbeitsrechtsverletzungen und massive Umweltverschmutzung gibt. Eine produktspezifische nicht abschließende Auflistung von anerkannten Zertifizierungen und Nachweisen kann hier ebenfalls helfen. Andere Bundesländer sind tatsächlich schon weiter: Niedersachsen, Berlin und Bremen haben beispielsweise schon Ordnungen, konkretisieren und bieten damit Hilfestellung.

In vielen Produktgruppen gibt es schon unabhängig geprüfte Gütezeichen und Zertifizierungen, die einen hohen Standard anlegen. Bei anderen Produktgruppen besteht die Möglichkeit, Signale an den Markt zu senden, dass zielführende Maßnahmen definiert werden. Dabei kann eine Landeskompentenzstelle für nachhaltige Beschaffung unterstützen, um die Möglichkeiten aufzuzeigen und auch Fragenkataloge weiterzuverbreiten.

Das Lieferkettengesetz ist auf jeden Fall wichtig, um unternehmerische Sorgfaltspflichten voranzubringen. Ein Lieferkettengesetz, das seinen Namen wirklich verdient, wird es wahrscheinlich nicht ganz werden, weil der Gesetzentwurf nur für recht große Unternehmen gilt, sodass viele Unternehmen gar nicht unter das Gesetz fallen. Auch werden andere als menschenrechtliche und

umweltbezogene Sorgfaltspflichten kaum einbezogen. Außerdem gehen viele Zertifizierungen über die Regelungen des Lieferkettengesetzes hinaus. Das Lieferkettengesetz ist also gut dafür geeignet, die Themen in die Breite zu bringen, wenn hoffentlich auch kleinere Unternehmen dem Gesetz unterfallen; es kann aber nicht vergaberechtliche Regelungen ersetzen, denn auch durch das Vergaberecht können Signale an Unternehmen gesandt werden, sodass man auf jeden Fall beides braucht.

**Vorsitzende:** Ich sehe keine weiteren Fragen an die Anzuhörenden und darf mich für Ihre Ausführungen herzlich bedanken. – Damit rufe ich alle weiteren Anzuhörenden für eine dritte Runde auf. Auch Sie heiße ich herzlich willkommen und danke Ihnen für Ihre schriftlichen Stellungnahmen. Wir machen jetzt mit dem Block der Auftragnehmer der Kammern weiter.

Herr **Dr. Kraushaar:** Die Kammern haben üblicherweise das Privileg, nach der kommunalen Familie zu sprechen. Mein herzlicher Dank an Sie gilt Ihrer Bereitschaft, die Vielfalt der Anregungen der Anzuhörenden aufzunehmen; das ist wirklich aller Ehren wert. Ich danke Ihnen auch dafür, dass sich alle Fraktionen und die Landesregierung dieses Themas so ernsthaft angenommen haben und wir nun über den Gesetzentwurf diskutieren können.

In meiner mündlichen Stellungnahme würde ich gerne vier Punkte ansprechen. Sie haben unserer schriftlichen Stellungnahme entnommen, dass wir dankbar und zufrieden sind, dass unsere Wiesbadener Erklärung in § 12 Abs. 5 aufgegriffen worden ist, also der Verweis auf § 50 UVgO. Dennoch haben wir einen dringlichen Wunsch, nämlich die Einführung des Begriffs „Leistungswettbewerb“ wie auch im Unterschwellenrecht, was ich gleich gerne erläutern will.

Wir haben einen kleinen Verlustschmerz: Im früheren HVTG gab es § 17, der Zuschlagskriterien und vor allen Dingen eine Regelung dazu enthielt, was geschehen soll, wenn es unangemessen niedrige Angebote gibt. Anschließend möchte ich gerne auf den Anwendungsbereich in Bezug auf Freiberuflerkammern zu sprechen kommen und im vierten Punkt die Vergabekompetenzstelle ansprechen.

Der Begriff des Leistungswettbewerbs ist uns deshalb so wichtig, weil es zwar im Grunde genommen selbstverständlich ist, dass man das so machen müsste, aber dennoch sieht die Praxis insbesondere in Bezug auf Architektur- und Ingenieurleistungen anders aus. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um den Oberbegriff des Leistungswettbewerbs mit Ihnen zusammen zu differenzieren. Damit ist nicht allein der Architektenplanungswettbewerb gemeint. Damit keine staatliche Vergabestelle kritisiert wird, darf ich das am Gebäude der Architektenkammer verdeutlichen: Alle Formen dessen, was wir als Leistungswettbewerb ansehen, haben wir inzwischen durchexerziert. Als das Gebäude erworben wurde und in seiner Grundgestalt durch einige Eingriffe sehr verändert wurde wie beispielsweise der ehemalige Kabinettsaal, wurde selbstverständlich ein klassischer Architektenplanungswettbewerb mit Preisgericht ausgerufen, denn das war eine Bauaufgabe, die diesen Planungswettbewerb gerechtfertigt hat.

Jetzt befinden wir uns in der Sanierung, denn leider hat uns die Staatskanzlei seinerzeit ein Gebäude hinterlassen, bei dem der Putz nach zehn Jahren nicht mehr hält, sodass wir uns jetzt darum kümmern müssen. Wir haben wieder einen Leistungswettbewerb mit den Architekten durchgeführt. Von zehn angefragten Architekten sind fünf zum Bietergespräch gekommen. Ob siegt hat der bei Weitem nicht Günstigste. Uns hat aber überzeugt, dass er uns zusichern konnte, dass der verantwortliche Projektleiter selbst Steinmetz ist. Außerdem hat er ein sehr überzeugendes organisatorisches Konzept; denn wenn man eine solche Fassade reinigt, entsteht ziemlich viel Sondermüll. Da es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude mit Sandstein handelt, war es auch wichtig, wirklich etwas von der Materie zu verstehen. Daher haben wir denjenigen genommen, der die größte Kompetenz nachweisen konnte.

Bei den Innenarchitekten war das Auftragsvolumen nicht groß genug, weil es nur um drei bis vier Räume ging, also nicht um ein gesamtes Gebäudekonzept wie beispielsweise bei der EZB. Wir haben fünf Entwürfe gezahlt und verglichen; das war also auch ein Leistungswettbewerb. Warum ist es uns wichtig, den Leistungswettbewerb zu verankern? Ich habe ja auch noch den Hut des VFBH auf: Wohl niemand würde bei einem steuerstrafrechtlichen Problem einen Sozialrechtler als Rechtsanwalt wählen, nur weil er ihm ein Stundensatzangebot von 20 € weniger unterbreitet. In allen freien Berufen geht man doch nach der qualitativen Expertise vor; das ist mit dem Leistungswettbewerb gemeint. Auch im Oberschwellenbereich würden wir uns eine entsprechende Formulierung im § 50 UVgO wünschen und raten dazu, dass der Begriff des Leistungswettbewerbs in § 12 Abs. 5 aufgenommen wird, wie wir es schon aus den §§ 76 und 77 VgV kennen.

Seitdem die HOAI nicht mehr gilt, passieren wunderliche Dinge. Anders als es vermeintlich der Fall ist, wurde durchaus auch schon früher in nicht umfassten Grundleistungen verhandelt. Das gilt insbesondere für das, was uns bevorsteht, nämlich dass wir die Digitalisierung des Planens und Bauens vorantreiben wollen. Höchst erfahrene Krankenhausbauer mit der größten Erfahrung beim Building Information Modeling sind regelmäßig bei der Auftragsvergabe gescheitert, wenn sie die Aufträge mit fairen Preisen versehen haben, weil unerfahrene Kollegen nicht wirklich die Leistungsumfänge kannten. Deswegen lautet unser dringendes Petition: Wählen Sie den Begriff des Leistungswettbewerbs; dann sind wir Architekten wirklich rundum glücklich.

Ich habe schon beim Building Information Modeling darauf hingewiesen: Bislang gab es im alten § 17 HVTG eine Bestimmung, wonach man unangemessen niedrig erscheinende Angebote aufzuklären hat. Zwar gibt es jetzt noch das Zweiumschlagsverfahren bzw. vielmehr die Urkalkulation, die abzugeben ist, aber was folgt denn, wenn Sie feststellen, dass der Urkalkulation erstaunlich niedrige Ansätze zugrunde liegen? Muss die Vergabestelle dann nicht einen Hinweis bekommen, dass sie solche Angebote abzulehnen hat?

Ich hatte angekündigt, mich noch einmal zum Anwendungsbereich zu äußern.

Zum Anwendungsbereich der Kammer. Darunter haben Sie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften gefasst. Als Kammer sind wir aber nicht der Fachaufsicht des Staates und auch nicht der Beratungsstellen unterworfen. Insofern finden wir uns in diesem Anwendungsbereich noch nicht richtig wieder; dazu kann ich auf Nachfrage gerne weiter ausführen.

Vergabekompetenzstellen sind ein kluger Gedanke. Wir regen an, dass Sie das in der Justiz häufig anzutreffende Beisitzerprinzip aufnehmen und die Praxis bei der Vergabeberatung und die Vergabekompetenz einbeziehen.

Herr **Bruns**: Zusammenfassend möchte ich voranstellen, dass der Entwurf aus unserer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung ist, um das erklärte Ziel zu erreichen, das auch in der Gesetzesbegründung genannt wird, nämlich die Vereinfachung und Beschleunigung bei Vergaben. Wir möchten natürlich eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regelungsstandard vermeiden. Insofern schlagen wir vor, die Regelungen punktuell anzupassen.

Wir haben eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme abgegeben, weshalb ich nur auf einige wenige Punkte ganz kurz eingehen möchte. Mein Vorredner hat es schon angesprochen: Die Handwerkskammern sind berufsständische Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts, unterstehen lediglich der Rechtsaufsicht des Landes und finanzieren sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, sodass die Klarstellung erfolgen sollte, dass diese Einrichtungen nicht dem Anwendungsbereich des HVTG unterfallen.

Zum Vergabeverfahren in § 12 des Gesetzentwurfs kritisiert das Handwerk zum einen den Wegfall des Interessenbekundungsverfahrens, bei dem es sich um nichts anderes als einen vereinfachten Teilnahmewettbewerb handelt. Ein für uns zwingender Grund ist bislang nicht ersichtlich. Nach unserer Einschätzung hat sich die bisherige Regelung bewährt. Ein förmlicher Teilnahmewettbewerb, wie er nunmehr ausschließlich vorgegeben wird, war den Vergabestellen bisher auch schon möglich. Die Vorgabe eines förmlichen Teilnahmewettbewerbs widerspricht unseres Erachtens dem Bestreben nach einer Entbürokratisierung des gesamten Vergabeverfahrens und ist auch aus Sicht der bietenden Betriebe mit mehr Aufwand verbunden.

Wesentlich erheblicher und gravierender ist für uns allerdings die vorgesehene Einschränkung der Vergabefreigrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben, soweit sie ohne Teilnahmewettbewerb stattfinden. Das betrifft zum einen die Werte der Vergabefreigrenzen für Bauleistungen und Lieferleistungen, die gegenüber den geltenden Regelungen zum Teil deutlich herabgesetzt werden. Teilweise werden die Zwecke eingeschränkt. Im Übrigen kommt es auch zur Abkehr vom Losbezug hin zum Auftragsbezug, was wir nicht nachvollziehen können. Uns sind bislang keine sachlichen Gründe für diese Einschränkungen ersichtlich. In diesem Zusammenhang sind auch keine Fälle bekannt geworden, in denen die bisherigen Freigrenzen ausgenutzt worden wären, um bestimmte Unternehmen zu bevorzugen. Nach unserer Einschätzung haben sich die bisherigen Regelungen bewährt, sodass wir für ihre Beibehaltung in der jetzigen Form plädieren.

Noch kurz zur Informationsstelle nach § 17, die schon bei meinen Vorrednern angeklungen war: Wir halten sie für überflüssig. Bei Verfehlungen nach dem Wettbewerbsrecht gibt es bereits das Wettbewerbsregister nach dem Bundeskartellrecht. Insofern würde es sich unseres Erachtens anbieten, dass der hessische Gesetzgeber für derartige Abfragen und Eintragungen auf das Wettbewerbsregister des Bundeskartellamts verweisen würde.

Der letzte Punkt betrifft die Vergabekompetenzstellen. Wir halten es nicht für sinnvoll, dass sie bei verschiedenen Einrichtungen eingerichtet werden. Unseres Erachtens wäre eine Zentralisierung bei einer Stelle sinnvoller, um die einheitliche Beratung und Rechtsauslegung zu gewährleisten. Für problematisch halten wir auch die Regelungen zum Unterschwellenrechtsschutzverfahren, das ebenfalls zentralisiert werden sollte, um eine Rechtszersplitterung bei Entscheidungen zu vermeiden.

Insgesamt halten wir die vorgesehene Ausgestaltung für wenig gelungen, was zum einen daran liegt, dass die Verfahrenswerte deutlich zu hoch angesetzt sind. Wahrscheinlich werden nur die wenigsten Verfahren die sehr hohe Hürde nehmen können; der weit überwiegende Teil dürfte nach unserer Einschätzung durchs Raster fallen. Im Übrigen sehen wir auch die fehlende Rechtsverbindlichkeit einer Prüfung durch die jeweilige Vergabekompetenzstelle kritisch, denn anders als bei den Vergabekammern im Oberschwellenbereich wird lediglich eine Empfehlung abgegeben, wie sich die Vergabestelle verhalten soll. Es wird allerdings keine Entscheidung getroffen, ob denn nun ein Vergabefehler vorgelegen hat oder nicht; das ist unklar geregelt. Unklar ist ebenfalls, inwiefern sich öffentliche Auftraggeber überhaupt an eine solche Empfehlung halten müssten; hier müsste also nachgebessert werden.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass das vorgesehene Unterschwellenverfahren anders als bei der Oberschwelle keinen Suspensiveffekt für die Bieter ermöglicht, wo die Zuschlagserteilung für die Zeit der Prüfung ausgesetzt würde. Würde also trotz einer laufenden Prüfung durch die Vergabekompetenzstelle der Zuschlag durch die vergebende Stelle erteilt, könnten Bieter lediglich Schadenersatzansprüche geltend machen, sich aber gegen den Zuschlag selbst nicht mehr wehren.

Die Schadenersatzansprüche scheitern in der Regel an den hohen Hürden der Darlegungs- und Beweislast. Die Bieter müssten als Kläger in einem anschließenden Zivilprozess auftreten, was nach unserer Einschätzung aber unsere vielen kleinen Handwerksbetriebe nicht wollen: Sie wollen in der Regel keinen Geldersatz, sondern möchten die Überprüfung der Vergabeentscheidung der öffentlichen Hand. Deswegen sprechen wir uns sowohl für einen Suspensiveffekt als auch eine verbindliche Entscheidung im Unterschwellenwertbereich aus, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Nach unserer Einschätzung ist es auch nicht unverhältnismäßig, sondern legitim, weil es letztlich um die korrekte Verwendung von Steuermitteln für die Beschaffung geht, die überprüft werden kann. Andere wirksame Kontrollmechanismen gibt es nicht. Nachprüfungsverfahren sind in diesem Bereich nach unserer Einschätzung nicht dazu da, dass öffentliche Verwaltungen an den Pranger gestellt werden, sondern sie sollen dazu dienen, Verwaltungsentscheidungen in Bezug auf die Beschaffung auf mögliche Fehler zu untersuchen und gegebenenfalls zu korrigieren wie bei sonstigen Verwaltungsentscheidungen etwa durch Widerspruchsverfahren.

Herr Prof. **Dr. Götting**: Da wir die Vorgaben aus § 1 Abs. 5 des IHK-Gesetzes zu beachten haben, klammern wir Fragen der Tariftreue und Mindestentgelte aus, obwohl mir schon auffällt, dass

es im Vergaberecht fast nur noch um diese Fragen geht, was sich im Vergleich zu früheren Zeiten sehr geändert hat. Vielleicht sollte man darüber nachdenken, sich im Vergaberecht wieder mehr um Vergaberechtsfragen zu kümmern.

Wir fragen unsere Unternehmen mehrmals im Jahr: Wo steht ihr? Was bedrückt euch? – Zu öffentlichen Aufträgen hört man immer, dass alles sehr kompliziert und das Recht sehr zersplittert ist. Deshalb begrüßen wir die Einführung einer Unterschwellenvergabeordnung, die unser Recht konsolidiert. Zudem handelt es sich inzwischen immerhin um die Rechtslage in zwölf Bundesländern, sodass es sich auf jeden Fall um einen Schritt in die richtige Richtung handelt.

Die neuen Freigrenzen können uns aber nicht vollständig überzeugen: Auftragnehmer mit hohen Freigrenzen dürften auch weiterhin mit ihren öffentlichen Auftraggebern gute Geschäfte machen, wogegen auch nichts einzuwenden ist; das darf aber nicht dazu führen, dass Newcomer weniger Zugang zu öffentlichen Aufträgen finden. Der Gesetzentwurf sieht vor, auch Auftragswerte bei Dienst- und Lieferleistungen zwischen 50.000 und 100.000 € ohne Bekanntmachung zu vergeben. Das hat zur Konsequenz, Aufträge ohne Transparenz an eine bereits mit öffentlichen Aufträgen versorgte Unternehmerschaft zu verteilen.

Wie mein Kollege zum Handwerk möchte ich mich zum Interessenbekundungsverfahren äußern: Das war zwar ein hessischer Sonderweg, der aber für eine Entbürokratisierung gesorgt hat, der nun wieder entfallen soll. Mit der Rückkehr zum Teilnahmewettbewerb muss sich jeder auch bekannte und geeignete Bewerber wieder formal um einen Auftrag bemühen. Für Unternehmen bedeutet das mehr Aufwand, und der Auftraggeber läuft Gefahr, dass er sein Verfahren ohne gesetzte Bieter nicht bis zur Auftragsvergabe führen kann, wenn er nicht ihm bekannte Unternehmen vorab über den Teilnahmewettbewerb informiert.

Kein gutes Zeugnis müssen wir daher der Ausgestaltung des Rechtsschutzes ausstellen. Seit 2015 sollten die zuständigen Ministerien eine Rechtsverordnung erlassen, um effektivem Rechtsschutz in Anlehnung an die Vergabekammern näherzukommen. Die nun vorgesehene Ausgestaltung ist aus Bietersicht enttäuschend: Wir befürchten, dass der Rechtsschutz nicht nur hinter den Regelungen anderer Bundesländer, sondern sogar hinter den Ansätzen der Hessischen Vergabegesetze aus den Jahren 2013 und 2015 zurückbleibt.

Die hohen Auftragswerte berechtigten Bieter erst bei größeren Aufträgen, eine Rechtmäßigkeitsprüfung der durchgeführten Vergabeverfahren bei den neuen Kompetenzstellen einzuleiten, und zwar bei Bauleistungen ab einem Auftragswert von 500.000 € sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ab 50.000 €. Es besteht daher nur in recht wenigen Fällen eine Nachprüfungsmöglichkeit.

Die Vielzahl der Vergabekompetenzstellen für Vergabeverfahren des Landes bei der OFD und Hessen Mobil auf der einen Seite und Vergaben sonstiger Auftraggeber und Zuwendungsempfänger der Regierungspräsidien auf der anderen Seite dürfte dazu führen, dass in Hessen unterhalb der Schwellenwerte zu viele Nachprüfungssysteme mit unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben geschaffen werden.

Schließlich bezeichnet der Gesetzentwurf einen Primärrechtsschutz bei nationalen Verfahren als in der Regel unverhältnismäßig, was uns schon mit Blick auf die Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz sehr gewagt erscheint. Das steht auch im Widerspruch zu der Tatsache, dass hier Steuermittel ohne wirksame Kontrollmechanismen vergeben werden können.

Herr **Dr. Kemper**: Um den Zeitrahmen einzuhalten, möchte ich drei wesentliche Punkte hervorheben, nämlich die Freigrenzen bzw. die Wertgrenzen für den Anwendungsbereich des HVTG, den Anwendungsbefehl in § 50 UVgO für freiberufliche Dienstleistungen sowie den Vorzug des Leistungswettbewerbs gegenüber dem Preiswettbewerb, wie Kollege Dr. Kraushaar schon sagte.

Nach Ansicht der Ingenieurkammer Hessen ist es dringend geboten, den Anwendungsbereich von 10.000 € für freiberufliche Leistungen anzuheben. Nach unserer Meinung handelt es sich vorwiegend um Leistungen, die die Bedarfsermittlung der Kommunen überhaupt erst ermöglichen. Nach unserer Erfahrung sind die kleineren und mittelgroßen Kommunen sehr spärlich besetzt, haben aber einen großen Handlungsbedarf etwa mit Blick auf den Investitionsstau bei der Brandschutzsanierung von Schulen und Kindergärten sowie der Sanierung von Straßen und sonstigen Verkehrswegen. Den können sie gar nicht abarbeiten, müssen aber dennoch die vergaberechtlichen Anforderungen erfüllen, also den Auftragswert zuverlässig schätzen und die zu beschaffende Leistung eindeutig definieren.

Das können sie mit eigenen personellen Mitteln häufig gar nicht, sodass das hauptsächlich Ingenieure und Planer machen. Die erforderlichen Bedarfsplanungen können schnell über 10.000 € liegen. Erst danach kann überhaupt ein zuverlässiges Vergabesystem in den Kommunen entwickelt werden. Passieren hier wesentliche Fehler, droht zum Beispiel die Rückforderung von Fördermitteln, wobei eine Vielzahl der kommunalen Projekte gefördert wird.

Neben dem Termin- und Kostenrisiko, das es für die kommunalen Haushalte grundsätzlich auszuschalten geht, ist noch ein ganz anderes Element zu berücksichtigen: Die HOAI ist weitestgehend aufgelöst worden. Es gibt eine große Unsicherheit bei der Anwendung sowie der Ausschreibung von Planungsleistungen. Gleichzeitig ist 2018 das neue Bauvertragsrecht und damit der Planervertrag gekommen, der als wesentliche Leistung die Bedarfsermittlung vorsieht. Wer macht sie jetzt, und was soll die Kommune eigentlich beauftragen? Sie weiß es nicht, vor allen Dingen wenn sie das Vergaberecht vollumfänglich beachten soll, obwohl sie nicht einmal weiß, was sie ausschreiben soll. Damit haben wir den Zirkelschluss, warum wir die Bedarfsermittlung brauchen und damit auch den Anwendungsbereich des HVTG zumindest bei freiberufliche Leistungen nach oben erweitern müssten. So verhält es sich insgesamt im Beratungssektor bei Kommunen.

Damit komme ich zum Anwendungsbefehl im § 50 UVgO. Die Ingenieurkammer begrüßt ausdrücklich, dass freiberufliche Leistungen nun dem Anwendungsbereich dieser Regelung unterstellt werden sollen. Damit ist der Wettbewerb nur soweit zu schaffen, wie es der Natur der Sache nach geboten ist. Wir raten jedoch dringend an, explizit ins Gesetz aufzunehmen, dass Näheres durch das Land in einer Verwaltungsvorschrift oder durch Erlass zu regeln ist. Andernfalls wird

der normale Anwender in einer Kommune § 12 Abs. 5 finden, wonach freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO auszuschreiben sind; allerdings wird er durch diese Bestimmung auch nicht viel schlauer.

Der Deregulierung müssen wir die tatsächliche Rechtsunsicherheit gegenüberstellen, die eventuell bei den Kommunen erzeugt wird. Gerade mit Blick auf die HOAI, die beim Preiszwang nicht mehr so verbindlich ist, wie wir es eventuell brauchen, müssen wir klare Verfahrensvorgaben haben, weil eine Vielzahl der Projekte auf Fördermittel zurückgreift. Gibt es wesentliche Fehler bei der Verfahrensart oder Unsicherheiten bei den anzuschreibenden Bietern, kann es zu Verstößen gegen die Fördermittelrichtlinien und damit zu Rückforderungen von Fördermitteln kommen. Mit dieser großen Rechtsunsicherheit können Kommunen nicht wirklich umgehen, zumal sie eventuell personell unterbesetzt sind.

Insofern empfehlen wir ausdrücklich, in § 12 Abs. 5 zu verankern, dass Näheres durch den Landesgesetzgeber untergesetzlich zu regeln ist, bzw. hilfsweise, ausdrücklich in die Gesetzesbegründung aufzunehmen, dass nähere Regelungen als Auslegungshilfe für den weiten Ermessensspielraum vorzusehen sind, damit das große Pendel zwischen Rechtsunsicherheit und Ermessensspielraum verkleinert wird. Selbstverständlich ist klar, dass die Kommunen auch weiterhin die Bedarfsermittlung brauchen, die wir in der Regel außerhalb des HVTG sehen.

Mein letzter Punkt betrifft, was Herr Dr. Kraushaar schon gesagt hat: Bei allen Möglichkeiten, die die HOAI bietet, müssen wir gerade auf die kalkulatorischen Wirren achten, weil eine Kommune nicht mehr weiß, was sie beauftragt und eventuell nachholen muss. Deshalb muss der Leistungswettbewerb nach vorne gestellt werden. Insofern könnte eine entsprechende Regelung in § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV übernommen werden, wonach dem Leistungswettbewerb Vorzug zu geben ist. Auch hier sollte den Kommunen ein Leitfaden an die Hand gegeben werden, damit sie den Bogen nicht überspannen, indem eine gewisse Quote wie 30 % Preis und 70 % qualitätsbezogene oder Leistungszuschlagskriterien herangezogen wird. Es müsste für ausreichende Unterstützung geworben werden.

Dann hätten wir nach unserer Ansicht tatsächlich, was im Vergaberecht in Verbindung mit den Honorarordnungen erreicht werden sollte, nämlich eine angemessene und auskömmliche Vergütungsebene für Ingenieure und Planer, die eine wesentliche Aufgabe der qualitativen Bausicherung im kommunalen Sektor haben, sowie auf der anderen Seite die ausreichende Vereinheitlichung des rechtlichen Kontextes für Vergaben insbesondere mit Blick auf geförderte Projekte.

Herr **Dr. Siebert**: Wir begrüßen die Stoßrichtung des Gesetzes sehr: Die Tariftreue sollte gestärkt werden. Auch die Grundsätze in § 2, die schon diskutiert worden sind, halten wir für sinnvoll; als Leitbild des Gesetzes sollten sie durchaus vorangestellt werden. Dabei geht es um fairen Wettbewerb und Transparenz, die in der Praxis sehr wichtig sind. Wir halten im Tagesgeschäft sehr viele Anfragen zu öffentlichen Vergaben; es ist wichtig, dass Transparenz und Gleichbehandlung herrschen.

Deshalb sind die Wertgrenzen durchaus kritisch zu sehen, die immer im Konflikt zu diesen Grundsätzen des Vergabeverfahrens stehen. Je höher man die Wertgrenzen ansetzt, desto eher kann man hindurchschlüpfen. Bei der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 ist eine Wertgrenze von 250.000 € und bei Bauleistungen für Wohnzwecke sogar 1 Million € vorgesehen; das ist verdammt hoch. Die Grenze für die freihändige Vergabe von Bauleistungen liegt bei 100.000 € netto. Frau Barth, Sie fragten nach dem durchschnittlichen Volumen eines Bauauftrags. Ich lasse Ihnen die Antwort zukommen, denn es gibt Erhebungen zu den durchschnittlichen Auftragssummen bei Bauleistungen, wonach das erschreckend wenig ist. Das allermeiste spielt sich unterhalb dieser Wertgrenzen ab.

Man konterkariert die Zielsetzung des Gesetzes, wenn diese Wertgrenzen wie hier noch immer recht hoch festgesetzt werden. Das ist also ein ganz wichtiger Punkt, der noch einmal bedacht werden sollte. Das ist gefährlich, was wir als Bauindustrie ganz offen sagen, weil vielleicht einzelne Gemeinden doch Kirchturmpolitik betreiben: Es werden nur bestimmte Firmen aus der Region und aus dem Umfeld beauftragt, die man kennt. Im Privaten macht man das im Zweifel genauso; dort ist das selbstverständlich möglich. Hier geht es aber um Steuergeld, sodass nach dem Grundsatz der Transparenz im Gesetz mit den Wertgrenzen sehr vorsichtig umgegangen werden sollte.

Wir begrüßen die Einführung der Vergabekompetenzstelle, denn bei der Unterschwellenvergabe gab es bislang tatsächlich einen rechtsfreien Raum. In unseren Beratungen stellen wir häufiger einen Vergabeverstoß fest, gegen den man aber fast gar nichts tun kann. Man kann vielleicht noch die VOB-Stelle beim Regierungspräsidium anrufen, die mit ein bisschen gutem Willen vielleicht etwas dagegen unternimmt, aber ansonsten nimmt das Schicksal seinen Lauf: Der Auftrag wird vergeben, und es verbleiben nur noch Sekundäransprüche und Schadenersatzansprüche, die sehr schwer durchsetzbar sind und die man auch gar nicht unbedingt durchsetzen will, denn man will sich gar nicht vor Gericht streiten. Die Grenze von 500.000 € für die Anrufung der Vergabekompetenzstelle ist einfach viel zu hoch, weil sie fast leerlaufen wird; deshalb muss die Grenze deutlich abgesenkt werden.

Wir begrüßen die Stoßrichtung des Gesetzes sehr: Die Tariftreue sollte gestärkt werden. Auch die Grundsätze in § 2, die schon diskutiert worden sind, halten wir für sinnvoll; als Leitbild des Gesetzes sollten sie durchaus vorangestellt werden. Dabei geht es um fairen Wettbewerb und Transparenz, die in der Praxis sehr wichtig sind. Wir erhalten im Tagesgeschäft sehr viele Anfragen zu öffentlichen Vergaben; es ist wichtig, dass Transparenz und Gleichbehandlung herrschen.

Heute sind schon vielfach Tariftreue und Mindestlöhne diskutiert worden wie auch das gesamte Tarifgitter oberhalb der Allgemeinverbindlichkeit. Die Überschrift des Gesetzes legt diese Diskussion nahe; wir haben einen Denkanstoß gegeben. Selbstverständlich ist es schwierig und vielleicht auch nicht gewollt, das gesamte Tarifgitter zu prüfen. Kollege Rosenbaum hat sogar von Baustellenläufern gesprochen, was zu einem wahnsinnigen Kontroll- und Bürokratieaufwand führt. Man könnte aber darüber nachdenken, ob es nicht erstrebenswert wäre, dass der Bieter, der nachweist, tarifgebunden zu sein und damit seinem Arbeitnehmer die Möglichkeit einräumt, tarifliche Ansprüche geltend zu machen, einen Vorteil in einem öffentlichen Vergabeverfahren

bekommt und auch 5 % teurer sein darf. Bei der öffentlichen Auftragsvergabe gibt es nämlich einen Widerspruch: Auf der einen Seite hören wir von der Politik, dass wir Tariflöhne und Mindestlöhne einhalten sollen; auf der anderen Seite bekommt in der Praxis der Billigste den Auftrag. Beides passt nicht zusammen.

Es gibt das Präqualifikationsregister; wir haben die PQ VOB, angedockt am Bundesministerium des Innern und Bau. Die Präqualifikation von Bauunternehmen hat sich bewährt. In Hessen gibt es im Bundesvergleich sehr wenige Bauunternehmen, die an dieser PQ teilnehmen. Der PQ-Verein führt ein amtliches Verzeichnis, in das die präqualifizierten Unternehmer eingetragen werden. Wenn ihre Bescheinigungen ungültig werden, werden sie sofort aus dem Verzeichnis gestrichen. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Auftragsberatungsstelle diese Funktion übernehmen kann, obwohl sie nach unserem Kenntnisstand kein amtliches Verzeichnis führt. Vielleicht sollte man noch einmal prüfen, ob man sich auf die PQ beschränkt, wie sie im BMI verankert ist, und den Nachweis der Auftragsberatungsstelle nicht ausreichen lässt, weil dort auch Unternehmen geführt werden, die keine gültigen Bescheinigungen mehr vorlegen können.

Herr **Kröcher**: In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzes schon Stellung genommen und will nun kurz auf einige Stichpunkte eingehen, die heute angesprochen worden sind. Eigentlich ist es nicht mein Part, aber erstaunlicherweise bin ich bei den Vertretern der Kammern und der Wirtschaftsverbände heute besser aufgehoben als bei der kommunalen Familie.

Ich möchte zunächst etwas klarstellen: In Ihrem Gesetz steht nicht, dass § 108 Abs. 6 GWB auf irgendeine Art und Weise zur Anwendung käme und mittelbar die kommunale Kooperation beeinträchtigen würde. Dieser Paragraph gibt nur vor, welche Dinge nicht unter den Anwendungsbe-  
reich fallen. Ich finde, Frau Maier hat den Gesetzeswortlaut überinterpretiert. Das können Sie selbstverständlich gerne in der Gesetzesbegründung klarstellen, aber eigentlich ist das nach allen Auslegungsmethoden eindeutig.

Die Anzuhörenden haben die Wertgrenzen streitig dargestellt. Die Sichtweisen wurden deutlich: Wir haben halt unterschiedliche Ausgangspunkte. Die Kommunen wollen möglichst viel Spielraum haben; manchmal werden Pandemiegründe vorgeschützt, um möglichst viel freihändig zu vergeben, ohne dass Transparenz hergestellt wird. Auf der anderen Seite gibt es diejenigen, die möglichst viel Transparenz wollen, wobei es sich logischerweise nicht immer um Unternehmer handelt, denn wer von der freihändigen Vergabe profitiert, ist selbstverständlich nicht für mehr Transparenz.

Die Balance, die Sie im Gesetzentwurf zwischen den Wertgrenzen gefunden haben, ist gar nicht so schlecht. In der Tat würde ich Ihnen raten, bei der Summe von 25.000 € noch einmal zu überdenken, ob die Statistikverordnung nicht doch ein sinnvoller Anknüpfungspunkt ist, um auch die von den Kammern vorgetragenen Bedenken aufzugreifen. Diese Grenze fände ich logisch, die auch vereinfachend wirken würde, was Ziel des Gesetzentwurfs ist.

Bei den Vergabekompetenzstellen verstehe ich das Ziel, das ich für nachvollziehbar halte; allerdings soll sie zunächst einmal entscheiden, ob sie etwas aussetzen will. Falls sie das tut, soll sich der Auftraggeber grundsätzlich daran halten. Dieser Regelungsmechanismus wird so aber nicht funktionieren. Sie werden sich entscheiden müssen: Wollen Sie eine wirkliche Nachprüfung, müssen Sie das Verfahren analog zu den Nachprüfungsverfahren aussetzen; die Gründe dafür haben die Kollegen der Wirtschaftsverbände dargestellt. Auf der anderen Seite kann man auch mit dem Bundesverfassungsgericht sagen: Der bloße Zivilrechtsschutz reicht aus. Man kann beides vertreten, aber die Zwischenstufe als Mischmasch halte ich nicht für sinnvoll. Rheinland-Pfalz hat sich gerade ein strengeres Regime überlegt, was systematisch eindeutig sinnvoller ist, wenn man das will. Ob man das will, können Sie streitig diskutieren.

Vorhin ist immer wieder auf Nachweise und Eigenerklärungen eingegangen worden. Aus der Vergabepraxis möchte ich dazu ganz klar sagen: Wenn Sie Nachweise fordern, ist es immer das größte Problem für den Vergaberechtler, wenn das Unternehmen den Nachweis nicht vorlegt. Das rechtlich Schwierigste ist die Frage, was man nachfordern darf. Wenn Sie also Nachweise fordern, müssen sie Ihnen auch wichtig sein, denn das führt unter Umständen zu einem zwingenden Ausschlussgrund, wobei ich im Verfahren wenig tun kann. Deswegen ist die Grundentscheidung der UVgO „Eigenerklärung vor Nachweis“ richtig, weil ich nur so ein schnelles und geordnetes Verfahren bekomme. Wenn ich einen Nachweis brauche, weil ich seine Bedeutung für so wichtig halte, ist das völlig in Ordnung; dann muss aber allen klar sein, dass derjenige in diesem Verfahrensstadium raus ist, der keine Bestätigung der SOKA-BAU vorlegt, denn alles andere führt zu riesigen Problemen, was ich gerne vertiefen kann, wenn das gewünscht wird.

Zum Preis- und Leistungswettbewerb: Was zum Leistungswettbewerb gesagt wurde, ist alles richtig; er ist sinnvoll und vernünftig. Es gibt aber auch Gründe, warum er nicht durchgeführt wird. Ein Bürgermeister will nicht immer nur das Günstigste, vergibt aber zum Großteil Leistungen der Daseinsvorsorge, bei denen er aufgrund der Gebühren zum Nachweis verpflichtet ist, dass seine Vergabe angemessen und erforderlich ist. Das ist am leichtesten durch einen Preiswettbewerb nachzuweisen, wohingegen er bei qualitativen Kriterien immer ein Problem bekommt. Deshalb müssen Sie beides zusammen denken: Man muss überlegen, wie man die Voraussetzungen dafür schaffen kann, dass der Leistungswettbewerb häufiger angewendet wird.

Den Wegfall des Interessenbekundungsverfahrens finde ich systematisch naheliegend, weil die UVgO gerade eingeführt werden soll und damit kein Raum mehr für ein gesondertes Verfahren wäre, wenn man vereinfachen will. Die UVgO sieht verschiedene Ausgestaltungen vor.

Die Informationsstelle bei der Oberfinanzdirektion nach § 17 bitte ich, wirklich noch einmal zu überdenken. Dabei muss ich Ihnen etwas gestehen: Mein erster Fall nach dem gemeinsamen Runderlass zum Vergaberecht betraf unter anderem die Frage, ob man nach dem Eintrag in das Register eine Anfrage bei der Oberfinanzdirektion stellen müsste, was mittlerweile verpflichtend ist. Ich habe das überhaupt nicht gewusst und gar nicht daran gedacht, aber seitdem machen wir das selbstverständlich immer brav bei allen Vergaben. Es kommt die automatisierte Antwort: Es gibt keine Einschränkungen. – Wenn Sie das System ändern wollen, müssen Sie da ansetzen.

Jetzt haben wir aber ein Wettbewerbsregister und alle Möglichkeiten, sodass ich keinen Bedarf für einen gesonderten weiteren Austausch sehe.

Herr **Dr. Stoye**: Diese Anhörung hat mir gezeigt, wie schwer Ihre Aufgabe ist, die vielen widerstreitenden Interessen unter einen Hut zu bringen. Selbstverständlich gibt es – böse gesagt – viele Lobbygruppen; das will ich aber gar nicht. Ich habe heute vieles gehört, was ich anders regeln würde, wenn ich es könnte.

Ich will in der Kürze der Zeit nur auf ganz wenige Punkte eingehen, insbesondere auf den personellen Anwendungsbereich im Hinblick auf die erfassten Auftraggeber. Im Moment sind es tatsächlich nur die klassischen staatlichen Auftraggeber und die Besteller im Sinne des ÖPNV-Gesetzes, insbesondere etwa der als Eigenbetrieb organisierte Bauhof; der Bauhof der Nachbargemeinde, der als Eigengesellschaft organisiert ist, ist es aber nicht. Hier geht es um Gesellschaften wie die Stadtwerke-GmbH oder eine Errichtungsgesellschaft für ein kommunales Krankenhaus, letztlich also um Privatrechtssubjekte, aber doch um Unternehmen der öffentlichen Hand. Vor dem Hintergrund scheint es wenig plausibel zu sein, den Bauhof durch den Anwendungsbereich des HVTG mal zu erfassen und mal nicht.

Nach meiner festen Überzeugung herrscht bei vielen, die eine in ihren Augen unnötige Verrechtlichung der öffentlichen Gesellschaften vermeiden wollen, ein Denkfehler, denn sie tun ihnen gar keinen Gefallen. Die öffentlichen Gesellschaften müssen oberhalb der Schwellenwerte als funktionale Auftraggeber ohnehin das Vergaberecht und das Europarecht anwenden. Sehr häufig erhält eine Errichtungsgesellschaft für ein Krankenhaus Zuwendungsmittel des Landes und muss deshalb auch das hessische Vergaberecht anwenden. Nur in einem kleinen Bereich, in dem Eigenmittel verwendet werden, und unterhalb der EU-Schwelle ist es nicht kodifiziert, aber rechtsfrei ist nichts.

Das Bundesverfassungsgericht sagt: Art. 3 Grundgesetz gilt immer. – Der EuGH sagt: Rechtsfrei ist es nicht. – Die Kommission ist sehr dahinter her, zumal der EuGH einem Vertragsverletzungsverfahren mit einem Auftragswert von 58.000 € stattgab. Die Einkäufer der öffentlichen Gesellschaften wissen aber gerade nicht, welches Recht sie anwenden sollen. Wenn sie Zuwendungsmittel des Landes verwenden, ist es ganz klar: HVTG, Vergabeerlass, künftig UVgO. Wenn sie im selben Bereich etwa bei einem kommunalen Krankenhaus für ein Funktionsgebäude keine Fördermittel bekommen, sondern aus Eigenmitteln finanzieren – letztlich steht die Kommunen als hundertprozentiger Anteilseigner dahinter –, wissen sie eben nicht, welches Recht sie anwenden sollen.

Meines Erachtens tun Sie den Einkäufern einen Gefallen, wenn Sie die Eigengesellschaften hinzunehmen, denn selbst wenn die Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Anwendung käme, wäre der Geschäftsführer einer kommunalen GmbH per se gesellschaftsrechtlich dazu verpflichtet, die Mittel nach wirtschaftlichen und sparsamen Grundsätzen zu verwenden; konkretisiert wird das aber nicht. Was macht er? – Das kennen Sie alle: Es gibt unzählige Einkaufsrichtlinien der vielen Eigengesellschaften, die nochmals dreigeteilt sind in

oberhalb, unterhalb und Zuwendungsmittel, auf die sich die hessischen Unternehmen einstellen müssen. Vor diesem Hintergrund würde es keine weitere Verrechtlichung im Sinne eines Mehraufwands, sondern sogar eine Rechtsvereinfachung bedeuten, wenn die Landesgesellschaften – die HLB genauso wie die kommunalen Eigengesellschaften – das etablierte hessische Vergaberecht anwenden, wenn sie öffentliche Aufträge erteilen oder beschaffen.

Noch kurz zum Rechtsschutz: Unsere Praxis zeigt doch, dass das ganz klar ein Papiertiger wird, wenn der Suspensiveffekt zwar beachtet werden soll, aber nicht beachtet werden muss. Bei den Landgerichten hat es sich doch inzwischen etabliert: Seit fast 15 Jahren, jedenfalls aber in den letzten fünf Jahren gibt es einstweilige Sicherungsverfügungen, durch die der Zuschlag untersagt wird. Das geht also schon, und Geld kostet es immer, aber wenn ein Unternehmer zur Vergabekompetenzstelle gehen will, muss er vorher auch rügen, sodass er genauso Geld für seine anwaltliche Beratung in die Hand nehmen müsste wie vor den Landgerichten.

Wenn es denn 25.000 € sein sollen, sollte in jedem Fall Ziffer 1.2 des hessischen Vergabeerlasses konkretisiert werden, aus dem sich ergibt, dass auch bei Direktvergaben unterhalb von 25.000 € immer die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung gilt und dokumentiert werden muss. Das müsste etwas ausgebaut werden.

**Vorsitzende:** Damit sind wir auch mit diesem Blog der Anzuhörenden am Ende. – Ich schaue in die Runde, ob es Fragen gibt.

Abg. **Elke Barth:** Ich fasse die Aussagen von Herrn Kraushaar, von Herrn Bruns und Herrn Siebert unisono zusammen, dass die Wertgrenze, ab der die Vergabekompetenzstellen angerufen werden dürfen, besser bei 50.000 € liegen sollte, weil 500.000 € viel zu hoch sind. Herr Siebert, Sie haben eine Statistik zu den durchschnittlichen Werten von Bauaufträgen angeboten; ich möchte Sie bitten, diese Statistik an alle Fraktionen im Haus zu schicken, denn die Wertgrenzen sollten wir uns bis zur zweiten Lesung noch einmal ganz genau ansehen.

Herr Kraushaar, Sie sprachen davon, Ihnen fehle die Kontrolle unangemessen niedriger Angebote. Wir sollten schon zur Kenntnis nehmen, dass sich die Verbände mehr Kontrollen wünschen, wobei Sie wissen, dass wir uns Kontrollen noch ganz andere Art wünschen wie etwa stichprobenartige. Es handelt sich doch um ein Indiz, wenn festgestellt wird, dass ein Angebot erheblich unter anderen liegt, sodass dann auf jeden Fall eine Kontrolle erfolgen sollte. Dass dieser Wunsch von einem Verband genannt wird, finde ich sehr wichtig.

Herr Götting sprach die Liefer- und Dienstleistungen und die Wertgrenzen an. Auch Sie sagen, dass die Grenze mit 100.000 € viel zu hoch liegt; für die öffentliche Ausschreibung sollten 50.000 € festgesetzt werden, weil andernfalls ein großer Teil nicht darunterfällt.

Herr Doktor Siebert, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme geschrieben, dass die Anhebung der Wertgrenzen das Gesetz verwässert, da der überwiegende Teil der Bauaufträge darunterliegt, sodass die öffentliche Vergabe ausgehebelt wird.

Abg. **Andreas Lichert:** In dieser Runde haben wir die geballte juristische Kompetenz, sodass sich meine erste Frage auf die Rechtssicherheit bezieht. Im geltenden HVTG finden sich soziale, ökologische und sonstige Kriterien als Kannbestimmung. Wir haben gehört, dass aber praktisch nur nach Preis vergeben wird, was möglicherweise nicht nur an der Sparsamkeit der öffentlichen Auftraggeber, sondern vielleicht auch daran liegt, dass es sich dabei um das einzige wirklich griffige Kriterium handelt, das auch einigermaßen rechtssicher zum Vergabekriterium gemacht werden kann. Welche Erwartungen haben Sie, weil zumindest die Landesvergaben zukünftig diesen Kriterien unterliegen müssen?

Meine zweite Frage zielt auf § 14 und die Mittelstandsförderung ab, die im Gesetz vorgesehen ist und die wir selbstverständlich alle ganz großartig finden. Gleichzeitig wird sehr stark reguliert, was immer eine hohe Hürde gerade für KMU bedeutet, sodass ich einen gewissen Zielkonflikt sehe. Vor allen Dingen sehe ich bei der Praktikabilität erst recht für kommunale Auftraggeber erhebliche Probleme. Zwar stehen Sie für die Auftragnehmerseite, aber trotzdem würde mich Ihre praktische Erfahrung interessieren. Laufen wir nicht in eine Situation, dass die Steuerungskompetenz bei einer Aufteilung in verschiedene Lose und Gewerke vom Arbeitgeber verlangt werden müsste, die sonst bei einem Generalunternehmer als Projektsteuerungskompetenz bei einer großen Vergabe landen würde? Wir haben oft über die dünne Personaldecke der Kommunen gesprochen, sodass mir die Fantasie fehlt, wie das in der Praxis funktionieren soll.

Abg. **Heiko Kasseckert:** Ich möchte aufgreifen, was Herr Rechtsanwalt Kröcher zu Beginn gesagt hat, dass Sinn und Zweck die Vereinfachung und die Beschleunigung von Vergabeverfahren sind, was man auch im Gesamtkontext berücksichtigen muss. Deshalb ist es richtig, dass wir uns auf die Einführung der UVgO verständigen, damit man möglichst bundeseinheitliche Regelungen hat. Darüber hinaus haben wir vertiefte landesrechtliche Regelungen ins Vergabegesetz aufgenommen.

Herr Bruns, offengestanden hat mich überrascht, dass Sie den Wegfall des Interessenbekundungsverfahrens kritisieren, denn gerade Ihre Handwerker halten uns immer vor, dass es wahn-sinnig umfangreich und auch extrem teuer ist, am Interessenbekundungsverfahren teilzunehmen. Uns liegen Zahlen vor, wonach es sich um mehrere Tausend Euro nur für die Teilnahme an einem Interessenbekundungsverfahren handelt, ohne dass man später tatsächlich verbindlich am Teilnehmerwettbewerb teilnehmen kann. Diesen Aufwand scheuen viele und nehmen deshalb an Auftragsvergaben der öffentlichen Hand nicht mehr Teil. Insofern will ich nicht verhehlen, dass mir Ihr Beitrag an dieser Stelle etwas schleierhaft war, weil er konterkariert, was das Handwerk in der Vergangenheit an uns herangetragen hat; das lässt sich vielleicht aufklären.

In diesem Zusammenhang haben Sie auch kritisiert, dass die Vergabefreigrenzen in § 12 herabgesetzt wurden. Das kann nur ein Missverständnis sein, denn das ist mitnichten der Fall. Sie haben in Ihrer Stellungnahme zum Beispiel Liefer- und Dienstleistungen für beschränkte Ausschreibungen genannt, bei denen Sie von einer Herabsetzung auf 100.000 € sprechen. Tatsächlich ist die Grenze aber auf die momentane europarechtliche Grenze von 221.000 € hochgesetzt worden. Vielleicht können wir auch bilateral im Nachgang das eine oder andere in Ihrer Stellungnahme aufklären, weil es wohl zu Missverständnissen gekommen ist.

Mit Ausnahme der freihändigen Vergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bei den Liefer- und Dienstleistungen haben wir alle Vergabegrenzen hochgesetzt. Man kann beklagen, dass wir damit den Wettbewerb vielleicht etwas ausschalten, was nicht Sinn und Zweck der Übung ist, sondern es geht mehr Beinfreiheit für die Auftragsstelle. Wie Herr Kröcher sagte, halten wir die Wertgrenzen insgesamt für angemessen hoch.

Man kann darüber sicher diskutieren, denn beispielsweise bei den Bauleistungen beim Wohnungsbau sind wir deutlich nach oben gegangen; in anderen Bundesländern sind die Grenzen noch höher. Auch damit wollen wir das deutliche Zeichen setzen, dass wir beim Wohnungsbau die besondere Notwendigkeit sehen, schnelle Vergaben zu ermöglichen, damit Wohnungsbau insbesondere hier in der Region schnell stattfinden kann. Nicht angesprochen worden ist beispielsweise die Reduzierung der notwendigen Angebote von fünf auf drei, was auch ein Zeichen dafür ist, dass wir die Vergabeverfahren unbürokratisch ermöglichen wollen.

Zum Rechtsschutz will ich gerne mitnehmen, dass die Bauleistungen in Höhe von 500.000 € insgesamt als zu hoch bezeichnet werden; wenn Sie uns weitere Unterlagen zur Verfügung stellen, wäre ich dankbar.

Bei der Informationsstelle, die angerufen werden kann, handelt es sich nicht um eine zusätzliche Stelle, sondern wir greifen auf die bei der Oberfinanzdirektion vorhandene Stelle zurück. Wir schaffen also kein neues Register, sondern wollen auf das bestehende zugreifen, weil es das Wettbewerbsregister des Bundes noch nicht gibt.

Über die Anhebung der Grenze für die grundsätzliche Anwendbarkeit des Gesetzes auf 25.000 € muss man am Ende diskutieren; das haben wir heute schon mehrfach gehört. Auch hier geht es uns darum, den Wettbewerb zu erhalten, wobei wir selbstverständlich immer die Haushaltsgrundsätze wahren müssen; darüber werden wir ebenfalls im Nachgang der Anhörung noch einmal diskutieren.

Wichtig ist der Beitrag von Herrn Kraushaar zum Leistungswettbewerb, der in der Praxis nicht einfach zu lösen sein dürfte, weil es eine starke Fokussierung auf den Preis gibt. Sie haben aber die richtigen Beispiele genannt: Wir sollten zum Grundsatz kommen „Wer billig baut, baut zweimal“. Wir sollten also mehr auf Leistung setzen und uns nicht ausschließlich auf den Preis fokussieren; wir sollten die Vergabestelle dahingehend ermutigen.

In diesem Zusammenhang ist § 16 wichtig: Was ist die Folge, wenn wir feststellen, dass jemand ein unangemessen niedriges Angebot eingereicht hat? Haben wir die Möglichkeit, ihn vom Vergabeprozess auszuschließen? In der Praxis freut sich eine Kommune selbstverständlich, wenn jemand so günstig anbietet, und erteilt ihm den Zuschlag. Dass der Schaden hinterher, wenn nicht ordentlich abgewickelt wird, viel höher ist, wird in dem Moment oft nicht berücksichtigt; insofern nehmen wir Ihren Hinweis gern auf.

Abg. **Dr. Stefan Naas:** Ich möchte zum Kollegen Heiko Kasseckert sagen, dass diese Anhörung zeigt, dass es bei Anhörungen auch Überraschungen geben kann; das ist der SPD mit ihrem Entwurf und uns gelegentlich auch so gegangen. Dass es nun auch der Koalition so geht, ist nicht mehr als gerecht. Insofern warte ich noch auf die Vertreter der Koalition, die den Gesetzentwurf loben, will mich jetzt aber nicht zu einer Stellungnahme hinreißen lassen.

Meine erste Frage bezieht sich auf § 3 zu den vergabefremden Kriterien; ich bleibe bei unserem alten Jargon. Der eine oder andere wird es in Abrede stellen, aber für uns sind es nach wie vor vergabefremde Kriterien. Können Sie einschätzen, wie oft davon jemals von Kommunen und vom Land Gebrauch gemacht wurde, vielleicht auch prozentual?

Brauchen wir insbesondere die Informationsstelle und die Vergabekompetenzstelle? Kollege Kasseckert hat darauf hingewiesen, dass es eine solche Stelle schon bei der Oberfinanzdirektion gibt, was ich bezweifle, denn sie existiert nur auf dem Papier, nicht aber in der tatsächlichen Arbeit.

Bei unangemessen niedrigen Angeboten gibt es in der Tat spannende Varianten, indem man etwa Angebote mittelt und etwas aus dem mittleren Preissegment heraussucht, anstatt immer nur den Billigsten zu wählen. Ich finde es sehr klug, was der Kollege ausgeführt hat, um die krassen Fehlgebote auszuschneiden. In der Praxis habe ich bislang wahrgenommen, dass man ein Angebot wegschiebt, wenn es 50 % unter dem prognostizierten bzw. geplanten Preis liegt; zumindest haben wir das so in der Kommune gemacht, wenn ich auch nicht weiß, ob das rechtlich richtig war. Mich würde Ihre Einschätzung zu Mechanismen der Herangehensweise interessieren.

Abg. **Andreas Lichert:** Da Sie tendenziell die Anbieterseite vertreten, würde mich Ihre Theorie zu den niedrigen Löhnen im Rhein-Main-Gebiet interessieren, denn auch, wenn Herr Rudolph diese Aussage wahrscheinlich empört zurückweisen würde, hat er mir in der Sache recht gegeben. Ich habe ja nicht gesagt, dass im Rhein-Main-Gebiet lauter Unqualifizierte auf den Baustellen arbeiten, sondern dass es ein hohes Arbeitskräfteangebot geben könnte, das entsprechend auf die Löhne drückt. Als er sagte, dass möglicherweise Facharbeiter zu Löhnen für Ungelernte arbeiten, hat er mir implizit recht gegeben. Mich interessiert nun aber Ihre Einschätzung. Den empirischen Befund, der erklärungsbedürftig ist, nehmen wir hin.

Herr **Dr. Kraushaar**: Frau Barth, Sie hatten auf die Wertgrenzen zur Anrufung der Vergabekompetenzstelle Bezug genommen. Wir halten die Vergabekompetenzstelle grundsätzlich für eine gute Einrichtung und haben uns dafür ausgesprochen, sie insofern aufzuwerten, als man das Beisitzerprinzip, das es auch an anderen Stellen gibt, hinzunimmt. Wir sehen sie nicht nur unter dem Gesichtspunkt des unterschwelligen Rechtsschutzes, sondern haben auch vorgeschlagen, dass sie eher im Sinne der Vermeidung künftiger Fehler gegenüber dem Parlament oder dem Ministerium Bericht erstattet, sodass man einen Mehrwert für künftige Verfahren hat.

Obwohl ich die Positionen schon sympathisch finde, habe ich bewusst weder in der Stellungnahme noch in meinem mündlichen Beitrag etwas zu den Bauleistungen gesagt, denn uns betreffen die Dienstleistungen. Das Petitum, die Grenze von 500.000 € liege zu hoch, ist sehr nachvollziehbar, was ich sage, ohne dass es sich um eine abgesicherte Kammerposition handelte. Die 50.000 € sind allerdings ebenfalls nachvollziehbar, sodass man nicht sehr viel heruntergehen muss.

Damit bin ich bei der Anwendungsschwelle von 10.000 €. Ich finde es völlig richtig, was Herr Kemper gesagt hat, denn auch unsere Erfahrung ist es, dass man bei der Bedarfsermittlung relativ schnell freiberufliche Leistungen anbieten können muss, damit der Prozess überhaupt startet; sie liegen locker in einer Größenordnung zwischen 15.000 und 20.000 €. Insofern ist die Anrufungsschwelle mit 50.000 € bei den Dienstleistern richtig gewählt, denn man muss in gewisser Weise einen Ausgleich zwischen dem Fortgang des Verfahrens und der Rechtssicherheit finden. 500.000 € bei Bauleistungen ist schon eine starke Nummer, aber ich wollte auf diesen Punkt noch einmal so differenziert eingehen.

Ich hatte vom Verlustschmerz gesprochen, weil uns weniger die Kontrolle, als vielmehr die Rechtsfolgenregelung fehlt. Irgendwas muss ich machen, wenn ich die Urkalkulation aufdecke bzw. wenn ich feststelle, dass ich mir dieses Angebot nicht erklären kann. Dann muss man gegebenenfalls sagen: Nein, es ist auf lange Sicht viel zu teuer, so vermeintlich günstig einzukaufen. – Diese Rechtsfolgenregelung fehlt.

Wenn ich richtig informiert bin – Herr Lichert, Sie hatten auch danach gefragt –, wird in der Schweiz sogar systematisch das billigste Angebot ausgesondert. Das kann ich nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen, aber ich glaube, sie haben schlicht und ergreifend die Regel: Wer am billigsten anbietet, wird von vornherein ausgesondert, um bei der Angebotserstellung gar keinen Anreiz zu setzen, nach unten zu gehen. Darüber könnte man auch nachdenken. Auf jeden Fall ist es aber wichtig, ob es ein unauskömmliches Angebot gibt. Das heißt nicht, dass jemand nicht durchaus unterhalb seiner Kosten anbieten darf, wenn er plausibel erklären kann, wie er da durchkommt; es ist schon ein richtiger Wettbewerb möglich. Wenn es aber nicht mehr erklärbar ist, muss eine Regelung her, was dann passieren soll.

Der Verlustschmerz zieht sich bei uns durch; das hat auch mit dem Gedanken des Leistungswettbewerbs zu tun. Was Kollege Kröcher sagt, ist richtig: Selbstverständlich ist der Bürgermeister zunächst vermeintlich am leichtesten dran, wenn er nach dem Preis verfährt. Damit er es sich nicht so einfach macht, brauchen wir diese Regelung, dass der Begriff des Leistungswettbewerbs, mit dem man bei der Oberschwelle übrigens problemlos klarkommt, ins Gesetz kommt. Bei einer

Lebenszyklusbetrachtung eines Gebäudes entfallen 2 % auf die Planungskosten; den Rest machen andere Kosten aus. Die 2 % entscheiden sehr stark über die Güte. Wenn man meint, gerade hier noch das Letzte herausholen zu müssen, passt, was mein Opa einmal gesagt hat: Ich bin viel zu arm, um mir billige Schuhe zu kaufen. – Sie sollen wirtschaftlich und sparsam mit den Mitteln umgehen, weshalb das keinen Sinn hat.

Wir meinen nicht, dass der Preis gar keine Rolle spielen sollte; das gilt auch bei den Beispielen unserer eigenen Kammer, die ich eben gebracht habe. Selbstverständlich spielt der Preis eine Rolle, aber es macht doch einen Unterschied, ob der Preis zu 70 oder 80 % entscheidet oder in einer Größenordnung von 15 bis 30 %. Alle anderen Kriterien müssen irgendwie mit der Aufgabe zu tun haben. Ich sage es noch einmal: Sie würden bei keinem Arzt und bei keinem Rechtsanwalt nach Preis einkaufen, sondern Sie brauchen den Richtigen. Auch bei der Bauaufgabe brauchen Sie den Richtigen, wenn ich das so deutlich sagen darf.

Herr Lichert, Sie haben nach der Rechtssicherheit der sozialen und ökologischen Kriterien gefragt. Wir sind schon der Meinung, dass eine Kannbestimmung richtig ist und sich das Land verpflichtet hat, durchgängig so zu verfahren. Das mag das Land mit entsprechend großen Vergabestellen noch tun können; die kleinen Vergabestellen haben sicherlich Probleme.

Sie hatten auch nach der Mittelstandsförderung gefragt: Ich habe eine Doppelrolle und bin auch für den Verband Freier Berufe in Hessen hier. Tendenziell sind ökologische und soziale Kriterien für den Mittelstand schwierig. Denken Sie zum Beispiel an die Ausbildungsförderung oder die Frauenförderung. Ein Mittelständler hat eine Einheit von fünf, zehn oder 15 Personen; sehen Sie sich die Freiberufler an. Wie wollen Sie denn dann Pluspunkte machen? Das geht gar nicht. Die letzte Anfrage wegen des Ausbildungsberufs technischer Zeichner bei Architekten liegt Jahre zurück. Ich musste selbst nachschauen: Dafür ist die IHK zuständig. Wir haben keine Auszubildenden. Sie können auch nicht plötzlich Frauen einstellen, wenn Sie sie fördern wollten. Damit will ich nur sagen: Die sozialen Kriterien, mit denen man Pluspunkte sammeln könnte, setzen im Grunde genommen immer Betriebseinheiten von über 50 Personen voraus.

Sie hatten weiterhin gefragt, ob wir mit der Mittelstandsförderung glücklich sind. Wir haben immer gefordert, dass die Mittelstandsförderung expliziter und deutlicher im Gesetz steht; wir sind froh, dass das so geschehen ist. Wir wissen, dass die Generalplanervergaben nicht unbedingt besser sind. Ich hoffe, ich plaudere jetzt nicht aus dem Nähkästchen, aber Herr Platte vom Landesbetrieb sagt es ganz deutlich: Er ist sehr unzufrieden damit, weil die Projektsteuerer keineswegs zu schnelleren Baustellen führen. Am Anfang gibt es bei der Vergabe vielleicht etwas mehr Aufwand, aber dadurch wird die Vergabe in vielen Bereichen durchaus besser. Wir wissen jedenfalls vom Landesbetrieb, dass er sehr kritisch mit der Frage der Projektsteuerung umgeht. Von dieser Regelung erhoffen wir uns, dass tatsächlich möglichst sowohl gewerkeweise als auch in den einzelnen Planerdisziplinen vergeben wird. Deswegen finden wir diese Regelung ausgesprochen gut.

Herr Kasseckert, Sie hatten über das Interessenbekundungsverfahren gesprochen und sich dabei selbstverständlich mehr an den Kollegen Bruns gewendet. Für die Architektenkammer möchte ich deutlich sagen: Wir bleiben bei unserer Kritik, weil wir auch von den Auftraggebern die Rückmeldungen bekommen haben, dass wir jammernd durch die Lande rutschen, um zwei auswärtige

Angebote zu bekommen. Das beste Beispiel ist eine große Kommune in Nordhessen mit einer Schulsanierung und einem Honorarwert von 16.000 €. Man bekommt in der Hochkonjunktur kaum noch einen Architekten, der sowieso weiß, dass er nicht anbieten kann. Man bekommt schlicht kein Angebot. Wir halten es tatsächlich für eine Erleichterung. Ich kann allerdings verstehen, dass es beim Handwerk etwas anders aussieht. Die Planerverbände haben es jedenfalls durchgängig kritisiert. Ich sehe auch keine Veränderung bei der Ingenieurkammer.

Bei den Variablen steht „grundsätzlich“; das halte ich schon für den richtigen Weg, jedenfalls für unseren Bereich, denn ich will nicht fürs Handwerk sprechen.

Als letzter Punkt noch zu den schnellen Vergaben im Wohnungsbau, also zu den Wertgrenzen, die Sie hochgesetzt haben. Umso stärker muss der Leistungswettbewerb am Anfang sicherstellen, dass nachhaltig produziert werden kann, also auch die Nutzbarkeit gewährleistet ist.

Herr **Bruns**: Zunächst zu den Wertgrenzen für das Unterschwellenverfahren, die wir mit 500.000 € zumindest beim Bau für deutlich zu hoch halten. Diese Hürde wäre für die allermeisten anbietenden Betriebe einfach nicht zu überspringen. Der Gesetzgeber sollte darüber nachdenken, sie deutlich niedriger anzusetzen. Ob man beim Bau von 100.000 € oder sogar noch weniger ausgeht, lasse ich dahingestellt sein; dazu habe ich im Vorfeld auch keine verlässlichen Zahlen gefunden.

Sie fragten auch nach der Rechtssicherheit hinsichtlich der Vergabekriterien, womit § 3 gemeint ist. Selbstverständlich ist es für eine Vergabestelle einfach, den Preis als feststehendes Kriterium zu nehmen, weil man die Preisangaben der Bieter miteinander vergleichen und relativ einfach eine Reihenfolge festlegen kann. Will man andere Kriterien hinzuziehen, wird das schwieriger. Das kann man im Grunde genommen nur machen, wenn man im Vorfeld der Bekanntmachung angibt, welche Kriterien man für die Vergabe heranziehen will. Darüber hinaus muss man eine Bewertungsmatrix erstellen. Wenn das transparent geschieht, ist das auch rechtssicher; man muss nur vorher kenntlich machen, dass man das tun will.

Es ist die Mittelstandsförderung in § 14 angesprochen worden. Ich kann Kollegen Kraushaar beipflichten: Wir sind froh, dass es dabei bleibt; das entspricht der losweisen Vergabe. Das heißt sich aber etwas mit der Vorgabe, dass man in § 12 bei den Freigrenzen vom losweisen Bezug weggeht und eher auf den Auftrag abstellen würde.

Zum Wegfall des Interessenbekundungsverfahrens kann ich mich nur auf das beziehen, was unsere Mitgliedsunternehmen mitgeteilt haben. Nach unserer Auffassung soll es einen vereinfachten Teilnahmewettbewerb geben. Insofern wundert mich offengestanden, dass die Teilnahme an einem vereinfachten Teilnahmewettbewerb im Vergleich zu einer förmlichen Beteiligung so kostenintensiv sein soll.

Zur vorgesehenen Informationsstelle hatten Sie angegeben, dass Ihnen bislang nicht bekannt sei, wann es das Wettbewerbsregister des Bundes geben wird. Wenn Sie parallel eine Informati-

onsstelle für diesen Bereich entweder weiterführen oder aber neu schaffen – das lasse ich dahingestellt sein –, hätten Sie auf jeden Fall eine Doppelung, weil die Vergabestellen zum einen Verstöße melden und zum anderen abfragen, das Ganze gleichzeitig aber auch beim Wettbewerbsregister des Bundeskartellamts müssten.

Bei unangemessenen Angeboten handhaben es andere europäische Länder tatsächlich so, dass die niedrigsten Angebote automatisch ausgeschlossen werden; wenn man kann darüber nachdenken, ob das möglicherweise ein charmanter Weg wäre. Ansonsten besteht für die Vergabestellen nach den Vergaberegeln auch schon jetzt die Möglichkeit, bei unangemessen niedrigen Preisen beim Bieter nachzufragen, wie sie zustande kommen. Wenn keine hinreichende Aufklärung stattfindet, kann die Vergabestelle solche Angebote ausschließen. Auch das hilft dabei, dass ein wettbewerbliches und transparentes Verfahren geschaffen wird und insofern auch Rechtssicherheit besteht.

Herr **Prof. Dr. Götting**: Ich bin nach den Wertgrenzen gefragt worden und habe meine Kollegin Brigitte Trutzel von der Auftragsberatungsstelle mitgebracht, die das bei uns in der Praxis macht und Ihnen ein paar Zahlen nennen kann. Die Auftragsberatungsstelle ist eine gemeinsame Einrichtung der Kammern; sie spricht aber nur für die Hessischen Industrie- und Handelskammern.

Frau **Trutzel**: Wie die ganze Diskussion zeigt, steht und fällt alles mit den Wertgrenzen und der grundsätzlichen Frage, ob wir anhand der Wertgrenzen eine Aussage treffen können, wie hoch der durchschnittliche Auftragswert ist und welche Auswirkungen es mit Blick auf die Auftragshöhe auf den Rechtsschutz sowie auf die Freigrenzen als Eintrittsschwelle ins Vergaberecht überhaupt gibt. Sie wissen vielleicht noch aus der letzten Anhörung, dass die Auftragsberatungsstelle die HAD betreibt. Damit kann das Land Hessen ein unglaubliches Pfund vorweisen, denn die Hessische Ausschreibungsdatenbank gibt tatsächlich statistische Daten her, die einige Ihrer Fragen vielleicht beantworten können. Ich würde Ihnen daher gerne ganz wertneutral ein paar Zahlen nennen und es Ihnen überlassen zu bewerten.

Betrachtet man die Statistik der Bekanntmachungen in der HAD der letzten fünf Jahre, stellt man fest, dass dort im Bereich der nationalen Vergabeverfahren fast konstant ca. 10.000 Bekanntmachungen unterhalb der Schwellenwerte veröffentlicht wurden; das sind die sogenannten Ex-ante-Transparenzbekanntmachungen. Alles, was vorab bekannt gemacht wurde, beschränkt sich also auf einen Jahreswert von 10.000 Bekanntmachungen; mehr ist es nicht.

Es gibt noch eine Bekanntmachung in der HAD, nämlich die sogenannte Ex-post-Transparenz, also die Bekanntmachung vergebener Aufträge. Nach dem bislang geltenden Vergabegesetz müssen öffentliche Auftraggeber ab 15.000 € bekannt machen, welche Aufträge sie vergeben haben; hier finden Sie im selben Zeitraum 5.000 bis 6.000 Bekanntmachungen.

Addiert man beides, spricht man maximal über 16.000 Bekanntmachungen, also Vergabeverfahren. Daraus können Sie rückschließen, dass es sich vor allem um Vergabeverfahren über

15.000 € gehandelt hat. Darüber habe ich auch keine statistischen Daten, weil wir bei Destatis erst seit Herbst letzten Jahres alle Auftragsvergaben ab 25.000 € sammeln. Mit Sicherheit kann man aber sagen, dass es in der HAD gegebenenfalls noch weniger Bekanntmachungen gibt, wenn man an den Wertgrenzen dreht, oder vielleicht auch mehr, wenn man sie einhält.

Wir wissen also nicht, wie viele Vergabeverfahren hessische Auftraggeber gemacht haben, aber mit Sicherheit kann man sagen, dass es nur die Spitze des Eisbergs sein kann, was in der HAD bekannt gemacht wird. Jetzt müssen Sie entscheiden, wie Sie die Wertgrenzen – egal für welches Thema – nach oben oder nach unten bewegen wollen. Davon hängt ab, welche Transparenz Sie hinsichtlich der Vergabeverfahren haben wollen.

Damit ist eigentlich auch das Argument widerlegt, dass man mit zu niedrigen oder derzeit geltenden Wertgrenzen die Durchführung von Vergabeverfahren hemmt. Ich denke nicht, dass das damit zu tun hat, dass wir in der HAD nur ganz wenige Vergabeverfahren bekannt machen, die hessische Auftraggeber im Durchschnitt im Jahr vergeben; davon kann man mit Sicherheit ausgehen.

Ich möchte noch etwas zum IBV sagen, das es seit 2009 gibt und von öffentlichen Auftraggebern in Hessen nie richtig verstanden worden ist. Auch hier will ich nicht bewerten, ob man es braucht, aber seinen Sinn und Zweck kann man sehr gut und schnell zusammenfassen. Welchen Vorteil hat es für Auftraggeber? – Gesetzte Bieter kennen Auftraggeber; sie wissen, dass sie geeignet sind. Sie haben sie im Vorfeld befragt und wissen, dass sie von ihnen ein annehmbares Angebot bekommen, sodass sie damit das Vergabeverfahren auf jeden Fall zu Ende führen können. In den letzten Jahren hatten wir sehr oft die Situation, dass Vergabeverfahren nicht zu Ende geführt werden konnten, weil es am Schluss keine verwertbaren Angebote mehr gab.

Das IBV führt auch zu einer Entbürokratisierung, weil die gesetzten Bieter nicht noch einmal ihre kompletten Eignungsnachweise vorlegen müssen. Unterm Strich ist das IBV fast das Gleiche wie ein Teilnahmewettbewerb, denn es geht ausschließlich um ein Bewerbungsverfahren. Dass man es so formlos möglich gemacht hat, geeignete Bieter zu setzen, und damit dem Auftraggeber garantiert, sein Vergabeverfahren zu Ende führen und einen Auftrag erteilen zu können, empfinde ich nicht als Hemmnis im hessischen Vergaberecht.

Nachhaltigkeitskriterien sind in der HAD partiell erfassbar; dazu tauschen wir uns auch mit dem Wirtschaftsministerium aus. Weil wir als PQ-Stelle beim Wettbewerbsregister sehr stark involviert sind, muss ich sagen, dass es seit März auf dem Markt ist und gerade alle Daten der verschiedenen Stellen hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Unternehmen gesammelt werden. Als PQ-Stelle werden wir in der zweiten Jahreshälfte als auskunftsberechtigt hinzukommen, weil wir uns vor jeder Eintragung ins PQ-Register der Zuverlässigkeit des Unternehmens versichern müssen. Insofern stimmt es nicht: Das Wettbewerbsregister arbeitet bereits seit dem letzten Jahr und baut gerade alles auf, damit es in der zweiten Jahreshälfte mit Daten gefüllt ist, um für Abfragen zur Verfügung zu stehen. Wie Sie das bewerten, stelle ich Ihnen anheim.

Herr **Dr. Kemper**: Bei den Wertgrenzen sollte man wenig Sorge haben – ich freue mich, dass es auf offene Ohren stößt –, die Grenze von 10.000 € anzuheben, weil das tatsächlich den Bedarf betrifft und man alles daran setzen muss, den Beschaffungsbedarf eingehend zu bestimmen. Darüber hinaus gibt es auch weitere Rückfallebenen wie die allgemeinen Vergabegrundsätze oder dass man nicht ständig denselben Bieter nehmen soll; man muss dokumentieren, warum man jemanden mehrfach beauftragt hat. Wir haben also keine überschwängliche Einschränkung des Wettbewerbs.

Damit komme ich zur Auskömmlichkeit der Angebote und zur Bedarfsermittlung. Bei den Planervergaben sehen wir ganz häufig, dass man eine grobe Baukostenschätzung vornimmt, alle Grundleistungen ansetzt, die die HOAI so kennt, dann die Prozente ansetzt und sagt, dass es sich um ein auskömmliches Angebot handelt – wohl wissend, dass tatsächlich viele zusätzliche Leistungen anfallen. Das ist ähnlich wie bei den Bauaufträgen ein Indikator dafür, dass man bei der Auskömmlichkeit darauf achten muss, dass die Auftragswertschätzung, die eventuell als Maßstab für die Bewertung, ob ein Angebot auskömmlich sein kann, herangezogen wird, ordentlich gemacht ist. Darüber hinaus wäre es selbstverständlich gut, auch da gewisse Vorgaben zu machen, wie mit offensichtlich unauskömmlichen Angeboten insbesondere mit Blick darauf umzugehen ist, dass mit den Neuerungen der HOAI einige Fragen aufgeworfen werden, etwa beim Unterbieten von Basissätzen.

Beim Leistungsprinzip muss man sich überlegen, wie man Leistung bewertet; es gibt verschiedene Möglichkeiten, das rechtssicher zu machen. Sie kennen Schulnoten und vielleicht auch die Rechtsprechung zu Konzeptbewertungen, wie man das Qualitätssicherungskonzept eines Planes für eine Baustelle oder auch ein weitergehendes System bewerten kann. Dann muss man es allerdings ins Verhältnis zur Auftragswertgröße setzen, wie viel Aufwand man also tatsächlich zu einem Leistungswettbewerb machen will. Die leichtere Variante ist möglicherweise, persönliche Eignungs- und Referenzkriterien in den Zuschlag hineinzuziehen, um tatsächlich Leistungen zu bewerten. Es muss ein angemessenes Verhältnis geben, wofür man sich ausreichend Zeit nehmen sollte.

Ähnlich verhält es sich auch bei vergabefremden bzw. bei bestimmten Nachhaltigkeitskriterien; hier stehen wir gewissermaßen noch am Anfang wie auch bei der Lebenszyklusbetrachtung von Immobilien. Dabei sind wir nicht nur beim Building Information Modeling, sondern auch beim Building Energy Modeling. Aufgrund des Green Deal wird es künftig darauf ankommen, energetisch saubere Gebäude zu erschaffen. Haben Sie schon einmal gesehen, wer eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder eine Kosten-Nutzen-Analyse bei einem kommunalen Bau beauftragt hat? – Ich tatsächlich noch nicht. Dass also ein Kindergarten wirklich energetisch sauber beauftragt wird, anstatt einfach KfW 45 zu nehmen, ist schon eine Besonderheit; darüber muss man sich im Klaren sein, wenn man über die Nachhaltigkeit nachdenkt. Wir stehen noch am Anfang; das hängt mit der Möglichkeit der Datensammlung und der Datennachvollziehbarkeit zusammen, die wir gerade erst aufbauen.

Damit komme ich zur Informationsstelle und dem Wettbewerbsregister. Ich halte das für einen guten Weg, um Informationen zu sammeln, insbesondere mit Blick auf PQ, was man auch mit

Blick auf die Ansammlung von Referenzen weiterdenken könnte, damit die Bewerbung leichter wird und Kommunen von Anfang an besser auf geeignete Bieter aufmerksam gemacht werden. Bislang handelt es sich eher um ein unförmliches Anfrageverfahren: Wenn man niemanden mehr findet, kann man sich von einer entsprechenden Stelle eine Liste geben lassen.

Wenn man diese Informationskriterien schafft und unter Umständen bei bewusst unauskömmlichen Angeboten eine Hemmschwelle einbaut, müsste man die Information auch abrufen, wie es bei bestimmten Stellen vorgesehen ist. Dann geht es um die Frage, welche Konsequenzen folgen. Das bedeutet, dass man ein Selbstreinigungsverfahren nachweisen muss, sodass die Vergabestelle wiederum aufgefordert wird zu prüfen, ob das sein kann, ob sich das Unternehmen gebessert und Vorkehrungen getroffen hat, dass die bekannten Verfehlungen nicht noch einmal auftreten. Das bedeutet einen erheblichen Aufwand für das Vergabeverfahren.

Zur Losbildung. Weder bei den Planern noch bei den Bauleistungen hat sich bewahrheitet, dass ein GU oder ein Generalplaner immer besser ist als Einzelgewerkslose. Das hängt sehr stark davon ab, wie gut die Leistung ausgeschrieben ist, wie gut sie geplant ist und welche Unternehmen man tatsächlich dabei hatte. Insofern ist dem übergeordneten Ziel der Mittelstandsförderung der Vorzug zu geben, dass man also grundsätzlich über Losvergaben nachdenkt.

Das wichtigste Ziel ist tatsächlich die Vereinheitlichung der Vergaben, was auch die Digitalisierung am Bau und die Vorfertigung zeigen: Nur weil ein bestimmter Auftragswert nicht gerissen wird, bieten sich nicht bundesweit Unternehmen an; insofern ist die Vereinheitlichung des Vergaberechts der richtige Ansatz.

Herr **Dr. Siebert**: Frau Barth, es ist schon angesprochen worden, dass man sich noch einmal die Schwellenwerte zur Anrufung der Vergabekompetenzstelle anschauen sollte. Eine Null wegzunehmen, wäre ein gangbarer Weg.

Herr Lichert, Sie hatten die Mittelstandsförderung und die Zusammenfassung von Losen nach § 14 angesprochen. Man muss die einzelnen Kommunen betrachten, denn manche haben noch ein personell gut ausgestattetes Bauamt, sodass man dort die Gewerke vielleicht einzeln vergibt. Andere Kommunen verfügen nicht mehr über so viel Personal, sodass es wirtschaftlicher sein kann, zu einer GU-Vergabe überzugehen. Deshalb würden wir dafür plädieren, dem Auftraggeber eine stärkere Einschätzungsprärogative einzuräumen, anstatt es so eng zu formulieren, dass die Zusammenfassung von Losen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich sein muss. „Angemessen“, „notwendig“ oder „sinnvoll“ wären vielleicht Begrifflichkeiten, die mehr Flexibilität schaffen.

Sie haben den Leistungswettbewerb angesprochen, bei dem es sich im Moment für uns in der Praxis bei der Frage, die wir uns mit der Vergabe beschäftigen und vom Preis wegkommen wollen, um eines der schwierigsten Themen handelt. Wenn man konkret danach fragt, wie das eigentlich funktionieren kann, wird es schon schwierig.

Ein Stichpunkt ist die Ausbildungsquote, denn wir finden es gar nicht so schlecht, eine hohe Ausbildungsquote bei Unternehmen zu berücksichtigen. Ein weiterer Punkt, der eine hohe Relevanz hat und viel diskutiert wird, ist die Bauzeit: Wer eine Straßenbaumaßnahme in einer kürzeren als der vorgegebenen Bauzeit anbieten kann, bekommt auch einen Wertungsvorteil.

Herr Kasseckert, Sie hatten darauf hingewiesen, dass der Wegfall des Interessenbekundungsverfahrens und die Reduzierung von fünf auf drei Angebote von den Handwerkern gewünscht war. Wir plädieren für möglichst viel Wettbewerb und möglichst viel Transparenz, anstatt den Kreis derer, die sich an einer Ausschreibung beteiligen können, von vornherein allzu sehr zu reduzieren. Das ist mit Blick auf die Kirchturmpolitik und diejenigen, die im gesamten Land tätig sind, immer schwierig und wird kritisch gesehen.

Sie hatten auch danach gefragt, warum die Löhne im Rhein-Main-Gebiet niedriger sind. Die Statistik ist so; das stimmt. Wir haben uns schon viele Gedanken gemacht, woran das liegt. Wir haben von Herrn Rosenbaum gehört, dass in Fulda und Bad Hersfeld mit 18 € die höchsten Durchschnittslöhne gezahlt werden. Das mag auch daran liegen, dass dort zwei große Baufirmen mit über 2.500 Mitarbeitern ansässig sind, die selbstverständlich auch in Frankfurt arbeiten, aber statistisch in Fulda, Rotenburg oder Bad Hersfeld erfasst werden. Insofern ist die Bewertung nicht ganz einfach. Dass man das auf den Aspekt zurückführen kann, den Herr Rosenbaum angeführt hat, dass nämlich sehr viele öffentliche Aufträge abgewickelt werden, stelle ich infrage.

Herr Naas, die Informationsstelle wäre für uns nicht kriegsentscheidend; die Vergabekompetenzstelle ist auf jeden Fall wichtiger.

Herr **Kröcher**: Ich will Ihren Schmerz noch ein wenig lindern, denn die Regierungsfractionen haben aus meiner Sicht den richtigen Versuch unternommen, in dem Gesetz nur noch zu regeln, was Sie über einen Querverweis nicht sowieso schon geregelt haben. Wie Sie mit nicht auskömmlichen Preisen umgehen, wird in § 44 der UVgO geregelt. Dort steht alles drin, was man üblicherweise macht: Man muss aufklären und bestimmte Fragen stellen.

Ich will aber ganz deutlich sagen: Sie überfordern die Vergabestellen nicht. Ich selbst habe in letzter Zeit in Oberschwellenbereichen sehr unerkleckliche Preisprüfungen für öffentliche Auftraggeber durchgeführt; es ist verdammt schwierig, ein Ergebnis herauszubekommen, was vor Ihrem OLG Bestand hat, also einen Ausschluss zu rechtfertigen. Wir wollen einen Bieter wegen des unauskömmlichen Preises nicht mehr am Wettbewerb beteiligen, was ein scharfes Schwert ist. Das ist notwendig, das muss sein, und das gibt es; es gibt also keinen Anlass für einen Schmerz. In der Praxis wird das nicht so viel bringen.

Es gibt keine vergabefremden Kriterien, sofern sie einen Leistungsbezug haben. Ich war so glücklich, dass das in der Anhörung heute nicht ein einziges Mal gefallen ist. Das ist eine ganz erstaunliche Entwicklung, denn ich darf Sie daran erinnern: Bei der ersten Anhörung über ein hessisches Vergabegesetz lautete das Thema beständig, dass alles vergabefremd ist. Bei der Ausbildung

wird der Leistungsbezug schwierig, aber zu anderen wie beispielsweise den schon angesprochenen Zertifikaten kann man einen Leistungsbezug herstellen wie auch zu den Lieferketten. Wir sollten darüber reden, wie man sie mehr anwenden kann. Die Statistik sagt in der Tat, dass es sich bislang nur um einen verschwindend geringen Prozentsatz handelt. Das heißt aber nicht, dass es nicht sinnvoll wäre, darüber nachzudenken, wie man das hinbekommt, weil das Problem in den Matrizen liegt: Man muss eine Bewertung vornehmen und sie einflechten. Das ist nicht so trivial wie beim Preis, sodass man nicht einfach mit einem bestimmten Faktor ausrechnen kann; deshalb ist das schwierig und dauert.

Es hat viele Jahrzehnte gedauert, bis die Bewertung der Qualität stärker zum Leistungswettbewerb geführt hat. Glauben Sie also nicht, dass sofort alle nachhaltig beschaffen, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Die Möglichkeit im Gesetz ist daher gut und ausreichend.

Zum Wettbewerbsregister muss ich noch etwas klarstellen; Frau Kollegin Trutzel hat es schon gesagt: Im Augenblick findet die Registrierung der meisten öffentlichen Auftraggeber im Wettbewerbsregister statt, sodass Sie also die Daten abrufen können; dieses Verfahren wird im Sommer abgeschlossen sein, wenn auch Ihr Gesetz verabschiedet werden soll. Die Parallelstruktur hätten Sie also ab Herbst, sodass Sie eher darüber nachdenken sollten, ob das wirklich sinnvoll ist. Soweit ich weiß, gibt es diese Stelle bei der OFD, der ich E-Mails schicke; ob man sie und eine Meldepflicht aber wirklich braucht, sollten Sie überdenken.

Zum Interessenbekundungsverfahren: Bei Architektenwettbewerben und Ingenieurvergaben im Oberschwellenbereich ist es gang und gäbe: Wir dürfen im Teilnahmewettbewerb setzen. Wir können begründet gesetzte Bieter vorsehen; dafür brauchen wir nicht unbedingt das Interessenbekundungsverfahren, was ich noch klarstellen will. Wir sprechen über eine Vereinfachungsidee, die nicht per se schlecht ist, aber ich bitte zu bedenken, ob man neben der UVgO ein solches Verfahren braucht.

Herr **Dr. Stoye**: Meine Vorredner haben schon viel Richtiges gesagt, manches aber auch nicht. Der Abgeordnete der AfD fragte, ob es sinnvoll oder günstiger ist, die Steuerung von der Auftraggeberseite auf die Auftragnehmerseite zu ziehen, also keine Losvergaben, sondern GU-Vergaben einzuziehen. Steuerung kostet immer Geld des Bauherrn: entweder durch eigenes Personal, durch einen Projektsteuerer, den er einstellt, oder durch den GU- oder den GP-Zuschlag. Wer auch immer die Steuerung des Bauvorhabens übernimmt, will dafür Geld. Es ist ein Trugschluss zu meinen, in die eine oder die andere Richtung etwas herausziehen zu können.

Zu den Unterkosten. Das Schweizer Modell ist nach der Entscheidung des EuGH EU-rechtswidrig; darüber brauchen Sie gar nicht weiter nachzudenken. Neben § 44 UVgO muss man auch an § 16 Abs. 1 VOB denken, wo es genauso geregelt wird mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber nach der Rechtsprechung ab einer starren Auftragsschwelle von 20 % aufklären muss. Dann ist es Sache des Bieters, Ihnen eine vernünftige Erklärung zu geben. Meines Erachtens ist das für einen Auftraggeber doch recht leicht auszuschließen; sehen Sie es mir nach, dass ich Ihnen widersprechen muss, Herr Kollege. Wenn der Bieter nicht zufriedenstellend aufklärt, und habe ich

nicht das Potenzial, kann ich auch ein Wirtschaftsprüfertest, das der zu Beauftragende selbstverständlich beibringen wird, fast ungesehen übernehmen; das hat der Vergabesenat des OLG Düsseldorf entschieden. Wenn ich nicht zufriedenstellend aufklären kann, gibt es eine Ausschlusspflicht, 31. Januar 2017. Eigentlich ist es überhaupt kein Problem, dass das nicht im HVTG steht; das wollte ich klarstellen.

Es gibt die Informationsstelle bei der OFD, allerdings nur für Landesbehörden; Kommunen werden davon bislang überhaupt nicht umfasst, denn es gibt seit 1995 den Vergabesperrenerlass, der auch gelebt wird. Wenn dort jemand eingetragen ist, müssen Landesbehörden abfragen; das steht alles im Vergabesperrenerlass, der zum 1. Januar 2021 frisch in Kraft getreten ist. Das Know-how besteht bei der OFD in jedem Fall; das können Sie unterstellen. Es gab viele Verfahren vor dem EuGH und das Selbstreinigungsprozedere. Die OFD hat schon fast Rechtsgeschichte geschrieben.

Es handelt sich auch nicht um meine Doppelung, denn das Bundeswettbewerbsregister ist ein Feigenblatt, wenn es denn mal in Kraft tritt; machen Sie sich nichts vor. Darin wird nur eingetragen, wer rechtskräftig verurteilt worden ist. Seit 20 Jahren ist klar, dass es sich dabei um ein Feigenblatt handelt. Insofern ist die Begründung genau richtig: Es handelt sich um eine Ergänzung, wenn das betroffene Unternehmen zwar nicht rechtskräftig verurteilt worden ist, aber keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass der einzutragende Sachverhalt tatsächlich so geschehen ist. Deshalb plädiere ich dringend für die Einführung des ergänzenden Unzuverlässigkeitsregisters bzw. Informationsverzeichnisses.

**Vorsitzende:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und Fragen mehr. – Herzlichen Dank auch an die Anzuhörenden in diesem Block, die uns so ausführlich mit Ihren Stellungnahmen bereichern haben.